



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landkreis



Teilfachplan B der Jugendhilfeplanung

Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII
und Eingliederungshilfe für seelisch
behinderte Kinder und Jugendliche nach
§ 35a SGB VIII sowie Erfüllung des
Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung
nach § 8a SGB VIII

Stand: März 2025

Inhalt

Vorwort	3
1 Grundlagen des Planungsprozesses	5
1.1 Gesetzliche Grundlagen	5
1.2 Planungsgrundlagen und Planungsauftrag	6
1.3 Strukturen im Jugendamt	7
1.3.1 Allgemeiner Sozialer Dienst	7
1.3.2 Pflegekinderdienst	8
1.3.3 Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz	9
1.4 Planungsprozess/-methoden	9
1.4.1 Beteiligung	10
1.4.2 Umsetzung des Planungsprozesses	11
1.4.3 Bedarfsfragenkatalog	14
2 Bestandserhebung	16
2.1 Sozialraumsteckbriefe Hilfen zur Erziehung	16
2.2 Exkurs - Stationäre Einrichtungen als klassische Heime und Spezialisierungen	25
2.3 Exkurs – Elternarbeit	26
3 Aussagen zur Bedarfsentwicklung	28
3.1 Statistische Entwicklungen	28
3.1.1 Demographie	28
3.1.2 Familien	30
3.1.3 Fallzahlenentwicklung Hilfen zur Erziehung	30
3.1.4 Kostenentwicklung	33
3.2 Festgestellte Bedarfe	35
3.2.1 Zielgruppenbeschreibungen und Entwicklungen der Hilfeempfänger	35
3.2.2 Fachliche Bedarfe	38
4 Maßnahmeplanung	39
4.1 Steuerung der Hilfen und Beteiligung	39
4.2 Elternarbeit	43
4.3 Erziehungsberatung	45
4.4 Sozialpädagogische Gruppenarbeit	47
4.5 Ambulante Dienste und niedrigschwellige Leistungen	48
4.6 Teilstationäre Leistungen	49
4.7 Pflegekinderhilfe	51
4.8 Stationäre Hilfen	52
4.9 Eingliederungshilfe bzw. der Weg zur inklusiven Jugendhilfe	57
4.10 Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII	58
4.11 Unbegleitete minderjährige Ausländer	59
4.12 Inobhutnahme	59
4.13 Kinderschutz und Netzwerk Frühe Hilfen	61
4.14 Prävention und Vernetzungsstrukturen	62
4.15 Personal und Fachkraftmangel	64
4.16 Berichtswesen, Controlling und Perspektivplanung	67
5 Qualität und Fachstandards	68
5.1 Qualitätsprozess	68
5.2 Fachstandards	69
6 Ausblick	71
7 Literaturverzeichnis	72
8 Abkürzungsverzeichnis	72
9 Anlagenverzeichnis	73
10 Anlagen	74
Anlage 1 Bedarfsfragenkatalog	74
Anlage 2 Angebotslandkarte	82

Vorwort

Jugendhilfeplanung im Bereich der Hilfen zur Erziehung bewegt sich in einem komplexen und dynamischen Leistungsfeld der sozialen Arbeit, welches vulnerable Zielgruppen fokussiert, individuelle Schicksale und Lebenswege betrifft und von einer hohen Flexibilität des Hilfesystems geprägt ist. Um sich diesem Leistungsfeld zu widmen, sollen einleitend die Rahmenbedingungen des Aufwachsens junger Menschen und Familien exemplarisch aus Ergebnissen aktueller Studien skizziert werden.

Kinder, Jugendliche und Familien erleben die jetzige Zeitphase häufig als herausfordernd und von vielen Krisenphasen geprägt. Man gewinnt den Eindruck, dass die Problemlagen der Menschen an Komplexität zunehmen. Gleichzeitig erlauben Wertewandel und technische Errungenschaften ein anderes Miteinander, vielfältige Lebensentwürfe, mehr Selbstbestimmung und neue Kommunikationsformen, Themen denen sich im Rahmen der Novellierung des SGB VIII gestellt wurde und wird.

Der 6. Sächsische Kinder- und Jugendbericht aus 2023 legt den Fokus auf die Digitalisierung und bestätigt, dass die Lebenswelten junger Menschen mittlerweile zwischen analoger und digitaler Welt schwimmen. Kinder und Jugendliche wachsen heute in einer Welt auf, in der die Medien eine große Rolle spielen, dauerhafte Zugänge zu Wissen und Weltgeschehen möglich sind und neue Wege der Verbindung von Menschen miteinander bestehen. Sowohl die Chancen dieser neuen Perspektive als auch die Risiken (hohe Mediennutzung, Cyber-Mobbing, Omnipräsenz etc.) spielen im Bereich der Hilfen zur Erziehung eine zunehmende Rolle und werden erkannt. Diesen veränderten Bedingungen des Aufwachsens muss sich die Jugendhilfe stellen und Methoden weiterentwickeln.

Krisen und Konflikte begleiten das Leben von Familien und Gesellschaft. Die Kriege führen zudem zu einer globalen Fluchtbewegung, Familien und Jugendliche suchen Asyl in Deutschland und im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Landkreis). In den Hilfen zur Erziehung wirkt sich dies ebenso aus, insbesondere für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) Unterkunft sowie pädagogische Betreuung und Begleitung zur sozialen Integration zu ermöglichen. Die Entwicklung von neuen Einrichtungen trägt dabei die Herausforderung, auf die wellenartigen Bedarfe zu reagieren und zukunftsfähige Konzepte zu entwickeln.

Neben den Auswirkungen der verschiedenen Krisen, ist die Corona-Pandemie in den Jahren 2020 bis 2022 sehr einschneidend gewesen. Für junge Menschen und Familien waren Homeschooling, fehlende Kinderbetreuung und die Einschränkung sozialer Kontakte große Herausforderungen, die unterschiedlich erlebt wurden und Folgen mit sich bringen. Das Land Sachsen veröffentlichte im Jahr 2023 Studienergebnisse zur psychischen Gesundheit der 10- bis 16-jährigen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Diese kam u. a. zum Ergebnis, dass zwar die Fallzahlen psychisch erkrankter Kinder nicht anstieg, aber die Diagnosen sich auffällig zu Depressionen, Angst- und Essstörungen hin verschoben haben. Befragte Experten wiesen darauf hin, dass es theoretisch mehr Fälle geben würde bzw. eine Zunahme an Fallanfragen erkennbar ist, jedoch die Kapazitäten dies nicht hergeben. Weiterhin berichteten die Experten, dass sich eine Zunahme im Bereich Suizidalität und Schulverweigerung zeigt (vgl. SMS 2023).

Die AOK Familienstudie 2022 (vgl. IGES Institut 2023) zeigt für Familien einen Anstieg der vielfältigen Belastungen im Vergleich zur Studie aus 2018. Insbesondere finanzielle Belastungen und psychische Beeinträchtigungen sind hoch. Die Belastungen sind dabei bei Alleinerziehenden höher als bei Paarfamilien. Wenn man hierzu den 2. Sozialbericht des Freistaates Sachsens heranzieht, der belegt, dass in Sachsen der Anteil Alleinerziehender deutlich höher ist als im gesamtdeutschen Schnitt, betreffen diese Auswirkungen verstärkt die hiesigen Familien. Der 2. Sozialbericht macht zudem bereits auf das Phänomen der sinkenden Geburtenraten in Sachsen aufmerksam, welches aktuell noch deutlicher wird.

Ob jedoch weniger geborene Kinder in den Hilfen zur Erziehung künftig zu einem Fallzahlenrückgang führen wird, bleibt abzuwarten.

Junge Menschen und Familien, die Jugendhilfeleistungen in Anspruch nehmen, gehören zu vulnerablen Gruppen, die ohnehin schon Belastungen und Problemlagen zu bewältigen haben oder deren Lebens- und Erziehungskompetenzen nicht stark ausgeprägt sind. Für diese Zielgruppe sind die Belastungen von außen demnach deutlicher zu spüren und langwieriger zu bewältigen. Sichtbar wird dies an konkret zunehmenden komplexeren Fällen, bereits in jüngeren Jahren, für die es künftig neue oder flexiblere Formen der Hilfen braucht.

Die Ergebnisse der kürzlich veröffentlichten Studie zu den Bedarfen junger Menschen mit Erfahrung in Jugendhilfeeinrichtungen über Tag und Nacht geben Einblicke in Entwicklungsbedarfe und prioritäre Themen von Kindern und Jugendlichen, die in Heimeinrichtungen leben (vgl. SMS 2024/10). Die Studie zeigt stellenweise Bedarfe auf, welche Ergebnisse der Bedarfserhebung im Rahmen des Prozesses für den vorliegenden Teilfachplan waren. Dazu gehören insbesondere die Qualität der Hilfeplangespräche, die Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen, die Beziehungsqualität in Einrichtungen, Beschwerdemöglichkeiten, Nachbetreuung etc. Diese Themen werden im folgenden Teilfachplan aufgezeigt.

Maximilian Hering
Amtsleiter Jugendamt

Sandra Kienast
Jugendhilfeplanerin

1 Grundlagen des Planungsprozesses

Jugendhilfeplanung ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfüllen hat. Vorgegeben ist der Rahmen, innerhalb dessen sich das Planungsgeschehen in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe vollziehen soll. Das Jugendamt ist gesamtverantwortlich und damit steuerungsverantwortlich für die Infrastruktur der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Mit den nachfolgenden Ausführungen sollen die gesetzlichen Grundlagen, der Planungsauftrag, zu beachtende Strukturen und der Planungsprozess beleuchtet werden.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gemäß § 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).

Junge Menschen bis 27 Jahren und ihre Familien sind die Zielgruppen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie unterstützt die Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag, soll jungen Menschen das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtern und wirkt Benachteiligungen entgegen. Es sind (präventive) Maßnahmen vorzuhalten, die der Hilfestellung und dem Schutz junger Menschen dienen. Jugendhilfeplanung dient dabei als Instrument, bedarfsgerechte Einrichtungen und Dienste zu planen, um ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen vorzuhalten (§ 80 SGB VIII). Die gesetzlichen Grundlagen für den vorliegenden Teilfachplan B liegen insbesondere in

- § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung,
- § 19 SGB VIII – gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder,
- § 27 SGB VIII – Hilfen zur Erziehung,
- § 28 SGB VIII – Erziehungsberatung,
- § 29 SGB VIII – soziale Gruppenarbeit,
- § 30 SGB VIII – Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer,
- § 31 SGB VIII – sozialpädagogische Familienhilfe,
- § 32 SGB VIII – Erziehung in einer Tagesgruppe,
- § 33 SGB VIII – Vollzeitpflege,
- § 34 SGB VIII – Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform,
- § 35 SGB VIII – intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung,
- § 35a SGB VIII – Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung,
- § 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige,
- § 41a SGB VIII – Nachbetreuung,
- § 42 SGB VIII – Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen,
- § 42a SGB VIII – vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise.

Die Leistungsfelder werden dabei folgendermaßen gegliedert:

Erziehung außerhalb des Elternhauses	Familienunterstützende Hilfen (ambulante und teilstationäre Hilfen)	Kinderschutz
§§ 19, 27/41 i. V. m. 33, 34, 35a (stationär) SGB VIII	§§ 16, 18, 27 Abs. 3, 28, 27 bzw. 41 i. V. m. 29, 30, 31, 32, 35, 35a (ambulant) SGB VIII	§§ 8a, 42, 42a SGB VIII

Mit der Novellierung des SGB VIII zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Juni 2021 wurden wesentliche gesetzliche Anpassungen vorgenommen, die Einfluss auf den Planungsprozess hatten.

Stellvertretend sei die Stärkung der Elternverantwortung, die Beteiligungsrechte und die Erweiterung der Unterstützungsmöglichkeiten für junge Volljährige genannt.¹ Im Jahr 2024 wurde der Referentenentwurf für das Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz veröffentlicht. Zielstellung der erneuten Novellierung des SGB VIII ist im Besonderen die Realisierung der inklusiven Lösung in Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) und der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII. Dieses Gesetz soll ab dem Jahr 2028 wirken.

1.2 Planungsgrundlagen und Planungsauftrag

Im Landkreis ist der Rahmenplan für die Jugendhilfeplanung entscheidend (Beschl.-Nr.: 2021/7/0287). Darin ist die Aufschlüsselung des Jugendhilfeplanes in vier Teilfachpläne geregelt. Der vorliegende Teilfachplan B widmet sich den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 bzw. 41 ff. SGB VIII, der Eingliederungshilfe mit (drohender) seelischer behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII sowie der Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Es existiert kein aktuell gültiger Teilfachplan B. Veraltete Pläne stammen aus den Jahren vor der Kreisgebietsreform:

- Teilfachplan „Erzieherische Hilfen“ gem. der §§ 27 ff. SGB VIII und „Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte“ gem. § 35a SGB VIII des Landkreises Sächsische Schweiz mit Kreistagsbeschluss vom 31.03.2003
- Jugendhilfeplan des Weißeritzkreises mit Kreistagsbeschluss vom 19.06.2006

Zwischenzeitlich haben sich fachliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen, gesetzliche Grundlagen und die Jugendhilfelandchaft weiterentwickelt. Die Notwendigkeit der Planung in diesem Leistungsbereich wurde langjährig gesehen und priorisiert. Jugendhilfeplanerische Prozesse wandten sich dabei verschiedenen Fokusthemen infolge von Fallanstiegen, dem nach eingehender Prüfung begegnet werden musste, zu. An diesen Ergebnissen wird angeknüpft.

Insofern ist es grundlegende Zielstellung, entsprechend des gesetzlichen Auftrages, die Gesamt- und Planungsverantwortung nach § 79 SGB VIII umzusetzen und einen Jugendhilfeplan für den Bereich aufzustellen. Hierzu gehören entsprechend § 80 SGB VIII die Feststellung des Bestandes, die Ermittlung des Bedarfes und die Planung von Vorhaben. Der Planungsauftrag wurde mit der Informationsvorlage über das geplante Vorgehen der Jugendhilfeplanung im Teilfachplan B (Vorlagen-Nr.: 2021/7/0267) im Jugendhilfeausschuss vom 29.04.2021 gegeben.

Der Landkreis ist in fünf Sozialräume aufgeteilt aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 17.12.2018 (Beschl.-Nr.: 2018/6/0612). Die Sozialraumkarte ist in Abbildung 1 dargestellt. Dabei besteht die Herausforderung, dass sich die Arbeit in den Teams des Allgemeinen Sozialen Dienstes und des Pflegekinderdienstes im Jugendamt nicht exakt an diesen planerischen Sozialräumen orientiert. Sie arbeiten nach regionalen Aufschlüsselungen, die sich im Bereich der Fallarbeit und Teambildung bewährt haben.

¹ Weitere Ausführungen zu den Änderungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes sind unter anderem online beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) nachzulesen, Online abrufbar unter: <https://dijuf.de/handlungsfelder/kjsg>

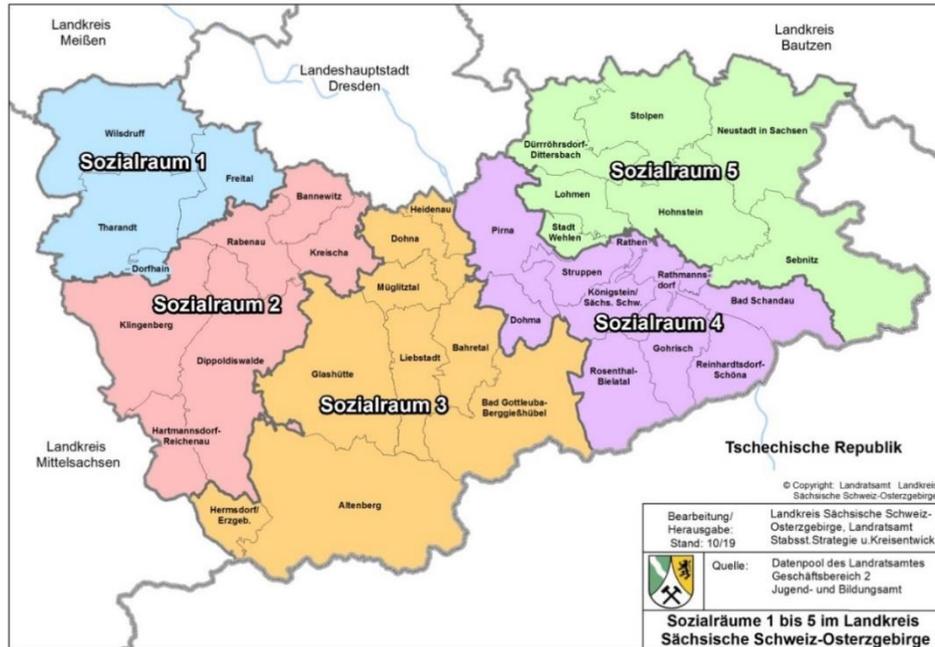


Abbildung 1 Sozialräume des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

1.3 Strukturen im Jugendamt

Das Jugendamt im Landkreis ist mit Stand Januar 2025 in sechs Referate aufgliedert:

- Allgemeiner Sozialer Dienst
- Amtsvormundschaften (und Jugendhilfe im Strafverfahren)
- Besondere Soziale Dienste und Förderung (Jugendarbeit und Pflegekinderdienst)
- Präventiver Kinderschutz (Kita, Kindertagespflege, Frühe Hilfen)
- Unterhalt
- Wirtschaftliche Jugendhilfe sowie
- die Fachbereiche Fachcontrolling, Administration, Jugendhilfeplanung und Statistik angegliedert an der Amtsleitung

Für den vorliegenden Teilfachplan B sind nahezu alle Referate, entsprechend ihrer Aufgaben, einbezogen. Beteiligt sind das Referat Allgemeiner Sozialer Dienst, Pflegekinderdienst (Besondere Soziale Dienste und Förderung) und Frühe Hilfen (Präventiver Kinderschutz).

1.3.1 Allgemeiner Sozialer Dienst

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) im Jugendamt ist in vier Teams aufgliedert an drei Verwaltungsstandorten (Dippoldiswalde, Freital und Pirna). Jedes Team hat einen Teamleiter sowie sechs bis neun Bezirkssozialarbeiter. Die Bezirkssozialarbeiter sind regional nach Gemeinden zuständig. Der Zuschnitt der Teams erfolgte vordergründig nach Fallaufkommen und überschneidet sich teilweise mit den Sozialräumen (siehe Abbildung 2). Weiterhin gibt es Spezialisierungen in den Bereichen

- unbegleitete minderjährige Ausländer,
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII,
- Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII und Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten nach § 50 SGB VIII.

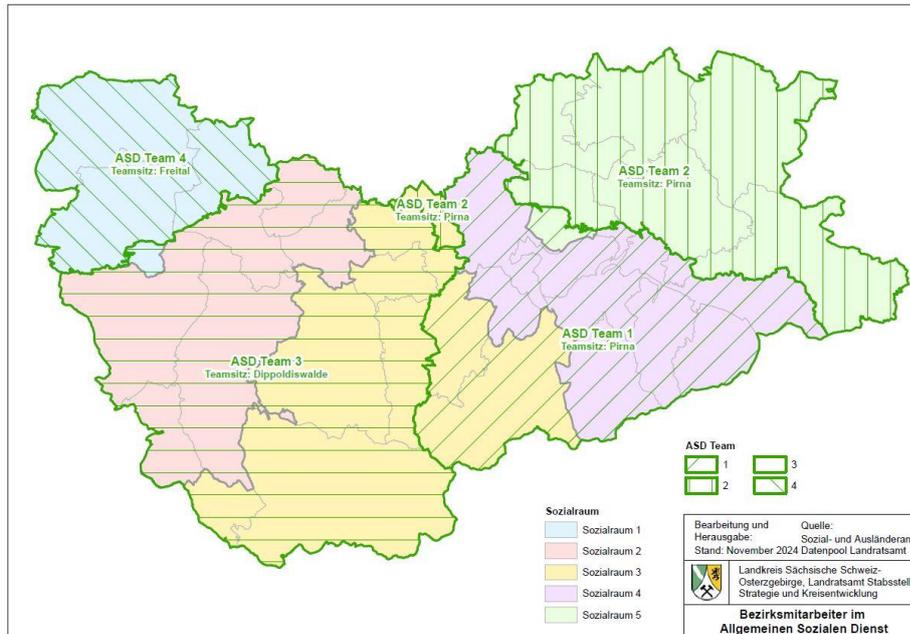


Abbildung 2 Räumliche Zuständigkeiten der ASD-Teams

Aufgaben des Referates ASD sind das Einleiten, Gewähren und Begleiten von Hilfsmaßnahmen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen für Kinder, Jugendliche und junge Menschen mit seelischer Behinderung, Beratungen in Fragen von Trennung, Scheidung und Umgang sowie die Beratung und Unterstützung von Kindern in akuten Gefährdungssituationen. Hilfen orientieren sich nach den Vorgaben des 8. Sozialgesetzbuches insbesondere nach §§ 27 ff. SGB VIII und § 35a SGB VIII. Zudem wird die Aufgabe des staatlichen Wächteramtes in Umsetzung des § 8a SGB VIII wahrgenommen. Der ASD arbeitet eng mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen, welche die Hilfen in ihren Einrichtungen und Diensten umsetzen. Dies geschieht zum einen fallbezogen im Rahmen der Hilfeplanung und zum anderen leistungsbezogen im Rahmen des fachlichen Austausches und der Angebots(weiter)entwicklung entsprechend des Bedarfes.

1.3.2 Pflegekinderdienst

Im Pflegekinderdienst (PKD) sind acht Mitarbeiter (5,15 VZÄ) tätig. Es erfolgt eine regelmäßige Falleingangssteuerung nach Fallbelastung. Damit kann eine territoriale Verteilung der Fälle und Ansprechpartner nicht erfolgen. Der PKD ist auf die beiden Verwaltungsstandorte Freital und Pirna aufgeteilt.

Die fachlichen Grundlagen sind in einer Konzeption festgeschrieben (Beschl.-Nr.: 2016/6/0334) sowie deren Evaluierung in der Info-VL-Nr.: 2018/6/0538). Der Pflegekinderdienst begleitet Pflegefamilien, die ein bis vier Pflegekinder in ihrem Haushalt aufgenommen haben. Zu den Aufgaben zählen insbesondere die umfassende Vorbereitung der Pflegefamilien, sorgfältige Auswahl der Pflegefamilie für Pflegekinder und Begleitung des Anbahnungsprozesses. Des Weiteren erfolgt die individuelle Begleitung, Beratung und fachliche Unterstützung während des Pflegeverhältnisses, regelmäßige Hilfeplangespräche und Unterstützung in Krisensituationen. Der Beratungsanspruch besteht zudem für Pflegepersonen der Kinder, die Eingliederungshilfe nach SGB IX erhalten. In Zusammenarbeit mit beauftragten Trägern der freien Jugendhilfe werden Pflegeelternberatung, sogenannte Pflegeelterncafés (als Austauschformat zwischen PKD und Pflegeeltern sowie zwischen Pflegeeltern untereinander), Fortbildungen und Entlastungsangebote für Pflegefamilien angeboten.

Der PKD erteilt Pflegeerlaubnisse gemäß § 44 SGB VIII.

1.3.3 Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz

Die Frühen Hilfen werden im Landkreis mit dem sächsischen Förderkonzept zur Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zur Förderung des präventiven Kinderschutzes und Früher Hilfen im Freistaat Sachsen in vier Angebotsbausteinen umgesetzt: Netzwerkkoordination, Präventiver Kinderschutz, Aufsuchende präventive Arbeit im Angebot „Herzlich Willkommen im Leben“ und gesundheitsorientierte Familienbegleitung. Die Abbildung 3 zeigt die Umsetzung mit den entsprechenden Fördermitteln.

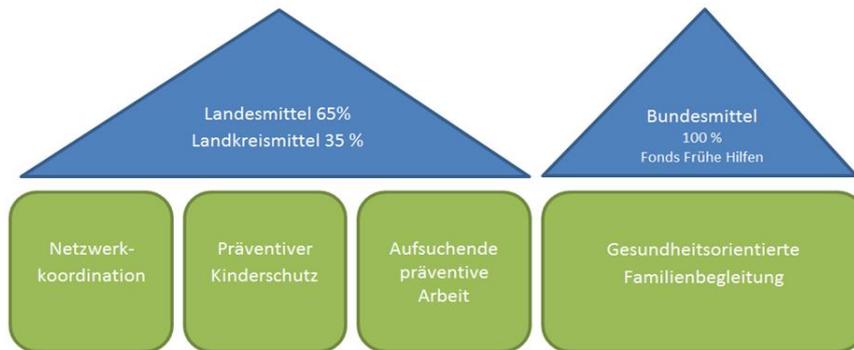


Abbildung 3 Aufbau der Frühen Hilfen im Landkreis

Die Netzwerkkoordinatoren Frühe Hilfen setzen Netzwerkarbeit mit verschiedenen (sozialen) Akteuren um, gem. § 3 Abs. 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Dazu gehören u. a. Fachkräfte der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, Polizei, Jobcenter und Beratungsstellen. Weitere Aufgaben sind Schulungen zum Kinderschutz für haupt- und ehrenamtlich Tätige, die Beratung zum Kinderschutz und Verfahrensabläufen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 4 KKG sowie die Beratung der insoweit erfahrenen Fachkräfte. Für die (Fach)Öffentlichkeit hält die Kinderschutzseite der Landkreisverwaltung viele Informationen und Dokumente bereit.

Die aufsuchende präventive Arbeit ist ein Angebot für alle Familien und bietet insbesondere werdenden Eltern Informationsabende sowie Eltern mit Neugeborenen lebensphasenorientierte Informationen an. Die Mitarbeiter fungieren als Lotsen zu den vorhandenen Angeboten der Familienbildung und -unterstützung im Landkreis.

Das Angebot der gesundheitsorientierten Familienbegleitung richtet sich an Familien in Problemlagen von der Schwangerschaft bzw. mit Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Es soll risikohafte Entwicklungen in Familien frühzeitig erkennen und Kindeswohlgefährdungen durch niederschwellige Information, Beratung und passgenaue Hilfeleistung vorbeugen. Neben der Stärkung der elterlichen Kompetenzen im Umgang mit dem Kind, die Förderung der Eltern-Kind-Beziehung und Bindung, soll das Selbsthilfepotential gestärkt und nach Möglichkeit weitere Ressourcen im Familienkreis aktiviert werden.

In der Rahmenkonzeption (Beschl.-Nr.: 2020/7/0217) sind die Arbeitsinhalte, Schnittstellen und Verfahren ausführlich dargestellt.

1.4 Planungsprozess/-methoden

Die einzelnen Arbeitsschritte zum Prozess und deren geplante zeitliche Einordnung ergeben sich aus der gesetzten Zeitschiene und dem gesetzlichen Auftrag nach § 80 SGB VIII:

- Bestandserfassung
 - Aktualisierung des Bestandserfassungsrasters für ambulante, stationäre und teilstationäre Angebote im Landkreis
 - Aktualisierung des Bestandes durch eine Trägerabfrage

- Aufarbeitung der Bestandserfassung und Darstellung des Bestandes an Angeboten auf Karten
- Bedarfserfassung
 - Anpassung des Bedarfsfragenkataloges
 - Bedarfserfassung mittels Bedarfsfragenkatalog mit den Akteuren (Träger der freien Jugendhilfe, Träger der öffentlichen Jugendhilfe)
 - Bündelung der Ergebnisse und Präsentation/Diskussion
- Statistische Entwicklungen
 - Entwicklung eines Datenkonzepts aus Fall- und Sozialstrukturdaten
 - Datenerhebung (fortlaufend jährlich)
 - Analyse der Daten im Zusammenhang mit der Bedarfserfassung und Präsentation/Diskussion
- Fachliche Standards
 - Beauftragung der AG Hilfen zur Erziehung zur Evaluation/Erstellung der fachlichen Standards im Bereich der ambulanten Hilfen
- Maßnahmeplanung
 - ausgehend von der Bestands-, Bedarfs- und Datenerfassung, Festlegung von Prioritäten und Fokusthemen
 - Erarbeitung von konkreten Maßnahmen und Zielen
 - Abstimmung der Maßnahmeplanung

1.4.1 Beteiligung

Die Beteiligung der unmittelbaren Akteure gemäß § 80 Abs. 4 SGB VIII fand im gesamten Planungsprozess statt. Sie ist eine wichtige Grundlage in jedem Planungsverfahren und spiegelt die Strategie des Jugendamtes wider, einer vernetzten Jugendhilfe, um Ressourcen zu bündeln und in einem Netzwerk Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis zu stärken.

Zum Bereich des Teilfachplanes B gehören zwei Akteursgruppen:

- Träger der freien Jugendhilfe, die Leistungen der Hilfen zur Erziehung umsetzen, und
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere ASD, PKD und Frühe Hilfen.

Diese Akteure waren im Rahmen der Bedarfserhebung und -auswertung intensiv beteiligt. Zur Bedarfsauswertung von Schwerpunktthemen fanden Expertengespräche bzw. ein Fachtag statt, unter Einbindung des ASD, PKD und der Fachkräfte der Träger der freien Jugendhilfe in den Hilfen zur Erziehung.

Zur fachlichen Begleitung und Steuerung des Planungsprozesses wurde eine Planungsgruppe Teilfachplan B gebildet. Dazu gehörte die Erarbeitung von Arbeitsaufträgen, Abstimmung zu Verfahrensinstrumenten und die Auswertung von (Zwischen)Ergebnissen. Mitglieder waren seitens des Jugendamtes der Amtsleiter, die Referatsleiterinnen ASD und Besondere Soziale Dienste und Förderung (PKD), die Jugendhilfeplanerin, das Fachcontrolling, Statistik und die Anwendungsbetreuung von Prosoz. Seitens der Träger der freien Jugendhilfe wurden die Sprecher der AG HzE entsandt sowie jeweils eine Vertretung der Erziehungsberatungsstellen und der stationären Einrichtungen.

Die Facharbeitsgruppe AG HzE nach § 78 SGB VIII wurde beteiligt und Informationen im Laufe des Planungsprozesses geteilt. Insbesondere wurden die Bedarfe besprochen und zu den Ergebnissen der Maßnahmeplanung informiert.

Die Unterarbeitsgruppen (UAG) waren zudem im Verfahren in verschiedenen Phasen involviert:

- UAG Erziehungsberatung: gemeinsame Auswertung der gemeldeten Bedarfe im Rahmen des Leistungsbereiches
- UAG ambulante Dienste: Erarbeitung der fachlichen Standards für die ambulanten Leistungen in mehreren Sitzungen
- UAG stationäre Einrichtungen: gemeinsame Auswertung der gemeldeten Bedarfe im Rahmen des Leistungsbereiches bzw. der Ergebnisse des Expertengesprächs zu den stationären Angeboten

Eine adressatenbezogene Beteiligung erfolgte in diesem Planungsprozess nicht. Es wird sich auf die Angaben der Fachkräfte gestützt, welche direkt mit den Kindern, Jugendlichen und Familien arbeiten.

1.4.2 Umsetzung des Planungsprozesses

Rückschau auf Ergebnisse des Planungsgeschehens bis zum Jahr 2020

Wie eingangs erwähnt, liegen keine aktuellen Teilfachpläne im Bereich der Hilfen zur Erziehung vor, die es fortzuschreiben gilt. Der zuletzt durch die Jugendhilfeplanung begleitete Prozess lief von 2012 bis 2017, anschließend war die Jugendhilfeplanung im Teilfachplan B (TFPL B) unterbrochen. Die in diesem Rahmen gefassten Beschlüsse verstehen sich als einen Teil des Jugendhilfeplans, diese wurden maßgeblich durch die Bereiche ASD und PKD bzw. auf Zuarbeit der AG Hilfen zur Erziehung erarbeitet und vollzogen. Das Institut IRIS e. V. übernahm im damaligen Zeitraum die wissenschaftliche Begleitung.

Bereits im Jahr 2012 beschloss der Jugendhilfeausschuss ein Konzept für den TFPL B (Beschluss-Nr.: 2012/5/0668).

An dessen Schwerpunkten soll angeknüpft und im Folgenden erzielte Arbeitsergebnisse dargestellt werden, mit denen heute noch gearbeitet wird:

- statistische Entwicklungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung - Aufbau eines Berichtswesens (Federführung: Bereich Statistik, Anwendungsbetreuung Prosoz und Fachcontrolling)
 - ✓ Bestandserfassung der ambulanten, teilstationären und stationären Angebote
 - ✓ Aufbau einer Fallbestandsanalyse
 - ✓ Weiterentwicklung der Fachanwendung Prosoz für spezifische Datenabfragen
 - ✓ umfängliche Abbildung von Sozialstrukturdaten im Bedarfsfragenkatalog Blatt 1A für den Teilfachplan A (fortlaufende Aktualisierung)
 - ✓ jährlicher Statistikbericht
 - ✓ monatliche Belegungsmeldung der stationären und teilstationären Einrichtungen
- Frühe Hilfen und Kinderschutz - inhaltliche Schwerpunkte (Federführung: Netzwerkkoordination Frühe Hilfen, heute strukturell im Referat Präventiver Kinderschutz verankert)
 - ✓ Evaluation und Beschlussfassung der Vereinbarung zum Umgang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Beschl.-Nr.: 2018/6/0639)
 - ✓ Entwicklung und Beschluss einer Rahmenkonzeption Frühe Hilfen (Beschl.-Nr.: 2020/7/0217)
 - ✓ Fortschreibung und Beschluss zur Umsetzungskonzeption der Frühen Hilfen jeweils für zwei Jahre (aktuelle Fassung Beschl.-Nr.: 2024/8/0055)

- erzieherische Hilfen und Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII - inhaltliche Schwerpunkte (nachstehend Auswahl an Arbeitsergebnissen; Federführung: ASD, PKD und Jugendhilfeplanung)
 - ✓ Bedarfsanalysen mit dem ASD mittels der „Wunderfrage“, Fachgespräche zu den Gründen außerhalb des Landkreises stationär untergebrachter Kinder und Jugendlicher sowie zu Stärken und Schwächen der stationären Träger/ Einrichtungen im Landkreis (Arbeitsstand in der Info-VL: 2017/6/0402)
 - ✓ Expertengespräche 2017 mit Trägervertretungen zu den Themen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen außerhalb des Landkreises sowie zum Bedarf einer zentralen Inobhutnahmestelle
 - ✓ Analyse zum Bedarf von Inobhutnahmestellen und Beschluss zum Inobhutnahmekonzept (Beschl.-Nr.: 2018/6/0643)
 - ✓ Entwicklung und Beschlussfassung der Konzeption des Pflegekinderdienstes (Beschl.-Nr.: 2016/6/0334)
 - ✓ Entwicklung und Beschlussfassung der Rahmenkonzeption der Erziehungsberatungsstellen (Beschl.-Nr.: 2020/7/0127)

- Struktur und Organisation des ASD und der beteiligten freien Träger (Federführung: ASD)
 - ✓ Umstrukturierung des ASD mit Teamleiterstrukturen angelehnt an die neugebildeten Sozialräume und unter Berücksichtigung der Fallbelastung (Beschl.-Nr.: 2018/6/0612)
 - ✓ Entwicklung von teamübergreifenden Fachstandards hinsichtlich der Hilfeplanverfahren, kollegialen Fallberatung etc.

- Entwicklung von Qualitätsstandards und Verfahren zur Qualitätsbewertung sowie Evaluation der gültigen fachlichen Standards im Bereich der Hilfen zur Erziehung (Federführung Fachcontrolling mit ASD sowie die AG Hilfen zur Erziehung)
 - ✓ Einrichtung eines Fachcontrollings
 - ✓ Entwicklung einer Verhandlungsdatenbank
 - ✓ Evaluation und Beschlussfassung der Fachstandards für Inobhutnahmen (Beschl.-Nr.: 2014/6/0085)
 - ✓ Evaluation und Beschlussfassung der Fachstandards für die stationären und teilstationären Einrichtungen (Beschl.-Nr.: 2019/6/0682)
 - ✓ Evaluation und Beschluss der Fachstandards mit der Rahmenkonzeption Erziehungsberatungsstellen (Beschl.-Nr.: 2020/7/0127)
 - ✓ Entwicklung eines Verfahrens zur Qualitätsbewertung im Bereich der (teil)stationären Einrichtungen (final abgeschlossen mit der Kenntnisnahme in der AG Hilfen zur Erziehung in 10/2020)

Aktueller Planungsprozess ab 2021

Die Umsetzung des aktuellen Planungsprozesses ab 2021 orientierte sich regelmäßig an der gesetzten Zeitschiene, brachte durch Entwicklungen im Prozess Abweichungen mit sich. Insbesondere die Corona-Pandemie sorgte für erhebliche Verzögerungen, da wichtige Austauschformate nicht umgesetzt werden konnten und bei den Beteiligten andere Aufgaben prioritär waren. Durch diese Verzögerung musste zwischenzeitlich zudem im Rahmen der Jugendhilfeplanung der Fokus auf den TFPL A für Leistungen nach §§ 11 – 14, 16 SGB VIII gelegt werden, aus förderrechtlichen Aspekten. Insofern verlief der Prozess für die Erstellung des TFPL B von ursprünglich zwei Planungsjahren auf nunmehr vier Planungsjahre. Eine wissenschaftliche Begleitung war nicht vorgesehen.

Der Auftakt des Prozesses lag im 1. Quartal des Jahres 2021 mit der ersten Zusammenkunft der Planungsgruppe und darauf folgend der ersten Informationsvorlage zum Vorgehen der Teilfachplanung B (Vorlagen-Nr.: 2021/7/0267).

Das Jahr 2021 stand unter dem Fokus der **Bestands- und Bedarfsermittlung**:

- Überarbeitung des Bedarfsfragenkataloges für die Hilfen zur Erziehung mit dem Fokus auf eine Fragen- und Datensammlung, die sich an die Kernprozesse des Hilfeplanverfahrens anlehnt, um konkrete Bedarfe zu erfassen
- Erweiterung des Bestandserfassungsrasters, um neben einrichtungsbezogenen Grunddaten konkrete Angaben zur konzeptionellen Ausrichtung, Spezialisierung und Zielgruppen zu erhalten
- Durchführung der Bestands- und Bedarfserfassung im 3. und 4. Quartal 2021 mittels neugefasstem Bedarfsfragenkatalog und Bestandserfassungsraster durch Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis
- Umsetzung von Gesprächen mit den einzelnen Teams im ASD und PKD zur Erfassung und Diskussion der Bedarfe

In den Jahren 2022 und 2023 fand wie folgt die **Verarbeitung der erfassten Daten** sowie die **Bedarfsauswertung** mittels Schwerpunkt- und Prioritätensetzung statt:

- Bündelung des erfassten Bestandes in einer tabellarischen Übersicht sowie Verarbeitung der einrichtungsbezogenen Grunddaten zur Darstellung in GIS-Daten → Im Ergebnis liegen leistungsbezogene bzw. sozialräumliche Karten zur Veranschaulichung des Bestandes im Landkreis vor. Diese unterliegen einer fortlaufenden Bewegung durch Neugründungen oder konzeptionelle Veränderungen. Die Darstellung im GIS-Portal bietet seit 2023 die Möglichkeit, den Bestand an Einrichtungen online einzusehen. <http://gis.landratsamt-pirna.de/geoportal/>.
- Aufstellung der fachlichen Standards für die ambulanten Leistungen im Rahmen von mehreren Sitzungen der UAG ambulante Hilfen. Dabei wurde der Fokus auf die §§ 30 und 31 SGB VIII festgelegt und dass die ambulanten Leistungen nach § 35a SGB VIII zu einem späteren Zeitpunkt separat zu betrachten sind.
- Gründung einer UAG Careleaver aus den Veränderungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes heraus mit der Aufgabe u. a. der Aufstellungen fachlicher Standards für den Bereich der Verselbständigung.
- Auswertung der Ergebnisse der Bedarfserfassung im Rahmen von Kategorien und Priorisierung der Schwerpunktthemen zur Weiterarbeit:
 - Durchführung eines Expertengesprächs zur künftigen Ausrichtung der stationären Jugendhilfe am 27.06.2022 mit den Teamleitern und der Referatsleitung des ASD sowie den Einrichtungsleitern der stationären Jugendhilfe
 - Durchführung eines Fachtages „Elternarbeit“ mit dem gesamten ASD und PKD sowie Fachkräften der ambulanten, stationären und teilstationären Leistungen am 29.11.2023
 - Umsetzung von Vernetzungsveranstaltungen in allen fünf Sozialräumen zur Vorstellung der präventiven Angebote und ausgewählter Angebote der Hilfen zur Erziehung sowie der Referate im Jugendamt
 - interne Reflektion der Bedarfsrückmeldungen
- Bündelung der Erkenntnisse zur Informationsvorlage im Jugendhilfeausschuss im September 2022 zum Stand der Jugendhilfeplanung im Teilfachplan B als Zwischeninformation zu den Ergebnissen der Bestands-, Bedarfs- und Datenerfassung (Vorlagen-Nr.: 2022/7/0453).

Im Jahr 2024 fanden die Vorbereitungen der **Maßnahmeplanung** statt. Hierzu erfolgten Gespräche mit den Leitungskräften des ASD und PKD. Zudem wurde die Planungsgruppe TFPL B einbezogen und thematische Auswertungsgespräche mit Fachkräften der UAG's geführt. Darüber hinaus wurden der Bestand aktualisiert sowie die statistischen Datenreihen fortgeschrieben.

1.4.3 Bedarfsfragenkatalog

Die **Bestands- und Bedarfsermittlung** dient sowohl der Erfassung der jugendhilferelevanten Angebote, als auch der Bedürfnisse, Themen und Probleme der Kinder, Jugendlichen und Familien vor Ort. Das hierfür genutzte Planungsinstrument „**Bedarfsfragenkatalog**“ (Anlage 1 Bedarfsfragenkatalog) ist folgendermaßen aufgebaut:

Bogen	Kurzbeschreibung	Verantwortlich
Bogen 1A Statistik	Darstellung statistischer Daten je Sozialraum und je Kommune hinsichtlich Bevölkerung, Altersgruppen, Sozialstrukturdaten SGB II, SGB III, SGB VIII, Kosten der Hilfen zur Erziehung	Jugendamt
Bogen 1B Bedarfsbeschreibung aus Sicht des Allgemeinen Sozialen Dienstes, Pflegekinderdienstes/ Frühe Hilfen	Problemstellungen/Hilfegründe, Zielgruppen differenziert nach vermittelten und zu vermittelnden Kindern, Profile von Pflegekindern/-eltern, niedrigschwellige Unterstützungsstrukturen, Ressourcen im Sozialraum, Bedarfe in den Angebotsstrukturen, Hilfebeendigungen, Priorisierung der drei wichtigsten Themen	Jugendamt
Bogen 1C Bedarfsbeschreibung aus Sicht der Träger der freien Jugendhilfe	Problemstellungen/Hilfegründe, Zielgruppen, Profile von Pflegekindern/-eltern, Ressourcen im Sozialraum, Bedarfe in den Angebotsstrukturen, Hilfebeendigungen, Priorisierung der drei wichtigsten Themen	Träger der freien Jugendhilfe (alle Einrichtungen und Dienste nach §§ 27 ff. SGB VIII, die im Landkreis verortet sind/ wirken)
Bogen 2A Bestand	Erfassung aller Angebote im Landkreis nach §§ 27 ff. SGB VIII	Träger der freien Jugendhilfe (alle Einrichtungen und Dienste nach § 27 ff. SGB VIII, die im Landkreis verortet sind/ wirken) und Jugendamt
ambulant	Grunddaten zum Träger und zum Leistungsangebot, Zielgruppen/ Ausschlusskriterien, konzeptionelle Besonderheiten, Personal, Fallverteilung auf Sozialräume und §§ der laufenden und abgeschlossenen Fälle ²	
teilstationär/stationär	Grunddaten zum Träger und zum Leistungsangebot, Kapazitäten, Zielgruppen (differenziert)/ Ausschlusskriterien, konzeptionelle Besonderheiten, Wirkungskreis	
Erziehungsberatung	Grunddaten zum Träger und zum Leistungsangebot, Personal, räumliche/ sächliche Ausstattung, Kosten, Fälle nach diversen Kriterien, regionale Verteilung, ³	

² Dazu gaben nicht alle Träger Auskunft und verwiesen auf die Fallfassung in Prosoz.

³ Daten werden jährlich im Rahmen des Sachberichtes erhoben und im Jugendamt eingereicht.

Die Überarbeitung des Bedarfsfragenkataloges fand mit der Planungsgruppe TFPL B statt. Insbesondere für die Bedarfserhebung verständigte man sich auf Kategorien entsprechend den statistischen Erhebungen im Prosoz, um zwischen Bedarf und Fallzahlen Rückschlüsse ziehen zu können. Eine sozialräumliche Rückmeldung ist kaum möglich. Die Antworten der Träger der freien Jugendhilfe beziehen sich in der Regel auf ihr zu betreuendes Klientel, unabhängig vom Wohnort. Die Angaben des ASD sind teambezogen.

Bei der Bestandserfassung stand im Vordergrund, in einer Übersicht die Spezialisierung und konzeptionellen Besonderheiten sowie besondere Zielgruppen zu erfassen. Grundsätzlich liegen dem Jugendamt jeweils die Konzepte und Leistungsbeschreibungen vor. Bei der Abfrage der ambulanten Leistungen sollte mit der Fallverteilung der Wirkungsradius erfasst werden. Da sich dies als zu aufwändig herausstellte, wurde auf die Falldaten im Prosoz zurückgegriffen.

Die Erhebung fand im Jahr 2021 statt. Die Ergebnisse wurden insbesondere zum Expertengespräch über die Weiterentwicklung der stationären Jugendhilfe präsentiert, ebenso der Planungsgruppe TFPL B und zusammengefasst der AG Hilfen zur Erziehung (HzE).

Im Folgenden wird im Rahmen von Sozialraumsteckbriefen der Bestand an sozialräumlichen Fallzahlen nach Hilfearten und an Einrichtungen (Stand der Abfrage von 2021, aktualisiert nach vorliegenden Vereinbarungen in 03/2025) dargestellt. Einleitend bilden Sozialraumkarten die (teil)stationären Angebote und Erziehungsberatungsstellen ab. Zu ergänzen ist, dass im Bestand zudem die ambulanten Angebote gelistet werden, die in dem jeweiligen Sozialraum verortet sind. In der Regel strahlen diese über den Sozialraum hinaus aus. Der Bestand an stationären und teilstationären Einrichtungen sowie an Erziehungs- und Familienberatungsstellen für den gesamten Landkreis ist zudem in der Angebotslandkarte in Anlage 2 zu finden.

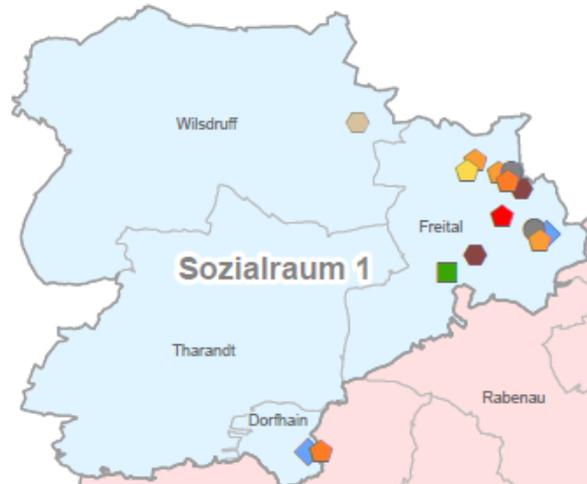
2 Bestandserhebung

2.1 Sozialraumsteckbriefe Hilfen zur Erziehung

Sozialraum 1:

Kommunen:

Dorfhain, Freital, Tharandt, Wilsdruff



Legende:

- Mutter/Vater und Kind-Einrichtungen nach § 19 SGB VIII
- Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII
- ◇ Inobhutnahmestelle nach § 42 SGB VIII
- ◊ Heimeinrichtungen nach §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
- ◊ Erziehungsberatungsstelle nach § 28 SGB VIII

Fallzahlen im Sozialraum:

	0-27-Jährige	Stationäre Hilfen	Teilstationäre Hilfen	Ambulante Hilfen	Beratung nach § 28 (Träger EZB)	Beratung nach § 17 (ASD)	KWG nach § 8a	Inobhutnahme nach § 42
2023	14.929	146	17	301	401	317	276	21
davon nur Freital	9.532	125	11	248	291	231	242	19
2022	14.913	178	21	258	251	295	253	26
2018	13.886	146	25	254	313	286	297	39
Tendenz 2018 zu 2023	→	→	↘	↗	↗	→	→	↘
Anteil der Hilfen 2023 im Sozialraum zum Landkreis	26 %	29 %	26 %	32 %	27 %	26 %	27,5 %	18 %

(Quelle: Statistisches Landesamt, Fallbestandsanalyse Jugendamt, Jahresberichte Erziehungsberatungsstellen)

Kommunale Auffälligkeiten:

Der Sozialraum 1 ist der Kleinste im Landkreis hat jedoch gleichzeitig die meisten jungen Menschen unter 27 Jahren. Er ist sehr städtisch geprägt mit Freital und Wilsdruff sowie deren ländlichen Ortsteilen und den ländlichen Kommunen Tharandt und Dorfhain. Im Sozialraum werden die Hilfearten durch Träger der freien Jugendhilfe vorgehalten, die genaue Darstellung des Bestandes befindet sich auf der nächsten Seite.

Im Sozialraum werden, prozentual zum gesamten Landkreis betrachtet, die meisten Fälle aller Hilfearten mit ca. 30 % erbracht. Der Ballungsraum in Freital prägt die Jugendhilfefallzahlen maßgeblich mit 80 % Fallanteil im Sozialraum. Sowohl Kindeswohlgefährdungsmeldungen als auch Inobhutnahmen sind in den letzten fünf Jahren rückläufig. Im Zeitverlauf sind stationäre Hilfen gleichgeblieben und teilstationäre Hilfen leicht rückläufig. Erkennbar ist ein mäßiger

Anstieg in den ambulanten Hilfen, was vor allem Fallzunahmen nach § 16 beinhalten; ambulante Hilfen des Sozialraumes 1 machen mit 32 % der Fälle im gesamten Landkreis einen deutlich hohen Wert aus und spiegeln die Strategie ambulanter vor stationärer Hilfen deutlich wider. In der Beratung weisen die Erziehungsberatungsstellen einen höheren Fallanstieg auf, als der Anstieg nach Beratungen des ASD nach § 17 SGB VIII.

Vorhandene Einrichtungen

Stationäre Einrichtungen

Trägername	Name der Einrichtung	Kapazität	Gesetzliche Grundlage (SGB VIII)
AWO Osterzgebirge und Vorland gGmbH	AWO Kinderheim Burgwartsblick • Stammhaus	12	§§ 34, 35a
	• Jugendwohngemeinschaft	5	§§ 34, 41
Burmeister und Luding	Haus Niederpesterwitz	13	§§ 34, 35a, 41, 19
DRK Freital Kinder- u. Jugendhilfe gGmbH	Heilpädagogische Intensivgruppe	12	§§ 34, 35a
DRK Freital Kinder- und Jugendhilfe gGmbH	Kinderheim Dorfhain und Inobhutnahme	17 + 1	§§ 34, 35a, 42
Kinder- u. Jugendhilfeverbund Freital e. V.	"Haus am Windberg"	12	§§ 19, 34, 41, 35a u. 42
Kinder- u. Jugendhilfeverbund Freital e. V.	"Villa Nesthäkchen"	6	§ 34
Kapazität Stationär im Sozialraum 1 (Plätze nach §§ 34, 35a, 41, 42, 19)		78	
davon §§ 34/ 35a/ 41		77	
davon § 19		2	
davon § 42		2	

Teilstationäre Einrichtungen

Trägername	Name der Einrichtung	Kapazität	Gesetzliche Grundlage (SGB VIII)
Kinder- und Jugendhilfeverbund Freital e. V.	Kinderzentrum "Bunte Villa Kids & Co." • Tagesgruppe • „BuVi Stopp“	14	§ 32
		5	§ 27 Abs. 3
Kapazität Teilstationär im Sozialraum 1		19	

Ambulante Hilfen und Erziehungsberatung

Trägername	Bezeichnung Leistungsangebot	Gesetzliche Grundlage (SGB VIII)
Ambulant Betreutes Wohnen Lebenswert	Ambulante Hilfen	§§ 16, 41, 35a
AWO Weißeritzkreis e. V.	Ambulante Hilfen zur Erziehung	§§ 18, 30, 31, 35, 35a, 41
Bürgerhilfe Sachsen e. V.	Ambulante Dienste LK SOE/DD	§§ 30, 31, 35a, 41
Kids Power	Ambulante Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	§§ 18, 30, 31, 35, 35a, 41
Kinder- und Jugendhilfeverbund Freital e. V.	Kinderparadies Ambulante Hilfen	§§ 16, 18, 30, 31, 35, 35a, 41
AWO Weißeritzkreis e. V.	Erziehungsberatungsstelle in Freital	§§ 28, 17, 18
	Außensprechstunde in Wilsdruff	
Diakonie Dippoldiswalde e. V.	Erziehungs-/Familienberatungsstelle in Freital	§§ 28, 16, 17, 18

Sozialraum 2:



Kommunen:

Bannewitz, Dippoldiswalde, Hartmannsdorf-Reichenau, Klingenberg, Kreischa, Rabenau

Legende:

- Mutter/Vater und Kind-Einrichtungen nach § 19 SGB VIII
- Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII
- ◇ Inobhutnahmestelle nach § 42 SGB VIII
- ⬠ Heimeinrichtungen nach §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
- ⬡ Erziehungsberatungsstelle nach § 28 SGB VIII

Fallzahlen im Sozialraum:

	0-27-Jährige	Stationäre Hilfen	Teilstationäre Hilfen	Ambulante Hilfen	Beratung nach § 28 (Träger EZB)	Beratung nach § 17 (ASD)	KWG nach § 8a	Inobhutnahme nach § 42
2023	10.067	52	4	101	244	177	93	8
davon nur Dippoldiswalde	3.245	30	4	38	89	56	40	4
2022	10.033	54	6	82	202	208	84	4
2018	9.326	57	6	110	153	163	96	11
Tendenz 2018 zu 2023	→	→	→	→	↗	→	→	→
Anteil der Hilfen 2023 im Sozialraum zum Landkreis	17 %	6 %	12 %	11 %	16 %		9 %	7 %

(Quelle: Statistisches Landesamt, Fallbestandsanalyse Jugendamt, Jahresberichte Erziehungsberatungsstellen)

Kommunale Auffälligkeiten:

Der Sozialraum 2 ist sehr ländlich geprägt. Der nördliche Teil grenzt an die Landeshauptstadt Dresden. Im mittelfristigen Jahresvergleich der zurückliegenden fünf Jahre sind alle Hilfearten minimal rückläufig im Sozialraum. Eine Fallverdichtung auf die Kreisstadt Dippoldiswalde ist nicht erkennbar, die Fälle verteilen sich relativ gleichmäßig im Sozialraum. Zunahmen sind in den Beratungsfällen erkennbar, deutlich in den Erziehungsberatungsstellen und mäßig in der Beratung durch den ASD. Der Sozialraum hat insgesamt auffallend wenig Jugendhilfefälle. Betrachtet man alle Hilfearten, werden nur 12 % der Hilfen zur Erziehung des Landkreises im Sozialraum 2 erbracht. Dementsprechend ist die Jugendhilfeinfrastruktur übersichtlich. Es überwiegen ambulante Hilfen bzw. Beratungsdienste. Die stationären Angebote sind eher spezialisiert. Somit ist für Fälle des Sozialraumes 2 eine wohnortnahe Unterbringung im Sozialraum bei außerfamiliären Hilfen kaum möglich, jedoch weisen die angrenzenden Sozialräume Kapazitäten auf. Interessanterweise weist dieser Sozialraum im Verhältnis deutlich mehr Fremdpflegefamilien vor als Verwandtenpflege.

Vorhandene Einrichtungen

Stationäre Einrichtungen

Trägername	Name der Einrichtung	Kapazität	Gesetzliche Grundlage (SGB VIII)
Bürgerhilfe Sachsen e. V.	Mutter/Vater-Kind-Einrichtung Bannewitz	6	§ 19
Diakonie Dippoldiswalde e. V.	Therapeutische Mädchenwohngruppe	16	§§ 34, 35a, 41
Diakonie Dippoldiswalde e. V.	Intensivpädagogische Mädchenwohngemeinschaft Schmiedeberg	5	§§ 34, 35a, 41
Kapazität Stationär im Sozialraum 2 (Plätze nach §§ 34, 35a, 41, 42, 19)		27	
davon §§ 34/ 35a/ 41		21	
davon § 19		6	
davon § 42		0	
Kapazität Teilstationär im Sozialraum 2		0	

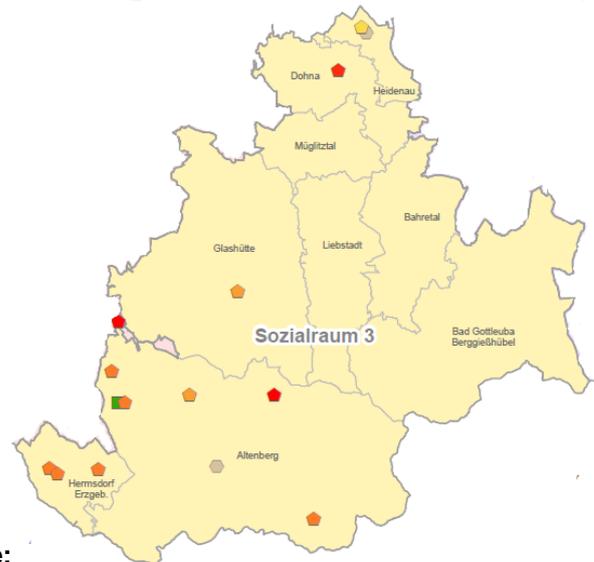
Ambulante Dienste und Erziehungsberatung

Trägername	Bezeichnung Leistungsangebot	Gesetzliche Grundlage (SGB VIII)
Deutscher Kinderschutzbund KV SOE e. V.	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Erziehungsbeistand, ambulante sozialpädagogische Hilfen und Betreuung	§§ 18, 29, 30, 31, 35a, 41
Kids Power	Ambulante Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	§§ 18, 30, 31, 35, 35a, 41
Pro Jugend e. V.	Ambulante Hilfen	§§ 30, 31, 41
AWO Weißeritzkreis e. V.	Erziehungsberatungsstelle in Dippoldiswalde	§§ 28, 17, 18
Diakonie Dippoldiswalde e. V.	Erziehungs-/Familienberatungsstelle in Dippoldiswalde	§§ 28, 16, 17, 18

Sozialraum 3:

Kommunen:

Altenberg, Bad Gottleuba-Berggießhübel, Bahretal, Dohna, Glashütte, Hermsdorf im Erzgebirge, Liebstadt, Heidenau, Müglitztal



Legende:

- Mutter/Vater und Kind-Einrichtungen nach § 19 SGB VIII
- Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII
- ◇ Inobhutnahmestelle nach § 42 SGB VIII
- ⬠ Heimeinrichtungen nach §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
- ⬡ Erziehungsberatungsstelle nach § 28 SGB VIII

Fallzahlen im Sozialraum:

	0-27-Jährige	Stationäre Hilfen	Teilstationäre Hilfen	Ambulante Hilfen	Beratung nach § 28 (Träger EZB)	Beratung nach § 17 (ASD)	KWG nach § 8a	Inobhutnahme nach § 42
2023	11.729	113	21	193	300	302	217	28
davon nur Heidenau	4.245	63	9	87	159	149	80	16
2022	11.736	124	17	174	238	276	173	23
2018	10.943	119	16	154	217	227	204	16
Tendenz 2018 zu 2023	→	→	→	↗	↗	↗	→	↗
Anteil der Hilfen 2023 im Sozialraum zum Landkreis	20 %	22 %	31 %	21 %	19 %	25 %	22 %	25 %

(Quelle: Statistisches Landesamt, Fallbestandsanalyse Jugendamt, Jahresberichte der Träger der Erziehungsberatungsstellen)

Kommunale Auffälligkeiten:

Der Sozialraum 3 ist der Größte im Landkreis mit vielen eher ländlich geprägten Kommunen. Der Sozialraum bildet die Schnittstelle beider Altlandkreise.

Es zeigen sich vor allem in ambulanten Hilfen und den Beratungsfällen Steigerungen, die im Vergleich der anderen Sozialräume merklich sind. Auffällig ist der hohe Anteil der teilstationären Hilfen im Sozialraum 3 im Verhältnis zum Landkreis, wobei diese Kinder eher aus dem ländlichen Raum kommen. Die Familien der Stadt Heidenau haben einen hohen Beratungsbedarf. Die stationären Hilfen sind leicht rückläufig, die Fallzahlen im Kinderschutz steigen nur minimal an, jedoch haben sich die Inobhutnahmen nahezu verdoppelt. Ein Viertel aller Inobhutnahmen im Landkreis betreffen Kinder des Sozialraumes.

Neben Heidenau (knapp unter 50 % der Fälle im Sozialraum) sind sowohl in Altenberg als auch in Glashütte stärkere Hilfebedarfe zu verzeichnen.

Vorhandene Einrichtungen

Stationäre und Teilstationäre Einrichtungen

Trägername	Name der Einrichtung	Kapazität	Gesetzliche Grundlage (SGB VIII)
AWO Osterzgebirge und Vorland gGmbH	AWO Kinderheim Burgwartsblick, Außenwohngruppe Waldidylle	12	§§ 34, 35a
Bürgerhilfe Sachsen e. V.	Familienorientiertes Wohnen Kipsdorf - Haus "Bergwiese"	9	§§ 34, 35a, 41
Bürgerhilfe Sachsen e. V.	Kinder u. Jugendwohnhaus „Haus Waldwiese“ und Verselbständigung	10 2	§§ 34, 35a, 41
CJD	Wohngruppe „Das Dach“	10	§ 13
Diakonie Dippoldiswalde e. V.	Therapeutische Mädchenwohngemeinschaft Bärenstein	8	§§ 34, 35a, 41
Gut Gamig e. V.	Jugendwohnprojekt der Sozialtherapeutischen Wohnstätte - Intensiv-Stationäres Wohn- u. Betreuungsangebot für psychisch erkrankte Jugendliche und junge Volljährige	12	§§ 34, 35a, 41
Kinderarche Sachsen e. V.	Therapeutische Wohngruppe Seyde	8	§§ 34, 35a, 41
Panta Rhei	Integrative Jugendhilfe Wohn- und Beschäftigung - „Haus Gottesseggen“	9	§§ 34, 35a
Spurwechsel	umA-Wohngruppe „Freedom“	8	§§ 34, 41
Spurwechsel	umA-Wohngruppe „Flowerpower“	8	§§ 34, 41
Spurwechsel	Heilpädagogische-psychologische Intensivgruppe Hermsdorf	9	§§ 34, 35a, 41
Spurwechsel	Integrative Familie	1	§§ 34, 35a
Spurwechsel	Häusliche Gemeinschaft "Lachterbaude"-Trauma Wohngruppe	5	§§ 34, 35a
Kapazität Sozialraum 3 (Plätze nach §§ 34, 35a, 41, 42, 13)		111	
davon §§ 34/ 35a/ 41, 13		111	
davon § 19		0	
davon § 42		0	
Bürgerhilfe Sachsen e. V.	Kinder- und Jugendwohnhaus Waldwiese Tagesgruppe	10	§§ 32, 35a
Kapazität Teilstationär im Sozialraum 3		10	

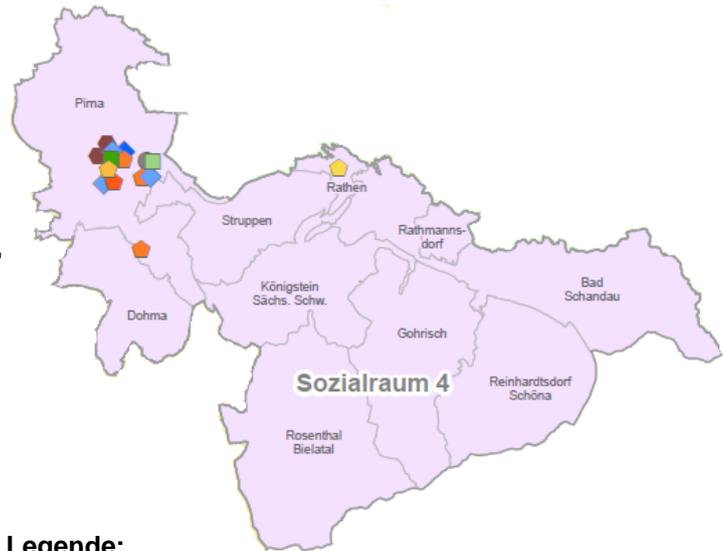
Erziehungsberatung

Träger	Einrichtungsname	Gesetzliche Grundlage (SGB VIII)
DRK KV Pirna e. V.	Außenstelle Erziehungsberatungsstelle in Heidenau	§§ 28, 16, 17, 18
AWO Weißeritzkreis e. V.	Außensprechstunde Erziehungsberatungsstelle in Altenberg	§§ 28, 17, 18

Sozialraum 4:

Kommunen:

Bad Schandau, Dohma, Gohrisch, Königstein, Pirna, Kurort Rathen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal, Struppen



Legende:

- Mutter/Vater und Kind-Einrichtungen nach § 19 SGB VIII
- Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII
- ◇ Inobhutnahmestelle nach § 42 SGB VIII
- ◊ Heimeinrichtungen nach §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
- ◊ Erziehungsberatungsstelle nach § 28 SGB VIII

Fallzahlen im Sozialraum:

	0-27-Jährige	Stationäre Hilfen	Teilstationäre Hilfen	Ambulante Hilfen	Beratung nach § 28 (Träger EZB)	Beratung nach § 17 (ASD)	KWG nach § 8a	Inobhutnahme nach § 42
2023	12.738	137	12	207	370	231	309	46
davon nur Pirna	9.423	129	11	183	317	157	245	43
2022	12.553	137	19	173	2345	242	284	49
2018	11.664	129	18	228	255	218	218	31
Tendenz 2018 zu 2023	→	→	→	→	↗	→	↗	↗
Anteil der Hilfen 2023 im Sozialraum zum Landkreis	22 %	27 %	18 %	22 %	25 %	19 %	31 %	40%

(Quelle: Statistisches Landesamt, Fallbestandsanalyse Jugendamt, Jahresberichte der Träger der Erziehungsberatungsstellen)

Kommunale Auffälligkeiten:

Der Sozialraum 4 hat einen starken städtischen Fokus in Pirna und daran anschließend viele Kommunen im ländlichen Raum. Der Ballungsraum in Pirna prägt die Jugendhilfefallzahlen maßgeblich mit nahezu 90 % Fallanteil im Sozialraum der oben dargestellten Daten. Zudem konzentrieren sich die Infrastrukturen hauptsächlich in Pirna. Die Einrichtungen und Dienste sind jedoch sehr vielfältig. Der Sozialraum hat mit einem Viertel aller Fälle einen hohen Beratungsbedarf in den Beratungsstellen und große Auffälligkeiten bei der Anzahl der eingehenden Kindeswohlgefährdungsmeldungen und insbesondere bei dem Anteil der Inobhutnahmen im Vergleich zum Landkreis. Diese Hilfeformen stiegen in den vergangenen fünf Jahren sehr an. Hingegen gehen die ambulanten Hilfen und teilstationären Hilfen zurück.

Vorhandene Einrichtungen

Stationäre und Teilstationäre Einrichtungen

Trägername	Name der Einrichtung	Kapazität	Gesetzliche Grundlage (SGB VIII)
ASB OV Königstein/ Pirna e. V.	Kinder- und Jugendhaus Sonneninsel • Zentrale Inobhutnahmestelle	6	§ 42
	• Familienorientiertes Arbeiten WG 1	6	§§ 34, 35a
	• Familienorientiertes Arbeiten WG 2	6	§§ 34, 35a
	• Familienorientiertes Arbeiten WG 3	5	§§ 34, 35a, 41
ASB OV Königstein/ Pirna e. V.	umA-Wohngruppe	8	§§ 34, 41
AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH	AWO Betreutes Jugendwohnen (umA-WG)	14	§§ 34, 35a, 35, 41
AWO Sonnenstein gGmbH	AWO Wohnheim für behinderte Kinder und Jugendliche	12 + 1	§§ 34, 35a, 42
Bürgerhilfe Sachsen e. V.	Mutter/Vater-Kind-Einrichtung „Haus Wiesengrund“	6	§ 19
Diakonie Pirna	Fachdienst Familiäre Bereitschaftsbetreuung	3	§ 42
Diakonie Pirna	Kinderheim "Haus der Kinder" • Regelgruppe mit intensivpädagogischem Angebot	21	§§ 34, 35a, 41
	• Inobhutnahme	2	§§ 42, 42a
Diakonie Pirna	Intensivpädagogische Außenwohngruppe	7	§§ 34, 34 i. V. m. 35a, 41
	Betreutes Wohnen für Jugendliche	1	§§ 34, 41
Elbtal KJFH GmbH	Kinder- und Jugendwohngruppe Altrottwerndorf	10	§§ 34, 35a, 41
Elbtal KJFH GmbH	Elbtal Verselbständigungswohngruppe	4	§§ 34, 35a, 41
Lebenshilfe SOE e. V.	Integratives Jugendhaus Rathen	12	§§ 34, 41
Kapazität Sozialraum 4 (Plätze nach §§ 34, 35a, 41, 42, 19)		124	
davon §§ 34/ 35a/ 41		106	
davon § 19		6	
davon § 42		12	
Diakonisches Werk Sachsen e. V.	Sozialpädagogische Tagesgruppe "Haus der Kinder"	8	§§ 32, 35a
Bürgerhilfe Sachsen e. V.	Sozialpädagogische Tagesgruppe Pirna - „Haus Wiesengrund“	8	§§ 32, 35a
Kapazität Teilstationär im Sozialraum 4		16	

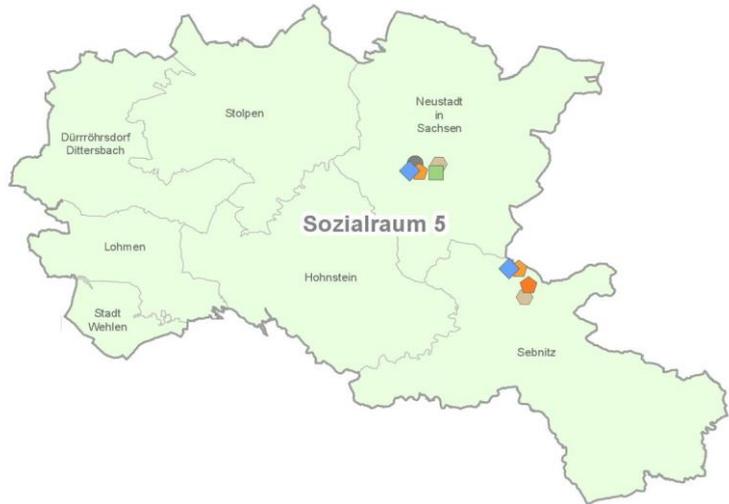
Ambulante Dienste und Erziehungsberatungsstellen

Trägername	Bezeichnung Leistungsangebot	Gesetzliche Grundlage (SGB VIII)
Arbeiterwohlfahrt Kinder- und Jugendhilfe gGmbH	Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft, Angebot für junge Volljährige	§§ 18, 30, 31, 35a, 41
Privater Erziehungsdienst Holm Kerber	Erziehungsbeistandschaft, Sozialpädagogische Familienhilfe, Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfe/Schulbegleitung	§§ 30, 31, 30, 41, 35a
Sozialinitiative Kuschnik gUG	Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft	§§ 30, 31, 30, 35a, 41
Diakonisches Werk Pirna e. V.	Erziehungs-/Familienberatungsstelle in Pirna	§§ 28, 16, 17, 18
DRK KV Pirna e. V.	Erziehungsberatungsstelle in Pirna	§§ 28, 16, 17, 18

Sozialraum 5:

Kommunen:

Dürröhrsdorf-Dittersbach, Hohnstein, Lohmen, Neustadt in Sachsen, Sebnitz, Stadt Wehlen, Stolpen



Legende:

- Mutter/Vater und Kind-Einrichtungen nach § 19 SGB VIII
- Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII
- ◇ Inobhutnahmestelle nach § 42 SGB VIII
- ◊ Heimeinrichtungen nach §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
- ◊ Erziehungsberatungsstelle nach § 28 SGB VIII

Fallzahlen im Sozialraum:

	0-27-Jährige	Stationäre Hilfen	Teilstationäre Hilfen	Ambulante Hilfen	Beratung nach § 28 (Träger EZB)	Beratung nach § 17 (ASD)	KWG nach § 8a	Inobhutnahme nach § 42
2023	8.743	59	12	121	135	174	103	12
davon nur Neustadt i. S. und Sebnitz	4.581	46	10	75	54	93	70	4
2022	8.630	73	14	94	130	184	102	13
2018	7.955	67	8	73	131	201	79	10
Tendenz 2018 zu 2023	→	→	→	↗	→	→	↗	→
Anteil der Hilfen 2023 im Sozialraum zum Landkreis	15 %	12 %	18 %	13 %	9 %	14,5 %	10,5 %	9 %

(Quelle: Statistisches Landesamt, Fallbestandsanalyse Jugendamt, Jahresberichte der Träger der Erziehungsberatungsstellen)

Kommunale Auffälligkeiten:

Der Sozialraum ist ländlich geprägt mit auffallend wenig jungen Menschen. In diesem Sozialraum weisen die beiden städtischen Kommunen Neustadt in Sachsen und Sebnitz zusammen knapp 60 % Fallanteil auf. Die Jugendhilfeeinrichtungen befinden sich in diesen Städten. In dem Sozialraum gibt es keine feste Beratungsstelle und ansässigen ambulanten Hilfen. Es gibt einzelne Sprechstage in Form einer Außensprechstunde im Sozialraum.

Der Anteil der Hilfen im Sozialraum ist durchweg niedrig, am stärksten sind die teilstationären Hilfen. Alle Hilfen sind im Fünfjahresverlauf relativ gleichbleibend. Eine Ausnahme bilden die ambulanten Hilfen, welche stark angestiegen sind. Es ist der einzige Sozialraum, bei denen die Beratungen im ASD rückläufig sind.

Vorhandene Einrichtungen

Stationäre Einrichtungen

Trägername	Name der Einrichtung	Kapazität	Gesetzliche Grundlage (SGB VIII)
AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH	AWO Kinder- und Jugendhaus	17	§§ 34, 41, 35a
	Inobhutnahme	1	§ 42
DRK KV Sebnitz e. V.	„Villa Blume“ Kinder- und Jugendwohnhaus	7	§ 34
	umA Wohngruppe	7	§§ 34, 41
DRK KV Sebnitz e. V.	DRK Kinder- und Jugendwohngemeinschaft • Wohngruppe Sebnitz	7	§ 34
	• Inobhutnahme	1	§ 42
	• 5-Tages-Gruppe mit intensiver Elternarbeit	6	§§ 34, 35a
	• umA-Gruppe	8	§ 34
Kapazität Sozialraum 5 (Plätze nach §§ 34, 35a, 41, 42, 19)		54	
davon § 34/35a/ 41		52	
davon § 19		0	
davon § 42		2	
ASB OV Neustadt Sachsen e. V.	Sozialpädagogische Tagesgruppe "Frechdachs"	10	§ 32
Kapazität Teilstationär im Sozialraum 5		10	

Ambulante Dienste und Erziehungsberatung

Trägername	Bezeichnung Leistungsangebot	Gesetzliche Grundlage (SGB VIII)
Stellwerk Jugendhilfe gGmbH	Ambulante Hilfen	§§ 27 Abs. 3, 30, 31, 35a
DRK KV Pirna e. V.	Außensprechstunde Erziehungsberatungsstelle Neustadt in Sachsen	§§ 28, 16, 17, 18
DRK KV Pirna e. V.	Außensprechstunde Erziehungsberatungsstelle in Sebnitz	§§ 28, 16, 17, 18

2.2 Exkurs - Stationäre Einrichtungen als klassische Heime und Spezialisierungen

Im ersten Expertengespräch im Jahr 2022 wurde sich auf die künftige Ausrichtung der stationären Jugendhilfe fokussiert. Insofern soll die folgende Darstellung einen Abriss geben, welche konzeptionellen Hintergründe in den vorhandenen stationären Einrichtungen im Landkreis gegeben sind. In der folgenden Übersicht werden die Gesamtkapazitäten der stationären Einrichtungen im Landkreis dargestellt:

Stationäre Einrichtungen	Platzkapazitäten*
„Klassische“ Heimeinrichtungen nach § 34, § 34 i. V. m. 35a SGB VIII	200
Spezialisierte Einrichtungen mit therapeutischen, heilpädagogischen, intensivpädagogischen Ansatz nach § 34, § 34 i. V. m. 35a SGB VIII,	92
Verselbständigungswohnen und umA-Wohngruppen nach § 34 i. V. m. 41 SGB VIII, § 13 Abs. 3 SGB VIII *sofern gesonderte Einrichtung und nicht integriert	75
Mutter/Vater-Kind-Wohngruppen nach § 19 SGB VIII	14

* die Platzkapazitäten entsprechen den aktuellen Angaben mit Stand vom Februar 2025 entsprechend der Angebots-Trägerdatenbank bzw. vorliegenden Angaben in der Betriebserlaubnis

Von den insgesamt 36 Einrichtungen im Landkreis überwiegen die sogenannten Regeleinrichtungen bzw. klassischen Kinderheime nach § 34 SGB VIII. Im Kontext des Expertengesprächs spiegeln die sogenannten klassischen Heime, dass sich die Zielgruppen verändert haben und Problemlagen bei vielen Kindern und Jugendlichen komplexer werden. Viele Einrichtungen bieten deshalb neben der Heimarbeit nach § 34 SGB VIII die Betreuung nach § 35a SGB VIII mit an.

Elf Einrichtungen haben eine konzeptionelle Spezialisierung in den Bereichen der heilpädagogischen, traumapädagogischen oder intensivpädagogischen Ausrichtung. Dabei werden verschiedene Problemlagen wie Sucht, psychische Erkrankungen, Verhaltensauffälligkeiten und Trauma bedient.

Eine Einrichtung im Landkreis fokussiert sich ausschließlich auf Kinder im Alter von null bis sechs Jahren. Grundsätzlich wird bei einer notwendigen außerfamiliären Unterbringung für unter sechsjährige Kinder versucht, eine Pflegefamilie zu finden. Zudem gibt es zwei Mutter/Vater-Kind-Heime nach § 19 SGB VIII.

Eine Einrichtung im Landkreis arbeitet per Betriebserlaubnis integriert nach dem SGB VIII und nach dem SGB IX. Dementsprechend wird bereits seit Jahren der Inklusionsgedanke für Menschen mit und ohne Behinderung unter einem Dach vereint. Mit der Umsetzung des novellierten SGB VIII und der inklusiven Lösung wird sich in der Perspektive noch stärker die Frage stellen, ob diese Einrichtungsform auf weitere Einrichtungen übertragbar ist. Hier sind gezielt die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen, sowohl hinsichtlich räumlicher und materieller Bedarfe im Sinne der Teilhabe und Barrierefreiheit als auch fachlich des Personals zu prüfen und zu beachten.

Neue konzeptionelle Wege beschreitet eine Einrichtung im Landkreis mit einer 5-Tages-Wohngruppe, wodurch eine Mischung aus außer- und innerfamiliärer Betreuung gegeben ist.

Als einen wesentlichen Bedarf und gesetzliches Erfordernis wurde der Fokus auf die Verselbständigung gelegt. Hierdurch und durch Zuwanderung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer sind in den letzten Jahren die Platzkapazitäten für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII im Verselbständigungswohnen sowie umA-Wohngruppen gewachsen. Häufig separat gelegen von den klassischen Heimen, sollen junge Volljährige lernen, selbstständig zu leben und werden bei diesem Schritt begleitet.

2.3 Exkurs – Elternarbeit

Im Zuge des Fachtages Elternarbeit im Jahr 2023 wurden konzeptionelle und praktische gute Beispiele zusammengetragen, die im Landkreis umgesetzt werden. Zusammenfassend werden diese im Folgenden dargestellt. Diese Aufzählungen sind jedoch nicht abschließend, sondern sollen einen Einblick in die vielen guten praktischen Ansätze im Landkreis geben.

Elternarbeit als Säule der praktischen Arbeit der verschiedenen Hilfeformen

- Haltung als Fachkraft zeigen (Wertschätzung, Akzeptanz, einladende statt fordernde Gespräche)
- feste Ansprechpartner, Auftragsklärung für Zusammenarbeit
- Alltagsbegleitung durch Eltern in Einrichtung: Essen, Abendrituale, Spielenachmittage, Arzt, Schule
- Gestaltung gemeinsamer Jahreshöhepunkte
- Reflecting Team in der Fallberatung des ASD's
- Hilfeplangespräch „zu Hause“, Hausbesuche z. B. bei begleiteten Umgängen, Nachbetreuung zu Hause
- Willkommenshefter, Pendelhefter, Lebensbücher o. ä. an Eltern
- Feedback von Eltern, Elternfragebogen, Auswertung bei Beendigung
- Elterngruppen, Elternnachmittage/Workshops zu bestimmten Themen, Gruppenangebote in Beratungsstellen

Elternfachdienst als besondere konzeptionelle Verankerung im Heimkontext

Zur gezielten Unterstützung von Eltern in der Phase, wenn ihre Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind, bieten einzelne Einrichtungen einen integrierten Elternfachdienst bzw. gezielte Familienangebote an. Dies ermöglicht Hilfen aus einer Hand und eine gute Abstimmung zwischen den begleitenden Fachkräften der Familie. Dazu können folgende Hilfen gehören:

- Elternt raining/Elterncoaching
- Aufschließen der Adressaten für weitere Hilfen wie Beratungen oder Therapien
- Reflexion
- Begleitung und Beratung in Krisen
- Unterstützung der Beziehungsarbeit zwischen Eltern und Kind sowie Geschwistern (Kontaktaufbau zu Bezugspersonen, begleitete Umgänge, Spielstunden, Umsetzung von Beurlaubungen)
- Vorbereitung einer Rückführung

Als Beispiele aus der Trägerschaft werden hier benannt:

- Elternfachdienst zum „Haus der Kinder“ der Diakonie Pirna e. V.
- Elternerhaltende Wohngruppe von Burmeister und Luding GmbH
- Elternfachdienst der Wohngruppen in Altenberg der Bürgerhilfe Sachsen e. V.

Es ist nicht Ziel, dass alle stationären Einrichtungen über einen spezialisierten Elternfachdienst verfügen. Eine solche zusätzliche Hilfe scheint nur dann sinnvoll, wenn der besondere Bedarf in der Familie gegeben, eine Mitwirkung angezeigt ist und mittels der Hilfe eine Rückführung realistisch erscheint. Dies kann im Einzelfall in anderen Einrichtungen durch die Bewilligung von Fachleistungsstunden erfolgen. Ein Elternfachdienst ist dann sinnvoll, wenn sich die Fälle mit diesem Bedarf in einer Einrichtung häufen oder die zusätzliche Fachkraft für mehrere Einrichtungen Unterstützung bietet.

Elterngruppenangebote in Beratungsstellen

Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle halten diverse Gruppenangebote vor, um gezielt die Bedarfe zur Stärkung der Elternkompetenzen zu bearbeiten. Dazu gehören bspw.:

- „Trennung meistern-Kinder stärken“ - Elternt raining zur Begleitung von Trennungsphasen und zum Erlernen eines konstruktiven Umgangs (Kooperationsprojekt der Erziehungsberatungsstellen)
- SHIFT (Suchthilfe-Familien-Training) – Elterngruppenangebot mit kleinen Kindern und Suchterfahrung (AWO Weißeritzkreis e. V.)
- „Konsequent sein - das sagt sich so einfach“ - Elternkurs über Erziehung und Grenzen setzen (Diakonie Pirna e. V.)
- „Erziehung durch guten Kontakt“ - Elternkurs über Kommunikation mit dem Kind (DRK KV Pirna e. V.)
- Eltern-Kind-Gruppe zum Austausch mit anderen Eltern (DRK KV Pirna e. V.)

3 Aussagen zur Bedarfsentwicklung

3.1 Statistische Entwicklungen

Im Kapitel 2 sind in den Sozialraumsteckbriefen bereits wesentliche Fallzahlen dargestellt. Die folgenden Daten beziehen sich im Wesentlichen auf das Jahr 2023 sowie in ausgewählten Abbildungen eine mittelfristige Rückschau der letzten fünf Jahre. Sie bilden die Ausgangslage für den Planungsprozess.

3.1.1 Demographie

Im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge lebten zum Stichtag 31.12.2023 insgesamt 246.011 Einwohner. Davon gehören der Altersgruppe der 0 bis unter 27-Jährigen 58.206 junge Menschen an. Abbildung 4 zeigt, dass die Anzahl der 0 – 27-Jährigen seit 2019 konstant ansteigt, hingegen die Gesamtbevölkerung im gleichen Zeitraum bis 2021 einen leichten Rückgang hatte. Prognosen zur Bevölkerungsvorausberechnung gehen jedoch von einer Trendwende aus, infolge eines Geburtenrückgangs. Dies wird sich dann auf die einzelnen Altersgruppen unterschiedlich auswirken.

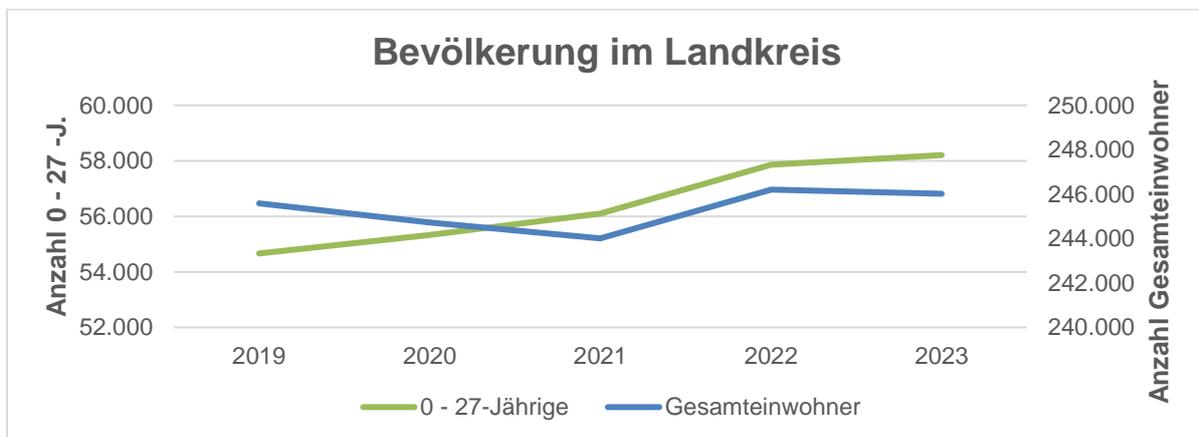


Abbildung 4 Verlauf der Einwohnerzahlen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge von 2019 bis 2023, Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen

In Abbildung 5 ist für 2019 bis 2023 in 3er Schritten die Entwicklung der Bevölkerungszahlen der unter 27-Jährigen abgebildet.

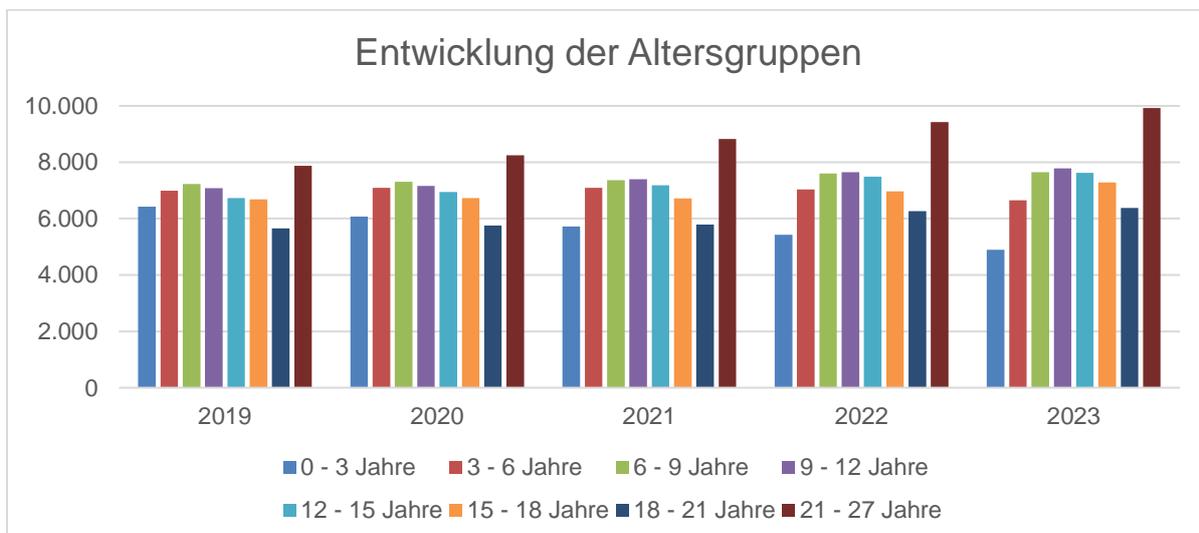


Abbildung 5 Entwicklung der Altersgruppen der 0 - 27-Jährigen im Zeitverlauf von 2019 bis 2023; Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen

Deutlich wird bereits ein Rückgang der unter dreijährigen Kinder aufgrund weniger Geburten, sowie ein Rückgang der Drei- bis Sechsjährigen. Alle anderen Alterskategorien erleben einen Zuwachs, insbesondere die 21 – 27-Jährigen. Auffällig ist die Kehrtwende im Verhältnis der Null- bis Dreijährigen zu den 18 – 21-Jährigen: Während es 2019 mehr Kleinkinder als junge Erwachsene gab, hat sich das Verhältnis in 2023 umgekehrt. Die Bevölkerungsvorausberechnungen gehen weiterhin von einem Wachstum der Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus, während die Zahlen der unter Zehnjährigen sinken. Diese Prognosen wirken sich dann in den Folgejahren auf die älteren Altersklassen aus (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen: regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen bis 2040, Stand: Juni 2024).

Mit dem Wissen der Prognose zur demographischen Entwicklung, erscheint der Blick auf die Altersverteilung der Zugänge in den Hilfen zur Erziehung wichtig. Die Abbildung 6 stellt das Alter der Kinder und Jugendlichen dar, welche 2023 eine Hilfe zur Erziehung neu in Anspruch genommen haben (Zugänge) in einer prozentualen Verteilung.

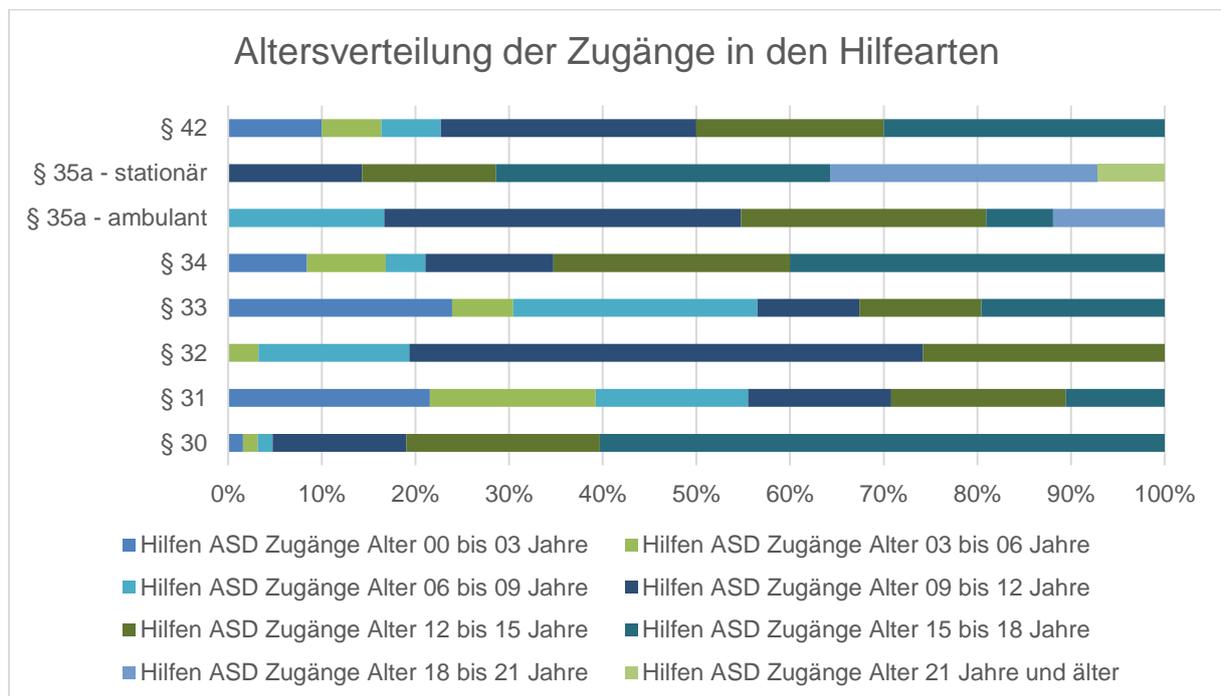


Abbildung 6 Altersverteilung in den Zugängen der einzelnen Hilfearten in Prozent im Jahr 2023, Quelle: Jugendamt

Bei den Inobhutnahmen fällt auf, dass über 75 % der Fälle älter als neun Jahre sind. Ähnlich verhält es sich in der Heimerziehung. Hier bildet sich deutlich ab, dass über 60 % der Fälle im Alter zwischen 12 und 18 Jahren sind. Bei den Pflegekindern ist das Bild hingegen entgegengesetzt und über die Hälfte der Pflegekinder sind in einem Alter von null bis neun Jahren, dies entspricht der Zielsetzung der Hilfe. Die teilstationären Hilfen sind leistungsartbezogen überwiegend mit der Zielgruppe von neun bis zwölf Jahren betraut. Ähnlich erwartbar fallen die Altersverteilungen auf den Erziehungsbeistand nach § 30 SGB VIII mit einem hohen Anteil der 12 bis 18-Jährigen aus.

Die Sozialpädagogische Familienhilfe verteilt sich relativ gleichmäßig auf die Altersgruppen. In über der Hälfte der Fälle entfielen neue Hilfen in Familien mit Kindern unter 9 Jahren.

In allen Kategorien (außer § 33 und § 31 SGB VIII) überwiegen ältere junge Menschen. Demnach werden die demographischen Auswirkungen in den nächsten Jahren kaum in der Hilfeanzahl spürbar sein, sondern erst mittelfristig.

3.1.2 Familien

Im Sozialstrukturatlas des Freistaates Sachsens finden sich u. a. Auswertungen zu Familien, wengleich die Datenlage dazu gering ist. Der Landkreis liegt minimal über dem sächsischen Durchschnitt bei dem prozentualen Anteil von Familien mit minderjährigen Kindern (Landkreis: 26,4 %, Sachsen: 24,7%). Jedoch ist der Anteil an Alleinerziehenden im Vergleich zum sächsischen Durchschnitt und der anderen Landkreise und kreisfreien Städte erhöht und auf dem 2. Platz mit 7,2 % zum sächsischen Durchschnitt von 6,4 %. Dies zeigt, dass im Landkreis vergleichsweise viele Alleinerziehende leben. Kommunenbezogene Daten gibt es hierzu nicht.

Die statistischen Daten der Agentur für Arbeit geben einen kleinen Einblick in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern sowie dem Anteil der Alleinerziehenden. Zum 31.12.2023 lebten in 1.999 Bedarfsgemeinschaften Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren, wovon wiederum 1.275 Bedarfsgemeinschaften von Alleinerziehenden waren. Bei einer Gesamtzahl von 6.785 Bedarfsgemeinschaften nehmen die mit Alleinerziehenden 18 % ein. Dies entspricht dem sachsenweiten Durchschnitt (Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit "Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder (Monatszahlen), Nürnberg, März 2024").

3.1.3 Fallzahlenentwicklung Hilfen zur Erziehung

Stationäre Hilfen

In der folgenden Abbildung 7 ist die Fallzahlenentwicklung im Landkreis der vergangenen zehn Jahre für stationäre Hilfen wie folgt dargestellt:

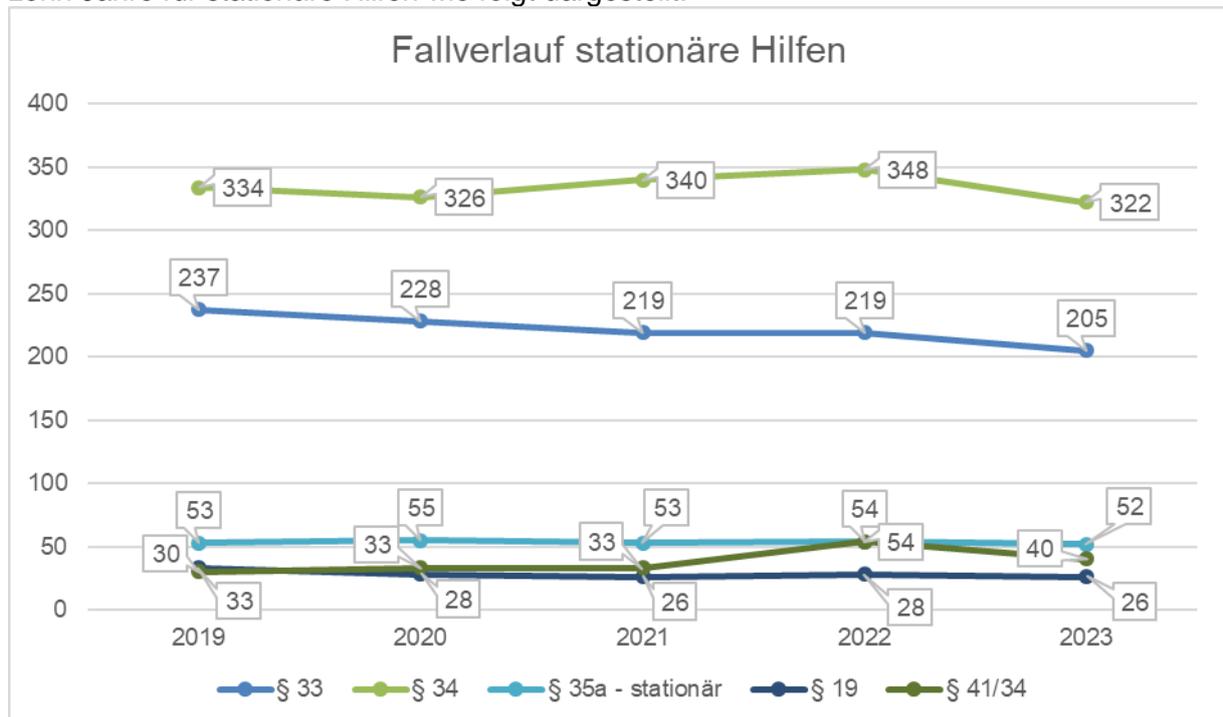


Abbildung 7 Fallzahlenentwicklung der stationären Hilfen zur Erziehung 2019 bis 2023, Quelle: Statistikbericht des Jugendamtes in den jeweiligen Berichtsjahren

Bei den Hilfen in stationären Einrichtungen zeigen sich in der mittelfristigen Betrachtung wenige Schwankungen. Außerfamiliär untergebracht nach § 34 und § 33 SGB VIII sind es jährlich zwischen 520 und 580 Fälle. Die meisten Fälle waren im Jahr 2019 zu verzeichnen. In 2023 gab es einen erheblichen Rückgang in beiden Hilfearten, der sich in 2024 fortsetzt. In den Hilfen nach § 34 SGB VIII liegen die jährlichen Fallzahlen zwischen ca. 320 und 350 Fällen mit kleinen Wellenbewegungen. Es lässt sich erkennen, dass sich die Fallzahlenentwicklung im § 33 SGB VIII rückläufig entwickelte.

Aufgrund der fachlich Auffassung, dass eine familiennahe Unterbringung in Pflegefamilien positiv für die Entwicklung eines Kindes ist, ist der Fallrückgang als ungünstig zu bewerten. Aus diesem Grund fanden in den letzten Jahren verstärkt Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des PKD mit dem Ziel statt, die Gesellschaft zu diesem Thema zu sensibilisieren sowie neue Pflegefamilien zu genieren. Im Jahr 2024 fand zudem eine öffentlichkeitswirksame Kampagne des Landkreises statt, um geeignete Familien zu finden.

In den Heimerziehungen für junge Volljährige lassen sich im Jahr 2022 Fallanstiege im Vergleich zu den Vorjahren erkennen. Hier wirken sich die gesetzlichen Veränderungen eines erweiterten Rechtsanspruches zu den Hilfen für junge Volljährige aus und die beschriebene Zunahme von jungen Volljährigen in der Altersgruppe. Entsprechend sind im Bestand an Einrichtungen mehr Kapazitäten im Verselbständigungswohnen zu verzeichnen. Relativ stabil sind die Hilfen nach § 19 SGB VIII, welche jährlich zwischen 26 und 33 Fällen liegen. Ebenso gleichbleibend sind die Fallzahlen der § 35a SGB VIII im stationären Bereich, mit jährlich knapp über 50 Fällen.

Ambulante und Teilstationäre Hilfen

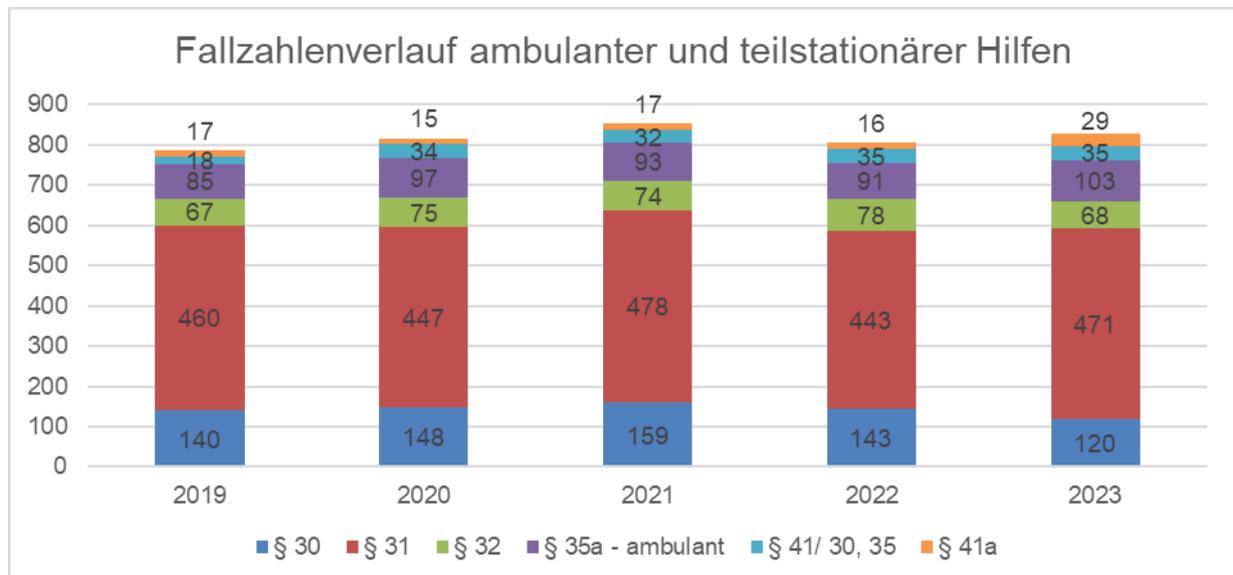


Abbildung 8 Fallzahlenentwicklung der ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung 2019 bis 2023, Quelle: Statistikbericht des Jugendamtes in den jeweiligen Berichtsjahren

Bei den ambulanten Hilfen sind im Zeitverlauf der letzten fünf Jahre leichte Schwankungen erkennbar (Abbildung 8). Vor allem die Sozialpädagogischen Familienhilfen schwanken zwischen ca. 440 und ca. 480 Fällen jährlich. In ersten Auswertungen für das Jahr 2024 zeigt sich, dass diese Hilfeform wieder ansteigt. Die Erziehungsbeistandschaft hatte in den Jahren 2019 bis 2021 eine leicht ansteigende Tendenz. Relativ konstant verbleiben die teilstationären Hilfen, wobei hier Schwankungen bei den Einrichtungen deutlich in der Belegung spürbar sind. Die ambulanten Hilfen der Eingliederungshilfe sind in den Jahren leicht ansteigend, um die 100 Fälle jährlich. Bei den Hilfen für junge Volljährige sind in den Fallzahlen die Auswirkungen der Gesetzesnovellierung im § 41a SGB VIII erkennbar mit einer Hilfeverdopplung im Jahr 2023. Bei den Hilfen nach § 41 i. V. m. 30, 35 SGB VIII war der Anstieg bereits im Jahr 2020 und hält sich seitdem auf dem Niveau von ca. 35 Fällen jährlich. Die perspektivische Entwicklung sollte im Blick behalten werden.

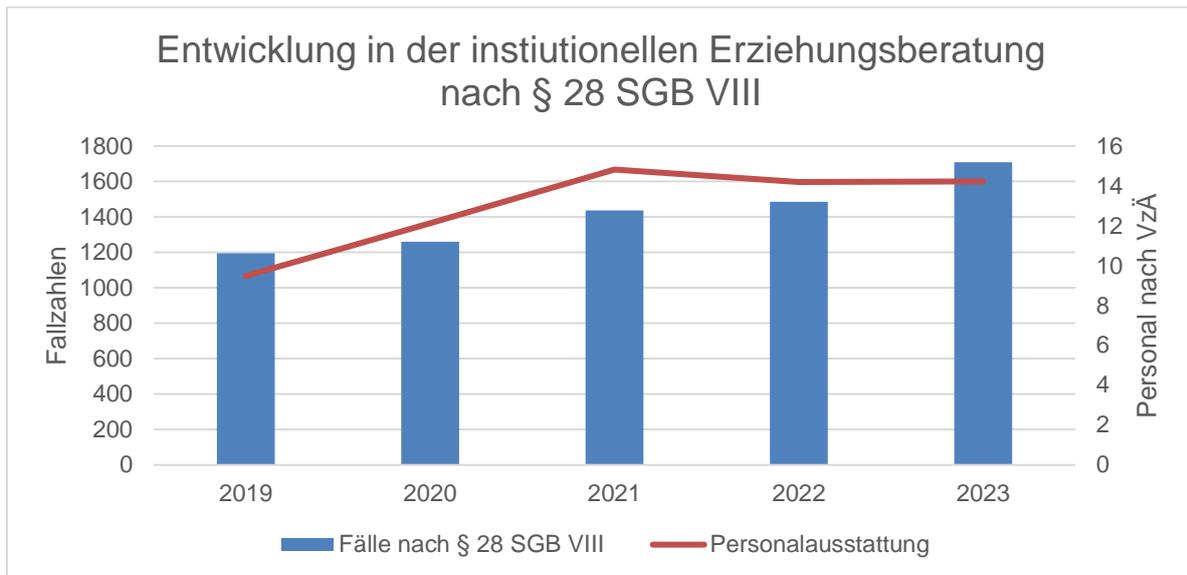


Abbildung 9 Fallzahlenentwicklung der Erziehungsberatung 2019 bis 2023, Quelle: Statistikbericht des Jugendamtes im jeweiligen Berichtsjahr sowie Angaben der umsetzenden Träger der Beratungsstellen

Die Abbildung 9 zeigt die Fallzahlenentwicklung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen nach § 28 SGB VIII. Ab 2019 wurde die Personalausstattung sukzessive gesteigert, womit Fallanstiege bis zum Jahr 2023 zu verzeichnen sind. Beides bedingt sich, da nur eine gewisse Anzahl an Fällen von den Fachkräften begleitbar ist. Es hatten sich in der Vergangenheit hohe Wartezeiten entwickelt, denen man entgegengewirkt hat. Deutlich wird in dem Bereich der Beratung, dass Fälle komplexer und langwieriger zu begleiten sind und mehr hochstrittige Elternberatungen erfolgen. Zudem setzen die Erziehungs- und Familienberatungsstellen verstärkt Präventions- und Gruppenangebote entsprechend der Rahmenkonzeption um. Diese Arbeit spiegelt sich nicht in den Fallzahlen der Abbildung wider.

Kinderschutz

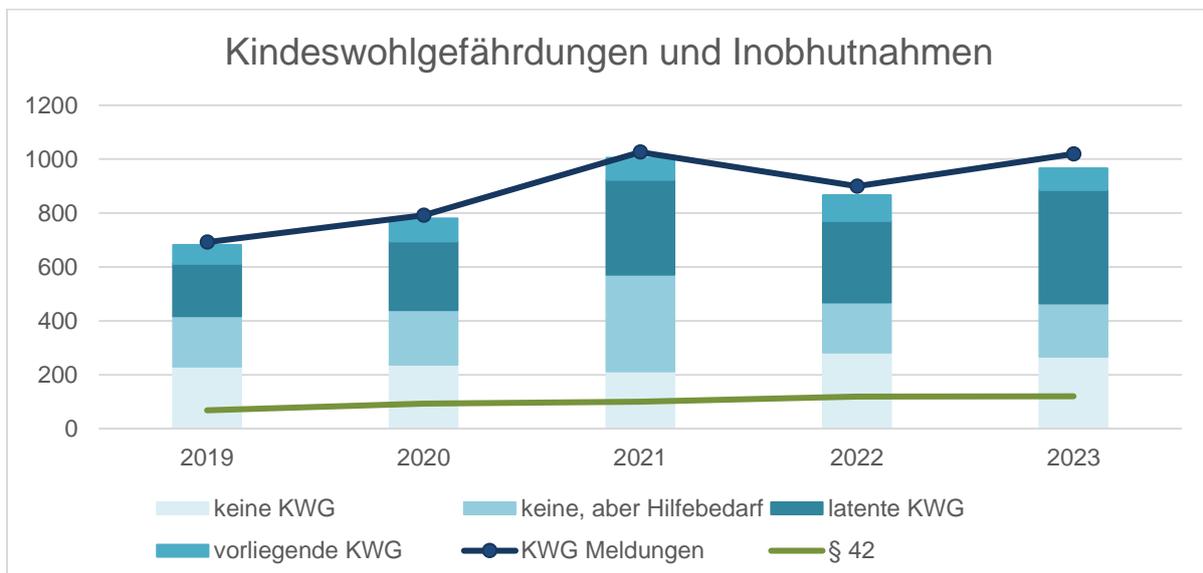


Abbildung 10 Fallzahlenentwicklung der Kindeswohlgefährdungsmeldungen (KWG) sowie Inobhutnahmen 2019 bis 2023, Quelle: Statistikbericht des Jugendamtes in den jeweiligen Berichtsjahren

Schwankungen gibt es bei der Zahl der Inobhutnahmen (IO) und den Kindeswohlgefährdungsmeldungen (KWG), wie in Abbildung 10 verdeutlicht. Letzteres steigt seit 2019 wieder stark an. Einen Zusammenhang zwischen der Anzahl der Kindeswohlgefährdungsmeldungen und der Entwicklung der erfolgten Inobhutnahmen ist nicht erkennbar, jedoch sind gesellschaftliche Krisen sehr einschlägig, wie die Corona-Pandemie von 2020 bis 2022. In der Abbildung nicht

dargestellt sind die Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII von unbegleitet minderjährigen Ausländern. Diese waren vor allem in 2015 und 2016 sehr hoch, pegelten sich anschließend auf einem niedrigen Niveau ein und sind in 2022 und 2023 wieder gestiegen. Im Jahr 2023 gab es nahezu 400 Fälle, die unterzubringen waren.

In der Abbildung 10 ist weiterhin erkennbar, dass die Auswertung der Meldungen, ob schlussendlich wirklich eine Kindeswohlgefährdung und Hilfebedarf oder eben nicht vorliegen, linear zu den Meldungen verlaufen und es keine Auffälligkeiten in dem Sinne gab. Deutlich zunehmend sind die Meldungen seit 2020, was sich mit der verstärkten Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit von Fachkräften verschiedener Disziplinen, Ehrenamtlichen und der breiten Bevölkerung in Zusammenhang bringen lässt.

In diesem Zusammenhang sind im Folgenden die Inanspruchnahmen der insoweit erfahrenen Fachkräfte bei der Beratung zu einer Beurteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung in Abbildung 11 dargestellt.

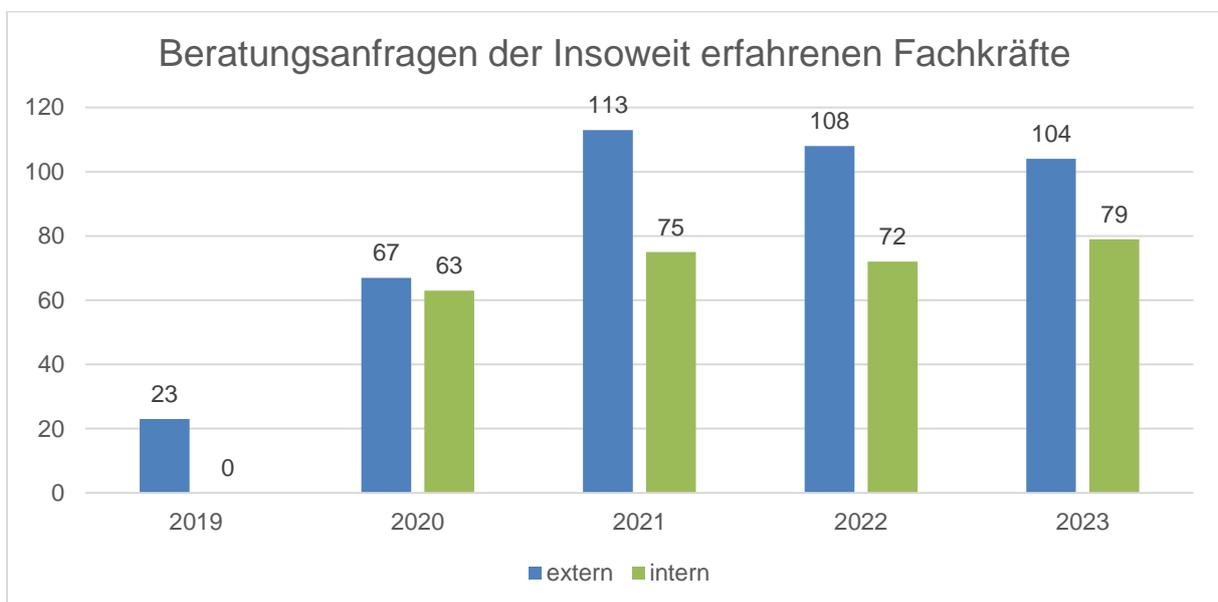


Abbildung 11 Fallzahlenentwicklung der insofern erfahrenen Fachkräfte in den Jahren 2019 bis 2023, Quelle: Netzwerk Frühe Hilfen

Deutlich sichtbar wird eine Zunahme der Beratungsanfragen seit 2020. Jährlich bearbeiten die 14 im Landkreis tätigen insoweit erfahrenen Fachkräfte etwas weniger als 80 trägerinterne Anfragen und über 100 Anfragen anderer Träger bzw. Institutionen (z. B. Schule, Kita, Hilfen zur Erziehung, Schulsozialarbeit). Im Jahr 2023 hatte jede Fachkraft damit durchschnittlich 13 Fallberatungen. Im Jahr 2023 überwogen bei den Fallberatungen die Themen Vernachlässigung (27 %), psychische Gewalt (20 %) und körperliche Gewalt (16 %) (Quelle: Abfrage durch die Netzwerkkoordinatorinnen Frühe Hilfen im Landkreis).

3.1.4 Kostenentwicklung

Im Folgenden werden im mittelfristigen Verlauf der zurückliegenden fünf Jahre die Kostenentwicklungen der Hilfen zur Erziehung abgebildet. Erkennbar sind die stetigen Steigerungen, wobei sich die größten Entwicklungen in den stationären Jugendhilfen und hier explizit in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII ergeben.

Dieser Kostenanstieg in den stationären Hilfen verläuft nicht linear mit einem Fallanstieg, sondern ist Ausdruck der Steigerungen in den Leistungen in Bezug auf Personalkostenentwicklungen und Sachausgaben. Diese Entwicklung ist sachsenweit zu beobachten.

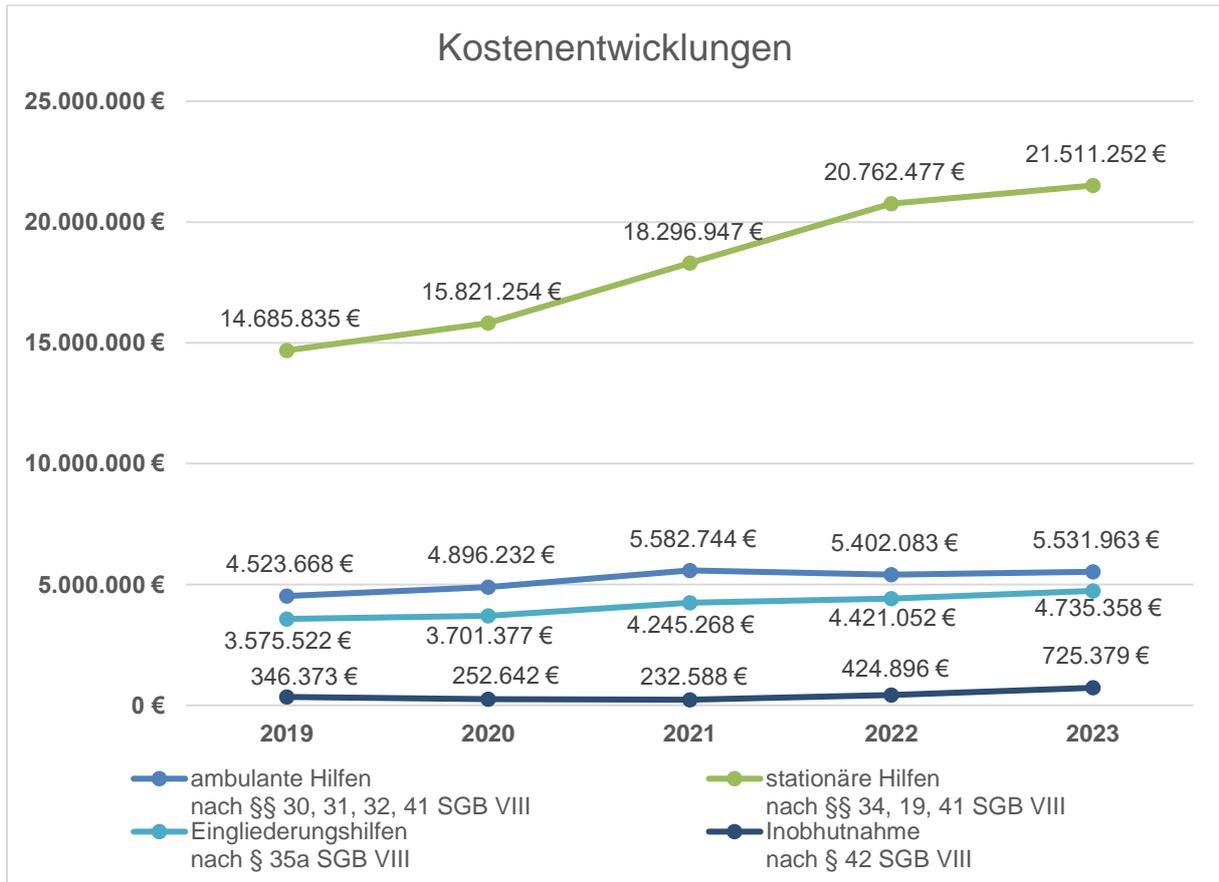


Abbildung 12 Kostenentwicklung der Hilfen zur Erziehung von 2019 bis 2023, Quelle: Statistikbericht des Jugendamtes in den jeweiligen Berichtsjahren

3.2 Festgestellte Bedarfe

Im Folgenden werden die Ergebnisse aus dem Bedarfsfragenkatalog der Träger der freien Jugendhilfe sowie vom ASD, PKD und den Frühen Hilfen zusammengefasst. Diese Befragung fand bereits im Jahr 2020 statt. Ergänzt werden diese Rückmeldungen mit statistischen Daten des ASDs, in der Regel in Bezug auf das Jahr 2023.

3.2.1 Zielgruppenbeschreibungen und Entwicklungen der Hilfeempfänger

Im Jahr 2023 wurden durch den ASD die meisten Hilfen aufgrund der eingeschränkten Erziehungskompetenz der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, gefolgt von unzureichender Förderung, Betreuung, Versorgung des jungen Menschen in der Familie und der Unversorgtheit des jungen Menschen eingeleitet. Gemeint sind die Hauptgründe, welche der Allgemeine Soziale Dienst für eine Hilfe angibt. Dabei können im Fall weitere Hilfegründe eine Rolle spielen. Die Jahre zuvor zeigen eine ähnliche Tendenz bei den Hilfegründen.

	Hauptgrund (häufigste Nennungen)	Hauptgrund (zweithäufigste Nennung)
§ 30 SGB VIII	Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen	Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/ Personensorgeberechtigten
§ 31 SGB VIII	Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/ Personensorgeberechtigten	Unzureichende Förderung/Betreuung/ Versorgung des jungen Menschen in der Familie
§ 32 SGB VIII	unzureichende Förderung/Betreuung/ Versorgung des jungen Menschen in der Familie	eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten
§ 33 SGB VIII	unzureichende Förderung/Betreuung/ Versorgung des jungen Menschen in der Familie	Unversorgtheit des jungen Menschen
§ 34 SGB VIII	Unversorgtheit des jungen Menschen	Gefährdung des Kindeswohls
§ 35a SGB VIII	schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen	Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen
§ 28 SGB VIII*	Belastungen durch familiäre Konflikte u. a. Trennung und Scheidung, Umgangs- und Sorgerechtsstreit, Eltern-Kind-Konflikt Belastungen durch Problemlagen der Eltern	Auffälligkeiten im sozialen Verhalten Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme

Abbildung 13 Hilfegründe der Fälle der Hilfen zur Erziehung im Jahr 2023, Quelle: Prosoz-Auswertung Jugendamt, Stand: 31.12.2023* Hilfegründe nach § 28 SGB VIII beziehen sich auf die Trägerangaben der Erziehungsberatungsstellen im Tätigkeitsbericht

Die Hilfegründe verteilen sich in den einzelnen Hilfearten differenzierter. Hierbei spiegeln sich die typischen Hauptgründe in den einzelnen Hilfen wider, beispielsweise der überwiegende Anteil der eingeschränkten Erziehungskompetenz in der sozialpädagogischen Familienhilfe oder schulische Probleme sowie Entwicklungsauffälligkeiten in den Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII.

In den Hilfen des Erziehungsbeistandes verteilen sich die Gründe relativ gleichmäßig auf die Auswahlmöglichkeiten, mit über 20 % überwiegen jedoch die Auffälligkeiten im sozialen Verhalten. Bei den Sozialpädagogischen Familienhilfen liegt der Fokus auf den Erziehungskompetenzen und der unzureichenden Förderung, Betreuung und Versorgung in der Familie.

In der Tagesgruppe wurden Hilfen mit über 50 % aus Gründen der unzureichenden Förderung in der Familie sowie den eingeschränkten Erziehungskompetenzen der Eltern eingeleitet und zeigen damit deutlich die notwendige Ausrichtung der Hilfen auch auf die Eltern.

Die Hilfen nach § 33 und § 34 SGB VIII außerhalb der Familie begründen sich vor allem in der Unversorgtheit der Kinder und Jugendlichen, Kindeswohlgefährdung und unzureichender Förderung in der Familie.

In den Eingliederungshilfen ist in der Darstellung keine Unterscheidung nach stationären und ambulanten Hilfen möglich, jedoch scheint es sehr wahrscheinlich, dass der große Anteil an schulischen Problemen in ambulanten Hilfen (Schulbegleitung) mündet und in den stationären Hilfen die Entwicklungsauffälligkeiten und seelischen Probleme der jungen Menschen überwiegen.

Die Erziehungsberatungsstellen werteten als Hauptberatungsgrund Belastungen durch familiäre Konflikte im Bereich Trennung und Scheidung, Umgangs- und Sorgerechtsstreitereien.

Die Ergebnisse der Befragung der Fachkräfte zeigte mitunter einen anderen Fokus der Probleme je nach Hilfeart. Im **(teil)stationären Bereich** wurden als Problemlagen am Häufigsten

- Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen,
- Auffälligkeiten im sozialen Verhalten und
- eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten

benannt. Die Kinder und Jugendlichen zeigen Schwierigkeiten beim Aufbau und Erhalt eines positiven Miteinanders in der Gruppe, eingeschränkte Konfliktfähigkeit, fehlende Akzeptanz von Regeln und Normen, keine Achtung vor fremdem Eigentum und der Privatsphäre auf.

Mitunter tritt sexualisiertes Verhalten auf, Aggressionen, Mobbing und Gewalt. Es gibt einen starken Medienkonsum. Frustrationstoleranz und Anstrengungsbereitschaft sind nur gering ausgeprägt. Die Umsetzung von Hilfen im Gruppenkontext ist herausfordernd.

Die Kinder sind von der schulischen Situation (Schließungen zur Corona-Pandemie und die damit verbundenen Auswirkungen) stark belastet. Freizeitausgleiche fehlen oder der Zugang ist, teilweise durch die entstehenden Kosten, erschwert.

Entwicklungsauffälligkeiten zeigen sich in psychischen Auffälligkeiten, Traumatisierungen, Bindungsstörungen, selbstverletzendem bis hin zu suizidalem Verhalten und Delinquenz. Viele Kinder und Jugendliche benötigen ein hohes Maß an Einzelbetreuung, Zuwendung und Motivation für eine Tagesstruktur. Anbindungen an Psychologen/Psychotherapeuten sind in vielen Fällen angezeigt, jedoch durch fehlende Kapazitäten oder Verweigerung der betreffenden Personen selbst erschwert. Zudem übersteigen die vielen Termine bei Therapien und dessen Begleitung die vorhandenen personellen Kapazitäten in den stationären Einrichtungen. Die zunehmende Anzahl an Kindern mit intensiverem Betreuungsbedarf zur Beziehungsarbeit und individuellen Förderung ist mit den derzeitigen Rahmenbedingungen (Konzept, Personalschlüssel) nicht oder nur eingeschränkt händelbar. Es ist eine deutliche Zunahme der multiplen Problemlagen erkennbar.

Die Auswirkungen im Verhalten stellen für die Schulen eine Herausforderung dar. Der Bedarf an Schulbegleitern zur Unterstützung des Schulalltags steigt. Insbesondere bei den Jugendlichen nimmt Schulunlust sowie Schulverweigerung zu. Dies hat sich mit den Regelungen durch die Corona-Pandemie verstärkt. Schwierig ist zudem sowohl in den stationären als auch in teilstationären Hilfen neben den individuellen Problemen der Kinder, die Vielzahl an Schultypen, die in den Hilfen zu vereinen sind.

In den teilstationären Hilfen wird deutlich, dass die Zielgruppe jünger wird und Hilfen mitunter mit Schuleintritt notwendig werden. Auch hier sind die Zunahme an emotionaler Instabilität und Verhaltensstörungen sowie die Abnahme von Anstrengungsbereitschaft und Durchhaltevermögen erkennbar. Die Kinder haben auffällige Entwicklungsverzögerungen im motorischen

und sprachlichen Bereich. Aufgrund der Problemlagen sind häufig psychologische Anbindungen notwendig.

Im Bereich der jungen Volljährigen bzw. Jugendlichen kurz vor der Volljährigkeit zeigt sich, dass die jungen Menschen in den Herkunftsfamilien kaum auf ein selbständiges Leben vorbereitet werden. Hier ist eine angemessene Hilfedauer notwendig, um wirkungsvoll Hilfen umsetzen zu können.

Eltern oder Personensorgeberechtigten gelingt es zunehmend weniger, Grenzen zu setzen, kindliche Bedürfnisse wahrzunehmen und diese zu beachten sowie eine angemessene Tages- und Familienstruktur vorzuleben. Kinder übernehmen teilweise die Rolle eines Erwachsenen in der Familie. Erkennbar ist fehlendes Interesse an den Problemen der Kinder. Die Eltern sind überfordert, mitunter selbst durch Sucht oder psychische Erkrankungen belastet oder haben Existenzängste durch Arbeitslosigkeit und Schulden. In den Hilfen werden zunehmend Eltern mit eigenem Therapiebedarf erlebt. Die Belastungen der Eltern schüren zusätzliches Konfliktpotenzial in den Familien.

Viele Eltern sind unzuverlässig, können oder wollen nicht konstruktiv in der Hilfe mitarbeiten. Es mangelt an eigenen sozialen Kompetenzen. Es gelingt nicht, Eltern in vorhandene niedrigschwellige Hilfen, wie Elterncafés zu vermitteln. Teilweise besteht die Erwartung an die Tagesgruppe als außerschulische Dienstleistung und weniger als Hilfestellung.

Im Bereich des Pflegekinderdienstes ist eine Zunahme von Verwandtenpflegeverhältnissen zu erkennen. Dies ist grundsätzlich eine positive Entwicklung, jedoch sind diese teilweise eher sozial schwach aufgestellt. (Potentielle) Pflegeeltern haben oft unrealistische Vorstellungen und Schwierigkeiten mit der Rückführungsoption.

Im **ambulanten Bereich** dominieren die Themen:

- eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten
- Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen
- Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte
- Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern

Die Komplexität an Problemlagen wird massiver und die Familienkonstellationen vielfältiger (Patchwork, Alleinerziehende, sehr junge Mütter, Familien mit Migrationshintergrund, Eltern mit einer Beeinträchtigung etc.). Unterschiedliche Erziehungsvorstellungen, fehlende Grenzsetzung und Konsequenz, mangelnde Kompetenzen im Umgang mit auffälligem sozialen bzw. emotionalen Verhalten, fehlende Stabilität und Sicherheit bei den Eltern sowie Überforderung wirken sich auf die Kinder deutlich aus. Erziehungskompetenzen sind eingeschränkt, es mangelt an einem natürlichen Erziehungsgefühl. Kinder können nicht angemessen gefördert werden. Es gibt Rollenverschiebungen in den Familien. Eltern nehmen ihre Vorbildrolle nicht ein.

Eigene Problemlagen wie Sucht, psychische Erkrankung, mangelnde Teilhabe, Einkommensarmut und eigene traumatische Biografien stellen Risikofaktoren dar. Als Konsequenzen treten Vernachlässigung, Gewalterfahrungen, Unterversorgung, sexueller Missbrauch oder Beeinträchtigungen des seelischen, geistigen und körperlichen Wohls auf.

Ebenso haben die Einschränkungen in der Corona-Pandemie deutliche Spuren in den Familien hinterlassen. Dabei sind vor allem die Erschöpfung, Vereinsamung, schulische Probleme und ein starker Medienkonsum als Auswirkung zu benennen.

Mitunter hat sich die Elternschaft in den Hilfen verändert hin zu berufstätigen Eltern, die Anpassungsschwierigkeiten mit den gesellschaftlichen Herausforderungen mit sich bringen auch als Folge dieser Pandemiezeit. Viele Familien, insbesondere Alleinerziehende, verfügen nicht über Ressourcen und Unterstützung in der Familie oder darüber hinaus. Eltern haben

Schwierigkeiten, Hilfen zu bekommen, Unterstützungsangebote sind mitunter zu hochschwellig und es bestehen Probleme mit Behörden.

Ein stark zunehmendes Thema stellen Trennung und Scheidung, Umgang und Sorgerecht sowie hochstrittige Fälle dar. Familienkonflikte und Streitigkeiten über Erziehung bis hin zu eskalierenden Konflikten treten häufig auf.

Junge Volljährige benötigen weiterhin Unterstützung, um eigenständig leben zu können. Themen wie Grundsicherung, Wohnungs- und Ausbildungs- und Jobsuche bleiben bestehen.

Im Bereich der Schulbegleitung wird eine Verjüngung beobachtet. Zudem nehmen Erziehungsbeistandschaften zu.

Die Kinder in den Hilfen zur Erziehung erfahren oft eine Stigmatisierung in Kita und Schule und erleben kaum den Gemeinschaftssinn im Wohnumfeld als ausgleichende Ressource.

Viele Problemlagen haben sich während der Corona-Pandemie oder als Folge davon verschlechtert. Es wird sehr deutlich, dass psychische Probleme und Multiproblemlagen in den letzten Jahren zugenommen haben. Es wird eine stärkere interdisziplinäre Zusammenarbeit notwendig. Bedarfe für längerfristige Hilfen nehmen zu, d. h., ohne Unterstützung können manche Familien nicht zurechtkommen. Im Bereich der Sucht wurde Crystal verdrängt, hingegen sind Alkohol und Cannabis derzeit sehr präsent.

Alle Akteure benennen verschiedene Ressourcen und Angebotsstrukturen im Umfeld. Dies sind insbesondere die verschiedenen Beratungsstrukturen und Fachstellen im Landkreis, Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Vereine, Mehrgenerationenhäuser, Schulsozialarbeit, Netzwerk Frühe Hilfen, Selbsthilfegruppen, Agentur für Arbeit und Jobcenter, Integrationskoordinatoren, Jugendmigrationsdienst, Behörden, Leistungen der Krankenkassen und Pflegekasse etc.

3.2.2 Fachliche Bedarfe

Die benannten fachlichen Bedarfe im Rahmen des Bedarfsfragenkataloges fließen im folgenden Kapitel in die Maßnahmeplanung mit ein.

Allgemein benannt wurden folgende Bedarfe:

- Ausbau im Bereich der Fallberatung der Hilfen
- Ermöglichen von Mehrfachhilfen oder stärkere soziale Arbeit in den/mit den Familien durch das Jugendamt (Herkunftselternberatung, ambulante Hilfen für die Rückführung und fortführende Stabilisierung von Familien, parallele Hilfeleistungen bei Heimerziehung (beispielsweise Familienhilfe zur Unterstützung der Eltern und Bewältigung diverser Aufgaben)
- systemische Betrachtung von Familien (Stabilität der Eltern ist notwendig, um Veränderungen für Familie/Kind zu ermöglichen; über Kinder Eltern erreichen und sie motivieren für Veränderungen)
- spezialisierte Teams für auswärtige Hilfen; interdisziplinäre, paritätisch (öffentlicher und freier Träger) besetzte Teams bei intensiven Hilfeentscheidungen
- Überprüfung der Kapazitäten an vollstationären Plätzen und ambulanten Diensten (Erziehungsbeistände, Schulbegleitung)
- Ausbau und konzeptionelle Weiterentwicklung der ambulanten Hilfen einschließlich Erziehungsberatung
- Verbesserung der Rahmenbedingungen im Rahmen der Finanzierung
- Ausbau von Netzwerkstrukturen und interdisziplinärer Zusammenarbeit
- Nutzen der präventiven Angebotsstruktur im Landkreis
- Verbesserung des Hilfeplanverfahrens

4 Maßnahmeplanung

Die Anzahl an benannten Bedürfnissen und Anregungen ist sehr umfangreich, demgegenüber stehen eine vorhandene Jugendhilfelandchaft mit verschiedenen Ausrichtungen und Kapazitäten sowie diverse Fachdiskurse zu unterschiedlichen Themen.

Als Fokusthemen in diesem Planungsprozess waren die „Künftige Ausrichtung der stationären Jugendhilfe“ und die „Elternarbeit“ im Rahmen der Bedarfsauswertung festgelegt. Hierzu fanden ein Expertengespräch und ein Fachtag mit den Akteuren des Landkreises statt. Die Ergebnisse fließen in die Maßnahmeplanung ein. Darüber hinaus binden sich hier Reflexionsgespräche mit der Planungsgruppe, dem ASD, dem PKD, dem Netzwerk Frühe Hilfen, den Erziehungsberatungsstellen und diversen fachlichen Austauschrunden im Rahmen der AG-Arbeit ein.

Die folgende Maßnahmeplanung ist dabei nach Themen und Paragraphen aufgebaut und bildet Bedarfseinschätzungen, teilweise Fallzahlen sowie Planungsaussagen als Zielsetzungen ab. Einige Prozesse wurden bereits begonnen. Es soll gleichzeitig zu fachlichen Themen einen Ausblick geben, welche Strategien und Vorhaben die Landkreisverwaltung sieht. Nicht alle Zielstellungen können parallel angegangen werden. Viele Prozesse brauchen im Rahmen der Entwicklung und Implementierung Zeit sowie Fachkräfte zur Umsetzung. Um an diesen Zielen zu arbeiten, braucht es ein Festhalten an der bestehenden partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Träger der freien Jugendhilfe sowie den gemeinsamen Willen, lösungsorientiert und modern Konzepte weiterzuentwickeln.

4.1 Steuerung der Hilfen und Beteiligung

Die Individualität der Fälle ist das prägendste Merkmal der Hilfen zur Erziehung. Insofern kommt der Hilfestellung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII die bedeutende Rolle zu. Steuerungsverantwortlich ist dabei der ASD bzw. PKD. Diese sind jedoch auf Mitwirkung der Fachkräfte der Träger der Hilfen zur Erziehung und auf die Hilfeempfänger (Familien, Kinder und Jugendliche) angewiesen.

Hierzu gibt es ein für den Landkreis entwickeltes Hilfeplanverfahren mit verschiedenen Handlungsschritten und Dokumentationsformen:

- Hilfebeantragung
- Erfassung der Sozialpädagogischen Einzelfalldaten zum Fall
- Prozessfestlegung zur kollegialen Fallberatung/Reflecting Team
- Entscheidung zur geeigneten Hilfeform und Auswahl des Trägers (Beteiligung und Wahlrecht der Hilfeempfänger)/Genehmigungsverfahren
- Hilfeplan zur Ausgestaltung der Hilfe
- Hilfeplangespräche einschließlich Vorbereitung
- Abschlusshilfeplangespräch

Es ist von besonderer Bedeutung, dass diese Grundlagen für alle Teams gleichermaßen gelten und angewandt werden. Damit kann ein Qualitätsstandard erreicht werden. Das Hilfeplanverfahren ist allen im Landkreis tätigen Trägern bekannt und einzuhalten. Neben der Beteiligung der Hilfeempfänger, der Zielformulierung und expliziten Arbeit an den Zielen, wird der Hilfeplanvorbereitung unter Beteiligung der Hilfeempfänger eine hohe Wichtigkeit zugeschrieben. Zusätzlich zum Hilfeplanverfahren findet die Steuerung durch verschiedene Instrumente statt, wie regelmäßiges Controlling (siehe Kapitel 4.16), Supervision und Leitungsgespräche zu Einzelfällen, Qualitätsdialoge und Trägergespräche.

Eine Möglichkeit, um die Wirksamkeit der Hilfestaltung zu prüfen, ist der Blick auf die Hilfebeendigungen. Dabei spielen jedoch vielfältige Faktoren eine Rolle, ob die Hilfen gemäß Hilfeplan enden und damit formal als erfolgreich gewertet werden können.

In Abbildung 14 sind die Hilfebeendigungen aus dem Jahr 2023 in absoluten Fallzahlen sowie in Prozenten dargestellt. Es zeigen sich in den Hilfearten dabei wesentliche Unterschiede. Während die ambulanten Hilfen mit über 60 % gemäß Hilfeplan bzw. Beratungszielen abgeschlossen werden können, gelingt dies in teilstationären und stationären Hilfen nur bei rund 45 % der Fälle. Mit Blick auf die Hilfebeendigungen, abweichend vom Hilfeplan durch den Sorgeberechtigten/jungen Volljährigen, die betreuende Einrichtung oder den Minderjährigen selbst, nimmt das in Summe ca. ein Viertel der Fälle ein.

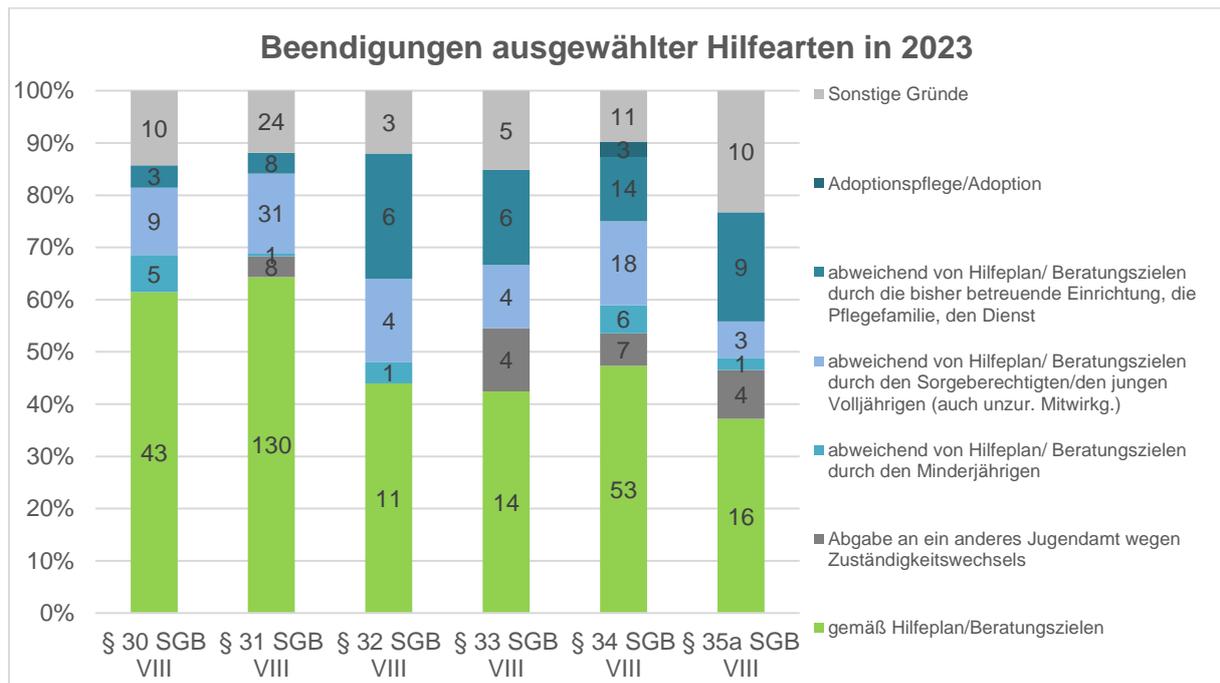


Abbildung 14 Hilfebeendigungen in 2023, Quelle: Fallstatistik im Prosoz, Stand: 31.12.2023

Allein diese Betrachtung der Hilfebeendigungen lässt nicht ableiten, ob individuelle Gründe zu einer Abweichung vom Hilfeplan führten oder ob die Ziele im Hilfeplan nicht (mehr) passgenau waren.

Insofern wurde im Rahmen des Bedarfsfragenkataloges erforscht, welche Faktoren für eine gelingende Hilfeumsetzung sorgen. Die Faktoren, welche von den Fachkräften sowohl des Jugendamtes als auch der Träger der freien Jugendhilfe benannt wurden, lassen sich dabei in vier Kategorien unterteilen:

Steuerung ASD/PKD	<ul style="list-style-type: none"> - SMARTe Zielstellungen über den gesamten Hilfeverlauf - geeignete Hilfe: gute Einsteuerung durch Auswahl, Probewohnen, intensive Begleitung (psychologisch, Betreuer, therapeutisch), schnelle Ressourcen-zur-Verfügung-Stellung bei Krisen, gute Zusammenarbeit mit KJP und ASD - flexible, bedarfsorientierte Hilfen in Abstimmung mit ASD - regelmäßige Anpassung der Hilfeplanziele bei Bedarf - regelmäßige und mit angemessenen kurzen Zeitintervallen einberufene Helferkonferenzen, um mehr Eindrücke und Wahrnehmungen zu sammeln - schnelle Unterstützung bei kurzfristigen Bedarfen/Krisen und Kommunikation des Bedarfs an den ASD vor Hilfeinstallation - flexible Anpassung von Hilfebeendigungsterminen
--------------------------	---

	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von stationären Hilfen durch langjährige ambulante, familienerhaltende Hilfen als Erfolg anerkennen - passgenaue Vermittlung der Pflegekinder - Mitarbeiterkontinuität mit möglichst wenigen Wechseln im Hilfeverlauf
Zusammenarbeit der Fachkräfte öffentlicher und freier Träger	<ul style="list-style-type: none"> - starke Zusammenarbeit auf Augenhöhe, genaue Abstimmung von Zielen und Perspektiven - gelingende Kooperation zw. ASD-Träger-Familie - gemeinsames Planen des Übergangs oder von fortführenden, den Erfolg stabilisierenden Hilfen zwischen Einrichtung und Jugendamt und Kind, Jugendlicher, Familie - enger Austausch zwischen Schule, Schulsozialarbeit und Jugendamt - stärkere Kooperation zwischen ambulanten HzE und teilstationären HzE
Beteiligung	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung der Adressaten, Aktivierung der familiären Ressourcen - Mitwirkung aller Beteiligten, Einhaltung von Absprachen, Veränderungsbereitschaft - Hilfen im Zwangskontext vermeiden bzw. den Zielen der Familien mehr Beachtung schenken, wenig/kein Druck, Augenmerk auf Beziehungsaufbau
Ausgestaltung der Hilfen	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige und konsequente Arbeit an Hilfeplanzielen - gelingender Beziehungsaufbau und verlässliche Vertrauenspersonen - geeignete Leistungserbringer - Anknüpfen an den Stärken der jungen Menschen und Familien - positive Lernerfahrungen schaffen/positive Gruppensettings ermöglichen - intensive Begleitung der Familien/Jugendlichen während des schrittweisen Übergangs - Careleaving-Verfahren als Checkliste für ein selbständiges Leben von jungen Menschen beachten - Anknüpfen an eventuell niedrigschwellige Unterstützungs-/Beratungsangebote im Notfall und Vernetzung der Adressaten im Sozialraum - Anbindung an Fachärzte, therapeutische Einrichtungen bei Bedarf - Verständnis des Helfers "Hilfe zur Selbsthilfe" zu leisten, sodass Adressaten befähigt werden, nach der Hilfe zurecht zu kommen bzw. zu wissen, wo es Hilfe gibt
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> - angebotspassgenaue personelle Ausstattung - kontinuierliche Weiterbildungsmöglichkeiten des Personals - Beratungsstelle: überschaubare Wartezeiten, kontinuierlicher Beratungsprozess, Stabilität, Qualität, - Unterstützung der Pflegefamilien durch Arbeitgeber, Umfeld

Allein die Anzahl der Nennungen im Bereich der Steuerung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe unterstreicht die große Verantwortungsrolle, die die fallzuständigen Mitarbeiter innehaben. Nichtsdestotrotz ist die Kooperationsqualität zwischen Fallverantwortlichen, Hilfeumsetzenden und weiteren Akteuren entscheidend sowie die Form der Beteiligung der Hilfeempfänger.

Die Sammlung an Faktoren für eine erfolgreiche Hilfeumsetzung wurde im ASD in Bezug auf das bestehende **Hilfeplanverfahren** reflektiert.

Damit ist nicht eine Veränderung des Verfahrens gemeint, sondern vielmehr eine Sensibilisierung auf weiche Wirkungsfaktoren und die weitere Berücksichtigung in der Arbeit. Der ASD prüft und entwickelt regelmäßig die vorhandenen Dokumente zum Hilfeplanverfahren und zu den Fallberatungen.

Im Sinne der **Beteiligung** findet seit 2024 in allen Teams des ASD bei Hilfen nach § 41 i. V. m. 34 SGB VIII ein Reflecting Team statt. Das Fachteam mit den Beteiligten ist ein methodisches Verfahren, das in der Teambesprechung des ASD eingesetzt wird. Ein Team von Fachkräften des ASD reflektiert im Beisein der Beteiligten über Fallgeschehen und Herausforderungen. Ziel ist es, dem Klienten Wertschätzung entgegen zu bringen, neue Perspektiven zu eröffnen und alternative Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Zur Sensibilisierung auf Beteiligungsrechte gibt es regelmäßig einen Austausch mit der Ombudstelle, welche beim Kinder- und Jugendhilferechtsverein liegt. Nach dem § 9a SGB VIII können sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudstelle wenden.

Die Einrichtungsträger der Hilfen zur Erziehung sind mit der Gesetznovellierung zum KJSG nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII verpflichtet, Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen und konzeptionell zu verankern. Aus der UAG stationäre Einrichtungen initiierte sich im Jahr 2024 unter Umsetzung des Jugendrings Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. ein Aufschlag zu einem einrichtungsübergreifenden Beteiligungsprojekt. Junge Menschen aus den Heimeinrichtungen kamen hierbei zusammen, tauschten sich zu den Situationen und ihren Vorstellungen aus und konnten an einem Praxisbeispiel (Projektfonds) selbstwirksam Beteiligung erlernen und erfahren. Eine Fortsetzung ist in Abhängigkeit von Finanzierungsmöglichkeiten und der weiteren Teilnahme der Einrichtungen und Jugendlichen wünschenswert. Die Initiative wurde von den Beteiligten als sehr positiv bewertet und bildete im Landkreis ein Novum.

Im PKD wurden mit der Entwicklung eines Schutzkonzeptes verschiedene Maßnahmen zu Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Pflegefamilien und -kindern festgeschrieben, an denen prozesshaft gearbeitet wird. Dazu gehören beispielsweise die (altersgerechte) Aufklärung von Pflegekindern und Pflegeeltern zu den Rechten der Kinder sowie die Anregung zur Vernetzung von Pflegefamilien/-kindern in verschiedenen Formaten.

Auch künftig wird die Stärkung der Beteiligungsrechte ein Thema in der qualitativen Weiterentwicklung des ASD, PKD und der Träger der freien Jugendhilfe sein.

Planungsaussagen:

- I. Kontinuierliche Umsetzung des Hilfeplanverfahrens sowohl des ASD/PKD als auch der Träger der freien Jugendhilfe in ihrer jeweiligen Verantwortung.
- II. Junge Menschen in außerfamiliärer Unterbringung vernetzen sich einrichtungsübergreifend in Rahmen von Beteiligungsformaten.
- III. Die Stärkung der Beteiligungsrechte sowohl im Jugendamt als auch in den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, gefordert durch konzeptionelle Grundlagen im Betriebserlaubnisverfahren (vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII), werden weiterhin Fokusthema sein.
- IV. Die Methode des Reflecting Teams soll sich im Landkreis weiter etablieren. Hierzu gehört die regelmäßige Reflektion der Methode, um die Umsetzung fachlich weiterzuentwickeln.

4.2 Elternarbeit

Die Thematik Elternarbeit in der stationären Jugendhilfe ist ein wichtiges Thema im Landkreis. Mit Blick auf die Hilfegründe im Kapitel Bedarfe, welches häufig mangelnde Erziehungskompetenzen der Eltern benennt, rückt der Fokus auf Eltern weiter ins Blickfeld. Im Rahmen der Bedarfserfassung wurden folgende mögliche Maßnahmen gesammelt:

- familienerhaltende Maßnahmen/begleitete Elternschaft, stationäre Wohnform für Kind und Elternteil, Familienwohnen, Umsetzbarkeit § 19 SGB VIII mit beiden Elternteilen, Dauerbetreuung, Ausbau Elternassistent (KSV)
- enge Zusammenarbeit der Heimerziehung mit der Familienberatung
- Elternarbeit, insbesondere mit psychischen Erkrankungen sowie bezogen auf die Suchthematik der Eltern und Jugendlichen
- Einführung/Einbindung von Familienräten vor Hilfestellungen im niedrigschwelligen Bereich oder vor Hilfeplanungen, Intensivierung der Sozialen Arbeit im ASD als wirkliche Soziale Arbeit und Kopplung von Stunden der ASD-Mitarbeiter mit ambulanten Stunden - Hilfen aus einer Hand
- Etablierung von guten Konzepten der Elternarbeit bei den ortsansässigen Trägern und fachliche Umsetzung z. B. durch:
 - gemeinsame Trainingsphasen der Eltern, Kinder und Jugendlichen unter Begleitung durch pädagogisches Fachpersonal
 - höherer Betreuungsschlüssel, um Beurlaubungen und Belastungsumgänge intensiver, bei Bedarf vor Ort begleiten zu können
 - Coaching, Ressourcenarbeit, Beratung und Begleitung
- Stärkung des systemischen Ansatzes, aufsuchende Familientherapie bzw. vergleichbares systemisches Angebot durch ambulante Helfer
- intensivere Unterstützung von Pflegefamilien
- Elternberatung:
 - niederschwellig für alle Eltern: externe Beauftragung mit dem Ziel, Angebote zu schaffen (z. B. Bindungsberatung, Versendung von Elternbriefen zu Entwicklungsetappen der Kinder usw.), Angebote zu vernetzen, präventiv zu arbeiten und Eltern zu unterstützen, niederschwelliger Ansprechpartner für Eltern zu sein, Stärkung der Elternkompetenz bereits im frühkindlichen Alter der Kinder
 - im Kontext einer laufenden HzE: Eltern müssen mehr gehört werden, externer Elternberater wird mehr als "Stimme der Eltern" und damit als unparteiisch verstanden, Ziel: Erhöhung der Befähigung der Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zur Rückführung des Kindes in den Haushalt
 - Neue Leistung zur Herkunftselternberatung nach § 37 SGB VIII (neutral für die Eltern) bei entsprechenden Bedarfen für den Bereich des PKD und ASD

Im Rahmen des Fachtages Elternarbeit in 2023 wurden verschiedene Ansätze der Elternarbeit im Landkreis vorgetragen. Diese sind im Kapitel 2.3 der Bestandserhebung aufgeführt. Im Rahmen des Diskurses wurden ebenso die Bedürfnisse von Eltern und Kindern erfasst.

In den Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII wurde in den vergangenen Jahren die Elternarbeit verstärkt in den Konzeptionen festgeschrieben. Je nach Lage der Tagesgruppe im städtischen und ländlichen Raum und damit der Erreichbarkeit der Eltern werden gruppenbezogene Angebote oder individuelle Elternkontakte gepflegt. Angeregt werden Netzwerkressourcen, der Austausch und die Stärkung von Erziehungskompetenzen durch konkrete Themen im Sinne der Familienbildung. Demnach wirken Tagesgruppen präventiv und um außerfamiliäre Hilfen zu vermeiden. In den wenigsten Fällen wird nach einer Hilfe nach § 32 SGB VIII eine Hilfe in einem Heim nach § 34 SGB VIII angeschlossen. Die Werte schwanken dabei in den letzten Jahren zwischen 4 % und 20 % aufgrund der generell eher geringeren Fallzahlen und damit verbundenen Beendigungen.

In über der Hälfte der Fälle erfolgen nach einer Hilfe nach § 32 SGB VIII keine Anschlusshilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII. Vermittlungen erfolgen mitunter zu Beratungen oder ambulanten Hilfen nach § 30 oder § 31 SGB VIII.

In den stationären Hilfen ist die Umsetzung von Elternarbeit ebenfalls ein wachsendes Thema der letzten Jahre, erfolgt jedoch in unterschiedlicher Umsetzung.

In Auswertung des Diskurses im Fachtag Elternarbeit wurde sich auf Seiten des Jugendamtes zu einer Zielausrichtung für die Elternarbeit in den stationären Einrichtungen verständigt:

Generell braucht es eine professionelle Haltung Eltern gegenüber, was die Akzeptanz der Eltern und ihrer Kompetenzen einschließt. Das Handeln der stationären Einrichtung sollte keine Konkurrenz zu den Eltern erzeugen. Eine professionelle Haltung kommt durch folgende Standards zum Tragen:

- Kommunikation mit Eltern - Information zu allen Themen des Kindes
- Tür- und Angelgespräche zum Austausch über Aktuelles und Auswertung von Kontaktzeiten zwischen Eltern und Kind
- Vorbereiten (und Nachbereiten) der Hilfeplangespräche mit Eltern
- Einbindung (und Motivation) von Eltern in Alltagsaufgaben, Einbezug bei Terminen, wie Arztbesuchen etc.
- Kontaktzeiten zu Eltern nicht als Strafe oder Belohnung einsetzen, sondern als generelles Recht der Kinder
- fachliche Auseinandersetzung mit dem Ziel eines Schutzraumes im Heim vs. dem Recht der Kinder und Eltern, das Umfeld im Heim kennenzulernen und zu erleben (Hinterfragen von generellen Besuchsverböten von Eltern in Einrichtungen)
- wünschenswert wäre mindestens ein Besuch in der Häuslichkeit, zum Kennenlernen des Umfeldes

Die benannten Kriterien sollen sich in der Grundleistung wiederfinden und sind nicht als zusätzlicher intensiver Elterndienst zu verstehen. Es soll an dem Ziel gearbeitet werden, die Beziehung zwischen Eltern und Kind aufrecht zu erhalten oder zu verbessern, die Elternverantwortung zu stärken und die Teilhabe am außerfamiliären Leben des Kindes zu ermöglichen. Es wird empfohlen, sich einrichtungsbezogen im Fachteam und mit der Einrichtungsleitung zur Elternarbeit und Haltung auseinanderzusetzen und dies als pädagogische Leitlinie für die Einrichtung im Sinne der konzeptionellen Weiterentwicklung der Leistungsbeschreibung und Qualitätsentwicklung zu erarbeiten.

Die Hilfen können individuell mit Angeboten der Elternfachdienste, Erziehungsberatung oder Sozialpädagogische Familienhilfe ergänzt werden, welche gezielt an der Beziehungsgestaltung zwischen Kind und Eltern arbeiten und die Stärkung der Erziehungskompetenzen forciert. Die Umsetzung dieser Leistung erfolgt im Rahmen der Steuerung der Hilfen und der Feststellung des Bedarfes der jungen Menschen und Familien.

Ebenfalls im Rahmen des Fachtages wurde die Möglichkeit einer Herkunftselternberatung, welche bereits in anderen Gebietskörperschaften besteht, diskutiert. Dabei sollte diese Beratung sowohl im Bereich Pflegeeltern als auch in der Heimerziehung einsetzbar sein. Herkunftselternberatung sollte im Hilfeplan mit klarem Auftrag verankert werden. Es ist ein ganzheitlicher Ansatz und soll dazu dienen, die Herkunftseltern wieder mehr im Hilfeplan in den Blick zu nehmen und die Beziehung zwischen Kind und Eltern positiver zu gestalten. Eine Rückführung kann Ziel sein, jedoch sollte die Beziehungsgestaltung und die Stärkung der Verantwortungsrolle als Eltern im Vordergrund stehen.

Elternarbeit wird weiterhin ein bestimmendes Thema sein, um die Erziehungskompetenz der Eltern und deren Verantwortung als Eltern zu stärken.

Für die grundsätzliche Elternarbeit, d. h. Stärkung der Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung und –kompetenz, braucht es ein gutes und verlässliches Zusammenwirken der Akteure und ist Aufgabe verschiedenster Leistungsbereiche. Die Neuregelungen zum § 37 SGB VIII bei außerfamiliärer Unterbringung betonen, dass eine Zusammenarbeit sich nicht nur auf Umgangsgestaltung bezieht, sondern vielmehr eine Stärkung der Erziehungsfähigkeit bzw. Erziehungsverantwortung erfolgen soll, um die Wirksamkeit der Hilfe insgesamt zu erhöhen. Dabei ist die Rückkehroption keine Voraussetzung für die Unterstützungsleistung, sollte aber regelmäßig überprüft werden, um Artikel 6 Grundgesetz gerecht zu werden. Zielsetzung ist, diese Form der Elternarbeit stärker in die Fallarbeit einzubinden und grundsätzlich Eltern, die diese Beratungsleistung einfordern, zu gewähren.

Planungsaussagen:

- I. Die Zielvorstellung zur Elternarbeit in stationären Einrichtungen ist in die Trägerlandschaft zu transferieren und hier ggf. Reflexionsprozesse anzustoßen. Die Kriterien können beispielsweise im Rahmen der Qualitätsdialoge des Fachcontrollings einfließen und weiterentwickelt werden.
- II. Des Weiteren ist Zielstellung, die Zusammenarbeit mit Eltern im Rahmen der Arbeit der Bezirkssozialarbeiter zu reflektieren und ein gemeinschaftliches Qualitätsmerkmal als Haltungsgrundlage zu erarbeiten.
- III. Es braucht eine stärkere Etablierung der Beratung von Eltern bei außerfamiliärer Unterbringung im ASD und bei individuellem Bedarf ist eine Entwicklung einer Leistung zur Herkunftselternberatung nach § 37 SGB VIII bei einem Träger der freien Jugendhilfe notwendig.
- IV. Es braucht mittelfristig eine Auswertung der installierten Elternfachdienste in den Einrichtungen, um deren Wirkung sichtbar zu machen. Aus diesen Ergebnissen kann abgeleitet werden, ob weitere Einrichtungen zusätzliche Elternfachdienste entwickeln sollen oder trägerübergreifende Konzepte entstehen können.
- V. Im Bereich der familienerhaltenden Maßnahmen ist ein Konzept zur begleitenden Elternschaft im Zusammenwirken mit dem Kommunalen Sozialverband Sachsen geplant.

4.3 Erziehungsberatung

Folgende Bedarfe wurden mit der Bedarfserfassung zusammengetragen:

- Aufstockung/Ausbau der Erziehungsberatungsstellen für einen schnelleren Zugang und ggf. Entwicklung von Spezialisierungen
- Hilfen und Beratungen sollten flächendeckend ermöglicht werden (Zugang im ländlichen Raum, Sprechzeiten im Nachmittagsbereich für Familien im Arbeitsverhältnis)
- thematische und aufsuchende Angebote (z. B. aufsuchende Beratung in Kitas, niedrigschwellig, kurzfristig, impulssetzend)
- Ausbau der Beratungsstruktur für Trennung/Scheidung und flächendeckende Umgangsberatung
- Neuaufstellung der hochstrittigen Beratung aufgrund derzeit langer Wartezeiten, viele Fälle ohne Erfolg/Klärung zurück im Amt
- Verbesserung im Fallmanagement der Beratungsfälle zur gegenseitigen Vermittlung von Fällen bei freien bzw. fehlenden Kapazitäten, um Wartezeiten zu verkürzen
- mehr Gruppenangebote für Eltern (Kinder im Blick, Trennungs-/Scheidungskindergruppen), deeskalierende Angebote für Trennungseltern
- konstant verlässliche Begleitung der Familien, Zusatzangebote, z. B. Beratung in Erziehungsberatungsstelle oder bei Psychologen

Dem gegenüber besteht folgender Sachstand:

Mit den vier Erziehungsberatungsstellen wurde im Jahr 2020 eine Rahmenkonzeption erarbeitet und im Jugendhilfeausschuss beschlossen (Beschl.-Nr.: 2020/7/0127). Damit sind die einheitlichen pädagogischen Grundlagen und die Qualität der Leistungen gewährt. Zudem gibt es ein abgestimmtes, einheitliches Berichtssystem, welches differenziert Aussagen über die Fälle ermöglicht. Diese Daten bieten ergänzend zu den Auswertungen der Falldaten im Jugendamt einen guten Blick zu den Problemlagen, Ressourcen und Bedarfen von Familien.

Im Zuge der Rahmenkonzeption wurden die Erziehungsberatungsstellen durch eine finanzielle Stärkung personell ausgebaut. Zusätzlich wurden im Jahr 2024 und 2025 befristete Finanzmittel des Freistaates Sachsen anteilig zur Stärkung der Erziehungsberatungsstellen zur Verfügung gestellt, vordergründig um präventive Angebote umsetzen zu können.

An den Standorten der Erziehungsberatungsstellen soll weiterhin festgehalten werden. Die Beratungsstellen haben feste Standorte jeweils in Pirna, Freital und Dippoldiswalde sowie Außensprechstunden (tageweise) in Heidenau, Neustadt in Sachsen, Sebnitz, Wilsdruff und seit 2023 in Altenberg. Insbesondere mit der neuen Außensprechstunde in Altenberg konnte in dem großen Sozialraum 3 eine Anlaufstelle für Familien eingerichtet werden und somit den vor Ort vorhandenen Bedarfen nachgekommen werden. Die sozialräumliche Verteilung der Beratungsangebote ermöglicht weitestgehend wohnortnahe Zugänge und ein Wahlrecht der zu Beratenden durch vier verschiedene Träger.

Die Beratungsstellen entlasten die Bezirkssozialarbeit im ASD, insbesondere bei hochstrittigen Familien im Rahmen von intensiven Beratungsgesprächen, welche eine hohe Personalbindung beanspruchen. Grundsätzlich ist kein Fallrückgang bei den Beratungen nach § 17 SGB VIII erkennbar. Es lässt sich vermuten, dass die Anzahl an Trennungen und die Notwendigkeit einer Beratung dazu in den letzten Jahren zugenommen hat. Der ASD ist seit Mitte 2024 in allen vier Teams mit einer Fachkraft für Beratungsfälle in Trennung und Scheidung sowie bei familiengerichtlichen Verfahren spezialisiert. Es erfolgt eine gute Zusammenarbeit mit den Erziehungsberatungsstellen.

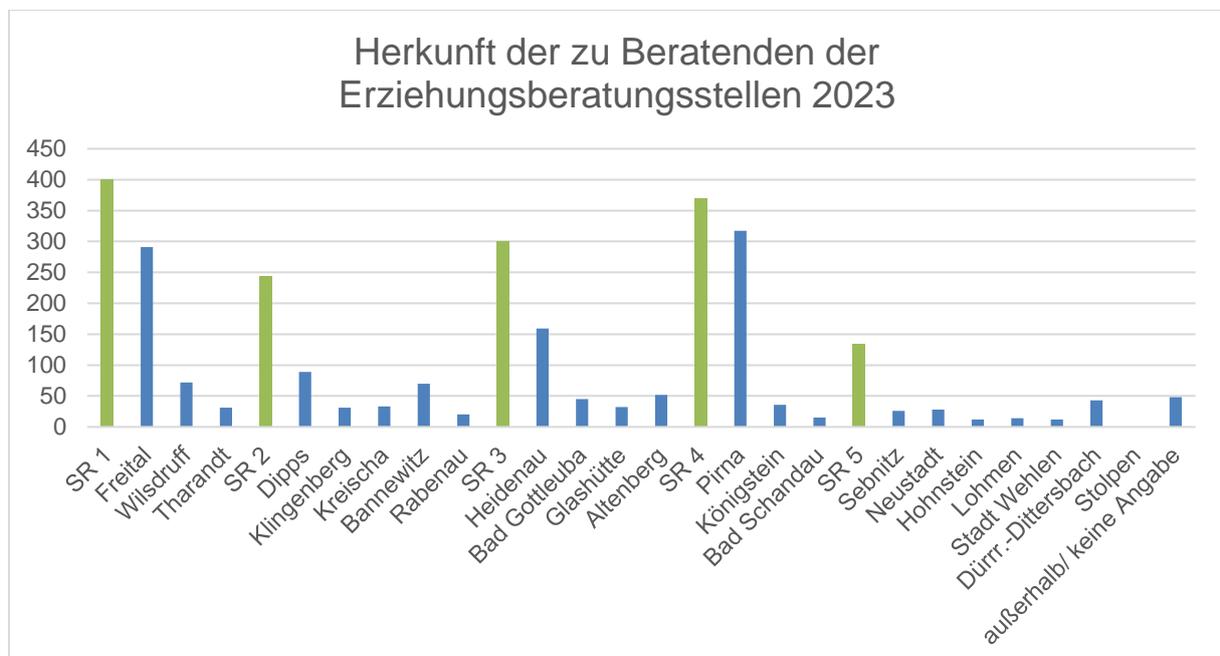


Abbildung 15 Herkunft der zu Beratenden der Erziehungsberatungsstellen im Jahr 2023, Quelle: Statistik der Erziehungsberatungsstellen

Bei der Betrachtung der Fallzahlen und deren Verortung in den einzelnen Räumen in Abbildung 15 wird deutlich, dass die meisten Hilfefälle aus dem Sozialraum 1, 4 und 3 bearbeitet werden und diese wiederum vordergründig aus Pirna, Freital und Heidenau

kommen. Im Sozialraum 2 verteilen sich die Hilfefälle relativ gleichmäßig. Am wenigsten erfolgen Beratungen mit Familien aus dem Sozialraum 5. Diese Entwicklungen sollten in der Zukunft weiterverfolgt werden.

Neben der klassischen Beratungstätigkeit, sind die trägerübergreifenden Trennungsgruppen für Eltern positiv hervorzuheben. Damit wird den wachsenden Zahlen mit Konfliktlagen in Trennung und Scheidung durch ein begleitendes Angebot mit der Möglichkeit zum Austausch nachgekommen. Die UAG Erziehungsberatungsstellen aktualisiert zudem im Jahr 2024 die Konzeption zur Umgangsgestaltung.

Die Erziehungsberatungsstellen bieten zudem im Rahmen ihres präventiven Auftrages Gruppenangebote an, die verschiedene Zielgruppen und Bedarfe beinhalten. Hier sollten im Rahmen der jährlichen Auswertungen mit dem Jugendamt und in der Abstimmung der Angebote in der UAG Erziehungsberatungsstellen regelmäßig der Bedarf und die Annahme durch die Zielgruppe (Nutzerzahlen) evaluiert werden.

Zudem sollte an der sich bereits etablierten Abstimmung der Angebote mit den weiteren Akteuren festgehalten werden, um Dopplungen zu vermeiden, gemeinsam Ressourcen zu nutzen und beispielsweise Kooperationsprojekte umzusetzen. Hier sei auf die Akteure der Familienbildung nach § 16 SGB VIII verwiesen, welche in den Sozialräumen vorhanden sind.

Planungsaussagen:

- I. An der bestehenden Struktur der Erziehungsberatungsstellen einschließlich Außenstellen und Außensprechtagen soll festgehalten werden. Die Entwicklung der Bedarfe in den Außenstellen und Außensprechtagen sollte regelmäßig ausgewertet werden.
- II. Im Grundsatz wird an der Rahmenkonzeption festgehalten. Die Rahmenkonzeption soll jährlich evaluiert werden und bei deutlich steigenden Bedarfen wird die personelle Ausstattung erhöht. Aktuell erfolgt die Prüfung der Einbindung einer Legitimierung der Umsetzung des § 8 Abs. 3 SGB VIII zur Möglichkeit der elternunabhängigen Beratung von Kindern und Jugendlichen.
- III. Für die Ausgestaltung der weiteren präventiven Angebote sollte die sozialräumliche Vernetzung und Zusammenarbeit beibehalten werden (z. B. UAG Erziehungsberatungsstellen, UAG Starke Familien).

4.4 Sozialpädagogische Gruppenarbeit

Im Rahmen des Bedarfsfragenkataloges wurde auf die mangelnden sozialen Kompetenzen der jungen Menschen hingewiesen und auf bestehende Lücken im Bereich von Gruppenangeboten zum Sozialkompetenztraining.

Grundsätzlich sind in den präventiven Angeboten der Jugendarbeit und Schulsozialarbeit Angebote zur Förderung von Sozial- und Lebenskompetenzen verankert. Diese sind jedoch meist örtlich am umsetzenden Schulstandort oder einen Jugendtreff gebunden.

Separate Angebote nach § 29 SGB VIII werden derzeit im Landkreis nicht vorgehalten. Jedoch setzen die Erziehungsberatungsstellen verschiedene Gruppenangebote um (z. B. „Mutig kontern auf dem Schulhof“, „Trampolin“ (für Kinder aus suchtblasteten Familien), „Marburger Konzentrationstraining“, Gruppen von Trennungs-/Scheidungskindern, Gruppen von Kindern aus psychisch belasteten Elternhäusern). In der Jugendhilfe im Strafverfahren gibt es Angebote der sozialen Gruppenarbeit und Sozialtraining, jedoch sind diese verknüpft mit einer Straftat (z. B. Soziales Jugendprojekt UZ der Diakonie Pirna e. V., „Stand up“ der IGS gGmbH, Fallschirm des KJV Freital e. V.).

In den zurückliegenden Jahren wurden, mit Ausnahme von Einzelfällen, über dieses Angebot hinaus keine Hilfen außerhalb des Landkreises genutzt.

Planungsaussage:

I. Sofern das beschriebene Portfolio an Gruppenangeboten integriert in anderen Leistungsparagrafen vorhanden ist, wird derzeit kein separates Angebot nach § 29 SGB VIII im Landkreis benötigt. Bedarfe sollten teilfachplanübergreifend berücksichtigt werden.

4.5 Ambulante Dienste und niedrigschwellige Leistungen

Folgende Bedarfe wurden mit der Bedarfserfassung wie folgt zusammengetragen:

- längerfristige ambulante Hilfen zur Erziehung ohne Zeitdruck
- intensivere Begleitung der Familien, höhere Fachleistungsstunden/Woche, um sich mit ausreichend Zeit mit den Ursachen und Lösungen gut auseinander setzen zu können und zur Begleitung des Veränderungsprozesses
- aufsuchende Hilfe im Haushalt
- Ausbau von ambulanten Hilfen bezogen auf Pflegefamilien, Pflegekinder (derzeit keine ausreichenden Kapazitäten)
- Überprüfung der Kapazitäten für Erziehungsbeistände

Dem gegenüber besteht folgender Sachstand:

Es wurde im ambulanten Bereich ein einheitliches Fachleistungsstundenmodell (außerhalb der Jugendhilfeplanung) beschlossen. Weiterhin wurden die Fachstandards der ambulanten Hilfen in deren UAG erarbeitet, welche gleichzeitig mit dem Jugendhilfeplan beschlossen werden (siehe Kapitel 5.2).

Die ambulanten Hilfen arbeiten originär in einer Gehstruktur und sind damit flexibel im Landkreis eingesetzt. Einzelne Träger sind dabei sozialräumlich begrenzt im Einsatz, während andere das gesamte Landkreisgebiet bedienen. Betrachtet wurde in der nachfolgenden Übersicht 16, inwieweit die im Landkreis aktive Trägerlandschaft ausreichend ist für das Fallaufkommen.

	Fälle gesamt	Fälle Träger Landkreis	Fälle Träger mit Sitz außerhalb des Landkreises, aber Schwerpunkt im Landkreis	Fälle Träger mit Sitz außerhalb des Landkreises
§ 30	96	45	47	4
§ 31	455	311	103	41

Abbildung 16 Abbildung der Verortung der Trägerschaften ambulanter Hilfen für das Jahr 2023, Quelle: Fallstatistik im Prosoz

Deutlich wird, dass ein sehr geringer Anteil von Fällen nach § 30 SGB VIII und § 31 SGB VIII von freien Trägern außerhalb des Landkreises erbracht wird. Überwiegend erfolgt die Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe, welche ihren Sitz im Landkreis haben oder die schwerpunktmäßig im Landkreis tätig und entsprechend verhandelt sind. Für etwa sieben Prozent der Fälle wurden Träger außerhalb des Landkreises gewählt, welche hier nicht regulär tätig sind, teilweise mit Spezialisierungen. Zudem werden vereinzelt Träger aus direkt angrenzenden Landkreisen genutzt, da die Fahrtkosten, bedingt durch die räumliche Nähe zum Fall, geringer ausfallen. Nach dieser Übersicht sind die Kapazitäten der mit dem Landkreis verhandelten Leistungsträger der ambulanten Hilfen ausreichend. Wie in der Abbildung 8 zur Entwicklung der Fallzahlen im Kapitel 3.1.3 dargestellt, sind die Fallzahlen der ambulanten Hilfen dynamisch.

Insbesondere bei den ambulanten Hilfen sind künftig flexible Leistungsangebote notwendig, um den sich veränderten Bedarfen von Familien bzw. jungen Menschen gerecht werden zu können.

Ambulante Hilfen dienen häufig präventiv als Vermeidung von Hilfen außerhalb der Familie bzw. um Familien zu erhalten. Zu den niedrigschwelligen Hilfen zählen insbesondere Angebote der Allgemeinen Förderung der Familie nach § 16 SGB VIII, die neben der Stärkung von Erziehungskompetenzen auch die Entlastung in der Familienorganisation und Alltagsbewältigung beinhalten. An dieser Schnittstelle arbeiten die Erziehungsberatungsstellen mit gezielten präventiven Angeboten (siehe Bestand) und die Familienbildungsangebote des landkreisfinanzierten Grundangebotes im Bereich der Jugendarbeit. Darüber hinaus gibt es eine breite Angebotspalette niedrigschwelliger und vor allem frühzeitiger Unterstützung in Form von Kursen und Angeboten aus dem Bereich der Gesundheitsförderung. Hierzu zählen beispielsweise Eltern-Kind-Gruppen nach verschiedenen pädagogischen Konzepten, Eltern-Kind-Sportkurse etc. All diese Angebote eint, dass junge Eltern mit kleinen Kindern zusammenkommen, sich austauschen und vernetzen, voneinander lernen und vor allem Ängste und Sorgen teilen können. Eine Steuerung dieser Angebote ist kaum möglich, sie entwickeln sich aus lokalen Bedarfen heraus und engagierten Personen oder Organisationen. Insbesondere die Sozialpädagogen der aufsuchenden präventiven Arbeit im Netzwerk Frühe Hilfen („Herzlich Willkommen im Leben“) informieren zu diesen Angeboten. Steuernd wirken kann die Jugendhilfe jedoch in den Familienbildungsangeboten nach §§ 11 – 14, 16 SGB VIII und den präventiven Angeboten der Erziehungsberatungsstellen.

Häufig zeigt sich, dass diese niedrigschwelligen Angebote in der Regel für Eltern mit sehr kleinen Kindern konzipiert sind. Niedrigschwellige Angebote für Eltern mit Kindern über drei Jahren sind seltener zu finden und eher punktuell, wie beispielsweise thematische Elternabende.

Planungsaussagen:

- I. Die verhandelten Träger für ambulante Leistungen in den Hilfen zur Erziehung sind in der Regel bedarfsdeckend.
- II. Die entwickelten fachlichen Standards sollen umgesetzt werden.
- II. In der konzeptionellen Weiterentwicklung in den ambulanten Hilfen wären Gruppensettings im Bedarfsfall (z. B. Freizeit/Ferienangebote) wünschenswert, sodass Jugendliche und Familien sich gegenseitig kennen, voneinander lernen und in den Austausch treten können. Diese Erfahrungen werden als gewinnbringend eingeschätzt. Darüber hinaus kann in Gruppensettings thematisch an einer Stärkung von beispielsweise Erziehungskompetenzen gearbeitet werden.

4.6 Teilstationäre Leistungen

Teilstationäre Leistungen stellen im Landkreis ein wichtiges Handlungsfeld dar, wenn Eltern nicht die nötige Förderung und Unterstützung für ihre Kinder leisten können und meist nicht über die notwendigen Erziehungskompetenzen verfügen. Teilstationäre Leistungen sollen zudem heimvermeidend wirken. In Auswertung der Fallbeendigungen der letzten fünf Jahre (Abbildung 17) zeigt sich, dass teilstationäre Leistungen nach § 32 SGB VIII dazu beitragen konnten, eine außerfamiliäre Unterbringung zu verhindern.

	2019	2020	2021	2022	2023
ohne direkte Anschlusshilfe	10	19	13	20	13
Ambulante Anschlusshilfen nach §§ 16, 17, 27 (3), 30, 31	3	3	4	7	2
Stationäre Anschlusshilfe nach § 34	9	2	1	4	7
Inobhutnahme	1	0	2	3	2
Summe	23	24	18	34	22

Abbildung 17 Entwicklung der Anschlusshilfen nach einer teilstationären Leistung für die Jahre 2019 bis 2023, Quelle: Fallstatistik im Prosoz

Von insgesamt 121 beendeten Fällen der letzten fünf Jahre innerhalb des Landkreises, mussten lediglich 23 Kinder und Jugendliche als Anschlusshilfe in einem Heim untergebracht werden. 75 Kinder, also mehr als die Hälfte, benötigten gar keine Anschlusshilfe. Die anderen Kinder und Jugendlichen erhielten im Anschluss ambulante Hilfen in Form von Erziehungsbeistand, Familienhilfe oder niedrigschwelliger Familienberatung. Diese Hilfen sind in der Regel zeitlich begrenzt und als Stärkung der erlernten Kompetenzen im Elternhaus zu sehen. Zu diesem Ergebnis trägt die verstärkte Elternarbeit bei, die in den letzten Jahren in den Konzeptionen der Einrichtungen aufgenommen wurde. Damit erhalten sowohl die Kinder und Jugendlichen als auch die Eltern eine notwendige Stärkung ihrer Kompetenzen und Aufarbeitung der Belastungen. An diesen Ansatz soll in der Fallarbeit angeknüpft werden und demnach sowohl die Kinder und Jugendlichen Zielgruppe sein als auch deren Eltern, um nachhaltig wirken zu können.

Trotz dieser positiven Entwicklung ist in diesem Leistungsfeld seit Jahren eine unterdurchschnittliche Auslastung von 85 Prozent zu verzeichnen, wobei es signifikante Unterschiede in den Einrichtungen gibt. Demnach bedarf es einer Kapazitätsüberprüfung. Anders als in der Heimerziehung ist bei teilstationären Hilfen eine wohnortnahe und damit überwiegende Unterbringung im Landkreis wesentlich.

Die Fallzahlen für teilstationäre Leistungen sind in den vergangenen Jahren sehr stabil bei rund 72 Fällen. Diese verteilen sich auf derzeit fünf Leistungsanbieter mit insgesamt 50 Plätzen:

	2019	2020	2021	2022	2023
Fälle	67 Fälle	75 Fälle	74 Fälle	78 Fälle	68 Fälle
Verweildauer	252 Tage	232 Tage	252 Tage	218 Tage	215 Tage

Abbildung 18 Fallzahlenentwicklung und Verweildauern in teilstationärer Hilfe für die Jahre 2019 bis 2023, Quelle: Fallstatistik im Prosoz

Die durchschnittliche Verweildauer der letzten fünf Jahre in den teilstationären Hilfen nach § 32 SGB VIII beträgt ca. 230 Tage. Aus diesen relativ stabilen Daten lässt sich der Kapazitätsbedarf für den Landkreis wie folgt berechnen:

$$\frac{72 * 230 \text{ Tage}}{365 \text{ Tage}} = 45$$

Demnach hat der Landkreis einen Bedarf von 45 Plätzen und somit ein Überangebot von fünf Plätzen. Daraus resultiert bei einzelnen Einrichtungen eine seit Jahren vorhandene Unterbelegung. Dies begründet sich am Bedarf in der Region und des ländlichen Raumes. Weite Fahrwege schränken den Zugang der Zielgruppe ein.

Planungsaussagen:

- I. Planerisch wäre eine Reduzierung der Platzkapazitäten im Landkreis notwendig. Zu beachten ist dabei jedoch die Wirtschaftlichkeit einzelner Einrichtungen. In jedem Fall resultiert aus den vorliegenden Fallzahlen kein Bedarf für neue Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII im Landkreis. Mit dem Ergebnis sollte es einen Austausch zwischen Jugendamt und den Trägern der Tagesgruppen im Landkreis zum Umgang mit der Bedarfsentwicklung geben.
- II. An der konzeptionellen Ausrichtung der teilstationären Leistungen auf Elternarbeit sollte festgehalten werden, um weiterhin heimvermeidend wirken zu können.

4.7 Pflegekinderhilfe

Mit dem Bedarfsfragenkatalog wurde mit folgendem Ergebnis erhoben, welche Profile und Kompetenzen von Pflegefamilien benötigt werden.

Pflegeeltern sollten möglichst für folgende Zielgruppe gefunden werden:

- ältere Kinder ab acht bis 14 Jahren
- Kinder mit Bindungsstörungen
- Kinder von Eltern mit (schweren) psychiatrischen Krankheitsbildern und Traumatisierung
- Kinder mit leichten kognitiven Einschränkungen/Grenze zur geistigen Behinderung
- Kinder mit Migrationshintergrund
- Aufnahme von Geschwisterkindern

Pflegeeltern benötigen hierfür bestimmte Kompetenzen oder Unterstützung:

- wünschenswert wäre sozialpädagogisches Wissen bei sozial-emotionaler Instabilität von Kindern
- Belastbarkeit, Beziehungsfähigkeit, Bereitschaft, Kinder mit herausforderndem Verhalten auszuhalten, Bewältigungsstrategien bei Konflikten (z. B. in der Pubertät)
- ein helfendes Netzwerk
- Offenheit gegenüber der Herkunftsfamilie, Bereitschaft, mit ihnen zusammenzuarbeiten (z. B. das Ermöglichen von Umgang, ggf. „Beurlaubungen“ zur Herkunftsfamilie an Wochenenden, wenn fachlich vertretbar)
- je nach Bedarf Schulungen zu den Themen Bindungsstörungen und deren Auswirkungen auf die Entwicklung (Deprivation), Auswirkungen auf die Entwicklung bei Drogen-/Alkoholkonsum in der Schwangerschaft, Schulungen zu latenter und akuter Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich ist es sehr schwer, neue Pflegeeltern zu gewinnen. Zudem ist es noch schwerer, Pflegefamilien zu finden, die geeignet sind für Pflegekinder mit komplexeren Bedarfen.

Somit zeigen die erhobenen Bedarfe, dass eine notwendige Maßnahme im Landkreis die Etablierung von Erziehungsstellen ist. Diese leisten eine Hilfe zur Erziehung in Form einer Vollzeitpflege nach §§ 34, 33 Satz 2 SGB VIII, bei der auf Grund von besonders schwerwiegenden psychischen, physischen und/oder seelischen Auffälligkeiten des Kindes oder Jugendlichen eine besondere erzieherische sowie pflegerische Betreuung sicherzustellen ist. Entsprechend den Empfehlungen des Landesjugendamtes verfügt in Erziehungsstellen mindestens eine Person über eine pädagogische oder vergleichbare Ausbildung und ist bereit, die berufliche Tätigkeit den Bedürfnissen der Kinder anzupassen. Sie bieten darüber hinaus ein stabiles familiäres Umfeld und ein weitreichendes soziales Netzwerk. Entsprechende Pflegestellen werden durch freie Träger der Jugendhilfe vorgehalten und in ihrer Arbeit fachlich betreut. Der Träger verpflichtet sich zur Vorhaltung von Fachberatung, Einrichtung und Pflege von Arbeitsgruppen der Erziehungsstellen, Supervision, Entlastungsmöglichkeiten für Erziehungsstellen, Urlaubszeiten für Pflegeeltern und Krisenintervention. Aufgrund der hohen Belastung für Erziehungsstellen und deren Systeme sind diese Angebote von den Pflegeeltern regelmäßig und verbindlich zu nutzen. Dieser Bedarf wird als Planungsaussage im folgenden Kapitel der stationären Jugendhilfe festgeschrieben.

Neben den konkreten Bedarfen von Pflegefamilien, arbeitet der PKD im Rahmen der gesetzlichen Neuerungen des SGB VIII aktiv an seinem Schutzkonzept einschließlich eines Maßnahmenkataloges.

Ebenso wurde 2024 eine Kampagne zur Gewinnung von Pflegeeltern und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Thematik gestartet. Die Kampagne ermöglichte eine enorme Erweiterung des erreichten Personenkreises im Landkreis.

Der PKD legt in seiner Arbeit den Fokus auf die Betreuung und Unterstützung der Pflegekinder und Pflegefamilien. Mit § 37 SGB VIII sind die Rechte der Eltern des Kindes auf Beratung und Begleitung gesetzlich verankert.

Hier können Rollenkonflikte entstehen, Beratungs- und Beziehungsarbeit deshalb nicht immer wahrgenommen werden. Grundsätzlich ist die Beratung und Unterstützung der Herkunftseltern jedoch regelmäßig Aufgabe des Pflegekinderdienstes.

Ein Bedarf ist deshalb das Angebot einer Herkunftselternberatung. Analog den Ausführungen im Kapitel „Elternarbeit“ wäre diese Beratungsleistung auch für den Pflegekinderbereich erforderlich. Eine Umsetzung außerhalb des Pflegekinderdienstes ist fachlich relevant. Die Planungsaussage hierzu ist im Kapitel der Elternarbeit festgehalten.

Planungsaussagen:

- I. Die Ergebnisse zu den Bedarfen für Pflegeeltern wurden reflektiert und werden weiterhin regelmäßig berücksichtigt. Die Angebote im Rahmen der Unterstützungs-/Entlastungs- und Schulungsangebote (Pflegeelternberatung, Pflegeelterncafé, Fortbildungen, Entlastungsangebote usw.) werden weiterentwickelt.
- II. Notwendig ist die Schaffung/Weiterentwicklung von individuellen Entlastungsangeboten für Pflegefamilien zur Steigerung der Attraktivität des Handlungsfeldes. Ziel dabei ist es, aktive Pflegefamilien zu stabilisieren und Anreize zu schaffen, um neue Pflegeeltern zu gewinnen.
- III. Es braucht ein Fortsetzen der Schnittstellenarbeit zwischen PKD und ASD, um neben der fallbezogenen Zusammenarbeit, gemeinsame Standards umzusetzen und fachliche Entwicklungsideen der Teams gegenseitig zu transferieren (z. B. Beteiligung, Bedarfe).

4.8 Stationäre Hilfen

Im Kapitel 3.2 zu den festgestellten Bedarfen und der Zielgruppenbeschreibung wurde deutlich, dass die Problemlagen der Kinder und Jugendlichen im Heimkontext komplexer werden und die Kompetenzen derer in Bezug auf Frustrationstoleranz, Umgang mit Konflikten und die Gruppenfähigkeit Herausforderungen darstellen. Mit der Bedarfserfassung wurden in Ableitung dieser Entwicklung vielfach verschiedene Konzepte zur Spezialisierung bzw. Weiterentwicklung der stationären Einrichtungen benannt. Junge Menschen mit steigenden Verhaltensauffälligkeiten und besonderen Problemlagen können zunehmend nicht in sogenannten Regeleinrichtungen untergebracht werden.

Folgende Konzepte wurden dazu vorgeschlagen:

- Entwicklung von intensivpädagogischen Einrichtungen
- therapeutische Wohnformen bzw. alternative Hilfeformen für Jugendliche mit schweren Persönlichkeitsstörungen und Verhaltensstörungen
- spezialisierte Einrichtungen zu psychischen Erkrankungen und Sucht
- kleinere Gruppen, ggf. mit Beschulung
- Erziehungsstellen
- Intensivierung der Möglichkeiten zum Familienwohnen
- Mutter-Vater-Kind-Wohnen mit suchttherapeutischen Ansatz
- sozialpädagogisch begleitetes Einzelwohnen bzw. Verselbständigungsgruppen mit Fokus auf schulische Unterstützung
- niedrigschwelliges Einzelwohnen ab 16 Jahren mit wenig Struktur für „heimmüde“ Jugendliche

Im Rahmen eines Expertengesprächs am 27.06.2022 fand ein ausführlicher Diskurs mit ASD und Trägern der (teil)stationären Jugendhilfe zum formulierten Bedarf an hochstrukturierten, therapeutischen Einrichtungen vs. Angebotslandschaft und Belegungsmeldung statt. Sogenannte Regeleinrichtungen bieten die Chance einer wohnortnahen Unterbringung, um das Lebensumfeld zu erhalten und Elternarbeit umzusetzen. Des Weiteren wurden als Vorteile herausgearbeitet, dass in Regeleinrichtungen weniger Stigmatisierungen vorkommen, mehr Hilfen der Kinder und Jugendlichen untereinander möglich sind und eine gemischte Personalstruktur mit unterschiedlichen Qualifikationen und Stärken zur Verfügung steht. Grenzen liegen in der Betreuung von stark verhaltensauffälligen Kindern mit mehr Bedürfnissen, in der Ressourcenausstattung und im Personalmangel. Einrichtungen mit einer Spezialisierung können sich diesen Problemstellungen durch ein multiprofessionelles Team und ein entsprechendes Knowhow stärker widmen. Zudem ermöglichen kleinere Gruppen eine individuellere Förderung. Als Nachteil erfasst wurde, dass weniger Peer-Austausch gegeben ist, die Frage nach den weiteren Hilfen und dem Lebensweg nach der spezialisierten Einrichtung und die eingeschränkten Möglichkeiten für die Elternarbeit.

Im Landkreis ist die Angebotslandschaft vielfältig aufgestellt. Von den insgesamt ca. 380 Plätzen in den stationären Hilfen entfallen 30 Prozent auf Einrichtungen mit einer therapeutischen, intensivpädagogischen oder traumapädagogischen Ausrichtung. In nahezu jedem Sozialraum sind Heimeinrichtungen vorhanden, die sich mitunter unterschiedlichen Altersgruppen widmen, wie Kleinkindwohnen, familiennahes Wohnen oder Verselbständigungswohnen.

Die folgende Abbildung 19 gibt einen Einblick der Belegung von Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Landkreises der zurückliegenden drei Jahre. Deutlich wird, dass in einzelnen Hilfearten aus verschiedenen Gründen Fälle außerhalb des Landkreises untergebracht werden mussten.

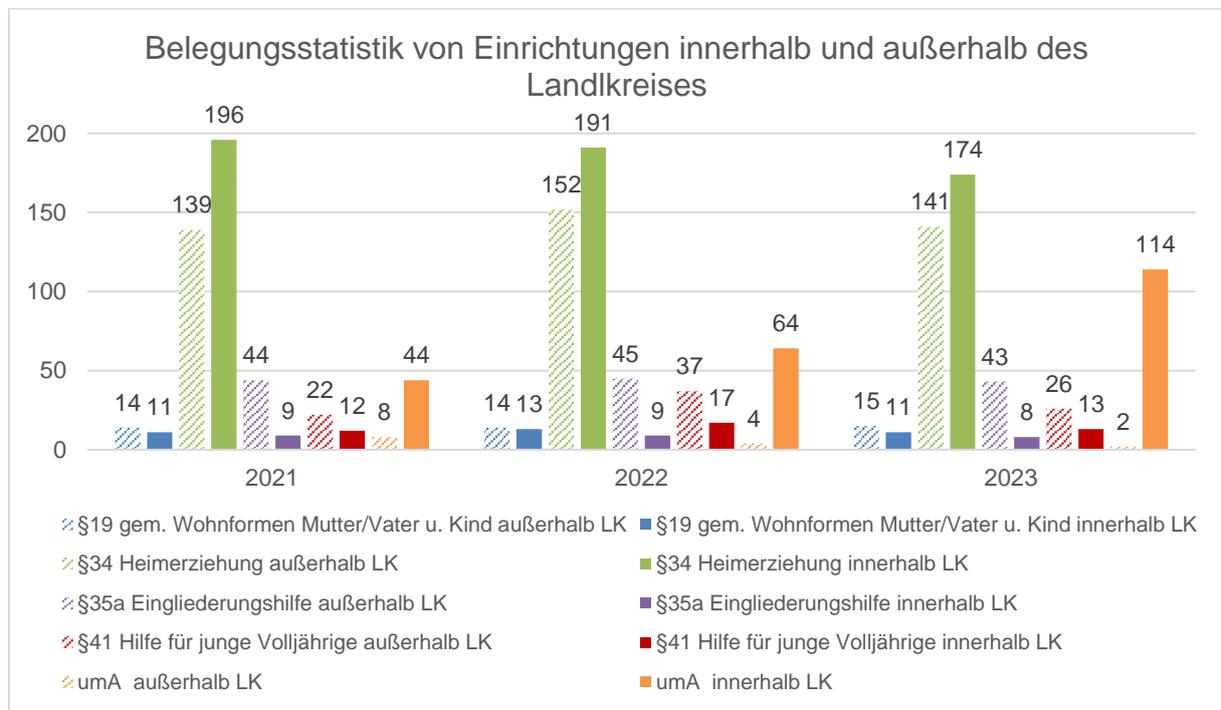


Abbildung 19 Belegungsstatistik von stationären Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Landkreises für die Jahre 2021 bis 2023, Quelle: Fallstatistik im Prosoz

Bei der Betrachtung der Verteilung der Fälle nach § 34 SGB VIII auf die Erbringung der Hilfen innerhalb und außerhalb des Landkreises ist auffällig, dass ein großer Anteil an Hilfen außerhalb des Landkreises erbracht wird. Die Ursachen für diesen Trend sind sowohl fachlicher als auch finanzieller Natur. Zum einen steigt die Komplexität der Fälle und zum anderen führte der Anstieg der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern

(umA) zu einer guten Auslastung der Angebote im Landkreis. Diese gute Auslastung wird in den Entgeltverhandlungen abgebildet, sodass gleichermaßen die Träger die Notwendigkeit sehen, keine langen freien Plätze vorzuhalten. Wenn die Anfragesituation aus dem Landkreis stagniert, kommt es zu Belegungen anderer Jugendämter und bei etwaigen Anfragen aus dem Landkreis könnten Plätze bereits vergeben sein. Finanziell ist es nicht vertretbar, mit niedrigeren Auslastungen Leistungsentgelte zu verhandeln, um längere Phasen ohne Belegung auszugleichen.

Zum anderen erfolgte mit dem Anstieg der Fallzahlen der umA's in den zurückliegenden Jahren eine schrittweise Erhöhung der Gesamtkapazitäten durch neue umA-Wohngruppen. Dementsprechend sind perspektivisch die Kapazitäten in den Einrichtungen wieder stärker verfügbar. Ebenso konnten weitere Möglichkeiten zum Verselbständigungswohnen geschaffen werden, sodass junge Erwachsene künftig wieder gezielter im Landkreis bleiben können.

Ersichtlich werden Auffälligkeiten bei stationären Einrichtungen, die auf bestimmte Zielgruppen spezialisiert sind, wie im § 19 SGB VIII und § 35a SGB VIII. Als ursächlich für diese Entwicklung wird die verhältnismäßig kleine Zielgruppe im Landkreis für ein hochspezialisiertes Angebot gesehen. Die Träger sind bestrebt, ihre verfügbaren Plätze zu belegen und können es sich nicht leisten, mehrere Wochen auf eine Belegung durch den Landkreis zu warten. Demnach werden die Plätze auch anderen Jugendämtern angeboten und belegt. Zielstellung des Jugendamtes bleibt es, eine Belegung in diesen Hilfearten wohnortnah im Landkreis zu ermöglichen.

Die Belegungsentwicklung der Einrichtungen im Landkreis mit Kindern des Landkreises sowie von außerhalb wird sich mit der Umstellung auf die Angebots- und Trägerdatenbank Sachsen (ATD) erst mittelfristig verlässlich abbilden lassen. Die nachfolgende Abbildung 20 zeigt die Belegungssituation für das Jahr 2023 nach den Sozialräumen, in denen die Einrichtungen verortet sind.

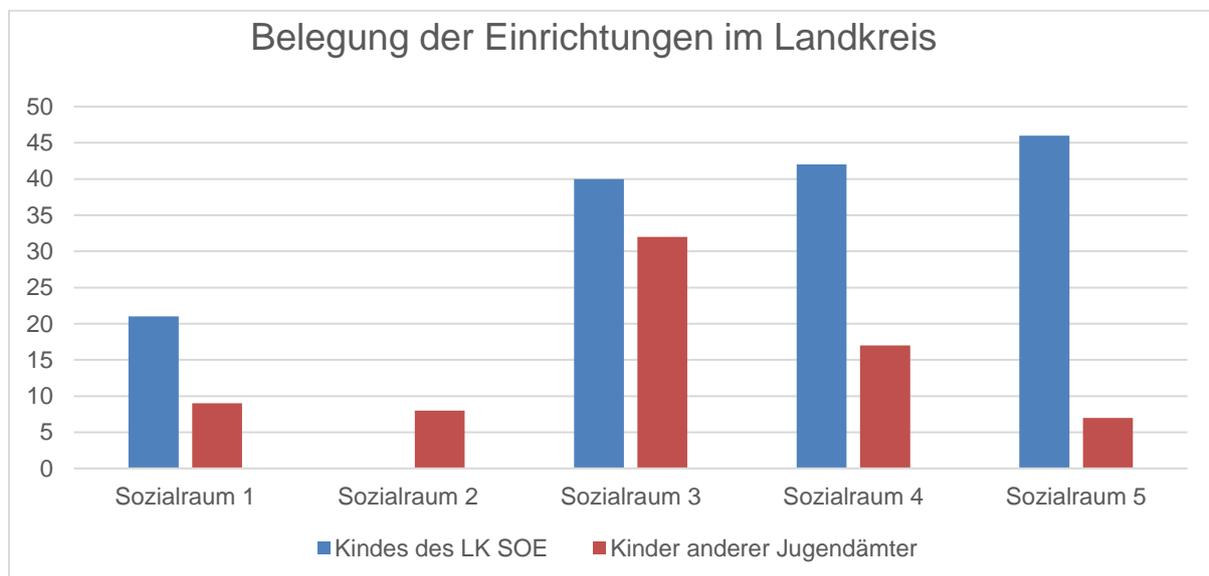


Abbildung 20 Belegung der stationären Einrichtungen im Landkreis im Jahr 2023 (nur Neuzugänge), Quelle: Angebots- und Trägerdatenbank, Stand: 01/2025

Vor allem Einrichtungen im Sozialraum 5 melden kaum Kinder und Jugendliche aus anderen Landkreisen, während im Sozialraum 3 nahezu eine gleichmäßige Verteilung von Kindern unseres Landkreises und von außerhalb herrscht. Neben geografischen Gründen (Lage), tragen vor allem konzeptionelle Aspekte wesentlich zur Belegung bei. Vor allem im Sozialraum 3 sind verschiedene Einrichtungen mit spezifischen konzeptionellen Ansätzen vorhanden (siehe Bestand). Ebenso verhält es sich im Sozialraum 2. Betrachtet man ausschließlich die Belegungssituation von Einrichtungen mit einer therapeutischen, intensiv- oder

traumapädagogischen Ausrichtung, dann entfallen im Jahr 2023 von den insgesamt 49 Zugängen 38 auf Kinder von außerhalb und lediglich elf auf Kinder des Landkreises. Im Jahr 2024 verteilen sich die gemeldeten 36 Zugänge auf 25 Kinder von außerhalb und lediglich elf auf Kinder des Landkreises. Es lässt sich jedoch erkennen, dass über die Hälfte der Neuzugänge im Jahr 2023 Kinder und Jugendliche des Landkreises waren.

Der Anstieg von Fallzahlen in der stationären Unterbringung durch gesetzliche Anpassung, gesellschaftliche und individuelle Entwicklungen bzw. globale Entwicklungen im Bereich von Flüchtlingsbewegungen werden im Jugendamt regelmäßig bewertet und geprüft, inwieweit Kapazitätserweiterungen zur Entlastung notwendig sind.

Die sich daran anschließenden Schritte (Aufschluss von Trägern der freien Jugendhilfe für neue Wohngruppen, Suche nach geeigneten Räumlichkeiten, Betriebserlaubnisverfahren, Konzeptentwicklung, Entgeltverhandlung, Personalsuche) sind jedoch komplex und bedürfen Zeit, bis schlussendlich, abgelesen vom Bedarf, entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Dies wird in Zukunft weiterhin Fokusthema sein. Insofern können trotz der Zielausrichtung einer möglichst wohnortnahen, sozialräumlichen Unterbringung weiterhin Unterbringungen außerhalb notwendig werden, wenn die Kapazitäten zeitweise erschöpft sind oder für spezifische individuelle Bedarfe fehlen.

Herausfordernd sind in diesem Zusammenhang vor allem hochkomplexe Fälle mit Kindern mit ausgeprägten Verhaltensauffälligkeiten. Insofern findet bereits seit einiger Zeit mit interessierten Trägern der freien Jugendhilfe ein Austausch statt, inwieweit intensivpädagogische Konzepte im Landkreis mit einer sehr geringen Gruppengröße entwickelt werden können. Zudem wird ein Bedarf für die Verortung von Erziehungsstellen im Landkreis gesehen, ähnlich der Formulierung im Kapitel der Pflegekinderhilfe. Einer aktuellen Auswertung nach, nutzt der Landkreis Erziehungsstellen außerhalb des Landkreises für sieben Kinder. Diese Form der Unterbringung entspricht der Entwicklung des aktuellen Bedarfs bei zu vermittelnden Kindern und sollte deshalb für den Landkreis zukünftig zur Verfügung stehen.

Abschließend sollte noch einmal der Blick auf die Altersgruppenverteilungen bei Neuzugängen in stationäre Hilfen gelegt werden. Deutlich wird im Bereich der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII, dass sich über die Hälfte der jungen Menschen in einem Alter zwischen zwölf und 18 Jahren befinden. Entsprechend werden hier lebensphasenorientierte Bedarfe ersichtlich und die Notwendigkeit zur Vorbereitung auf ein selbstbestimmtes Leben und die Stärkung entsprechender Kompetenzen rücken in den Vordergrund der Hilfen.

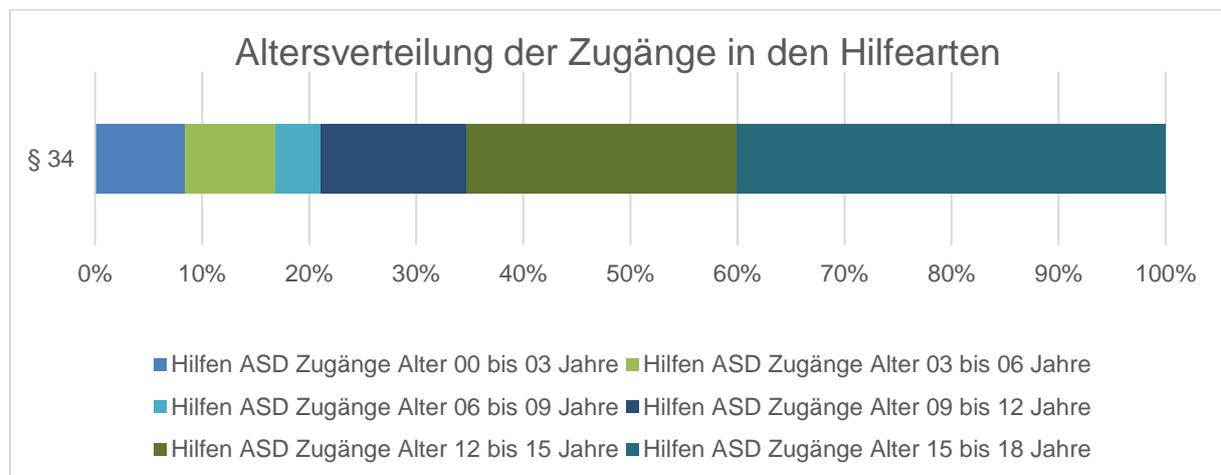


Abbildung 21 Altersverteilung der Zugänge in Heimerziehung für das Jahr 2023, Quelle: Fallstatistik im Prosoz

Planungsaussage:

- I. Grundsätzlich soll an den bestehenden Einrichtungen im Landkreis festgehalten werden. Diese verteilen sich im Landkreis und in den unterschiedlichen Sozialräumen. Es gibt Einrichtungen in Städten und im ländlichen Raum. Demnach sind wohnortnahe Unterbringungen möglich, um das Umfeld der Kinder und Jugendlichen zu erhalten und beispielsweise Elternarbeit gut umsetzen zu können. Dabei sind die Kapazitäten, die im Bestand angegeben werden, jedoch flexibel entsprechend des Bedarfes und der konzeptionellen Weiterentwicklung der Einrichtungen zu sehen.
- II. Es bedarf mehr Transparenz zu den Inhalten der einzelnen Leistungen. Hierzu erfolgt eine aktuelle Abfrage der Träger der freien Jugendhilfe zur Optimierung der Suche in der ATD.
- III. Inhalte der Leistungsbeschreibungen sind stetige Handlungsgrundlage und diese sind auszuschöpfen.
- IV. Bei den Alterszugängen zeigt sich, dass zunehmend Jugendliche außerfamiliäre Hilfen in Anspruch nehmen. Jugendliche in der Pubertät bringen entsprechende lebensphasenorientierte Einstellungen und Verhaltensweisen und Problemlagen mit, auf die sich die Heimeinrichtungen zunehmend einstellen müssen. Ein Fokus sollte darauf liegen, die Jugendlichen auf das Leben vorzubereiten und die Kompetenzen zu entwickeln/zu stärken, die im Elternhaus nicht gegeben wurden.
- V. Aufgrund der sich zeigenden Komplexität von Fällen, werden konzeptionelle Weiterentwicklungen einzelner Einrichtungen für individuelle und flexible Leistungsangeboten gebraucht. Beispielsweise braucht es Einrichtungen in kleinen Gruppensettings, um somit ein besseres Gruppengefüge für Kinder und Jugendliche, denen insbesondere soziale Kompetenzen fehlen und die zu Konflikten neigen, zu ermöglichen. Auch sind Erziehungsstellen eine sehr gute Möglichkeit, um Kindern und Jugendlichen ein außerfamiliäres zu Hause und dennoch eine familiennahe, an ihren Bedarfen orientierte Hilfeleistung zu gewähren.
- VI. Der Landkreis hat einen Bedarf für Erziehungsstellen als ein familiennahes Setting für Fälle mit komplexen pädagogischen Bedarfen. Dies setzt eine Begleitung durch einen Träger der freien Jugendhilfe und entsprechende Belegungsrechte des Landkreises voraus.
- VII. Die Auslastung der im Landkreis vorhandenen Einrichtungen mit therapeutischem, heilpädagogischem oder intensivpädagogischem Ansatz zeigen, dass diese mehrheitlich von Jugendämtern anderer Landkreise belegt werden. Gleichzeitig belegt der Landkreis Einrichtungen außerhalb des Landkreises. Es wird nicht als Lösung gesehen, weitere spezielle Einrichtungen im Landkreis zu installieren, sondern an den vorhandenen festzuhalten und konzeptionelle Weiterentwicklungen für individuelle Bedarfsfälle anzustreben.
- VIII. Bei konzeptionellen Weiterentwicklungen sollte perspektivisch die inklusive Ausrichtung eine Rolle spielen.
- IX. Aufgrund stetig fallender Fallzahlen im umA-Bereich, sollte eine Reduzierung der umA-Kapazitäten erfolgen.

4.9 Eingliederungshilfe bzw. der Weg zur inklusiven Jugendhilfe

Derzeit wirkt die Eingliederungshilfe gesetzlich bedingt zum einen nach dem SGB IX im Sozialamt für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie im SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) seelischen Beeinträchtigungen.

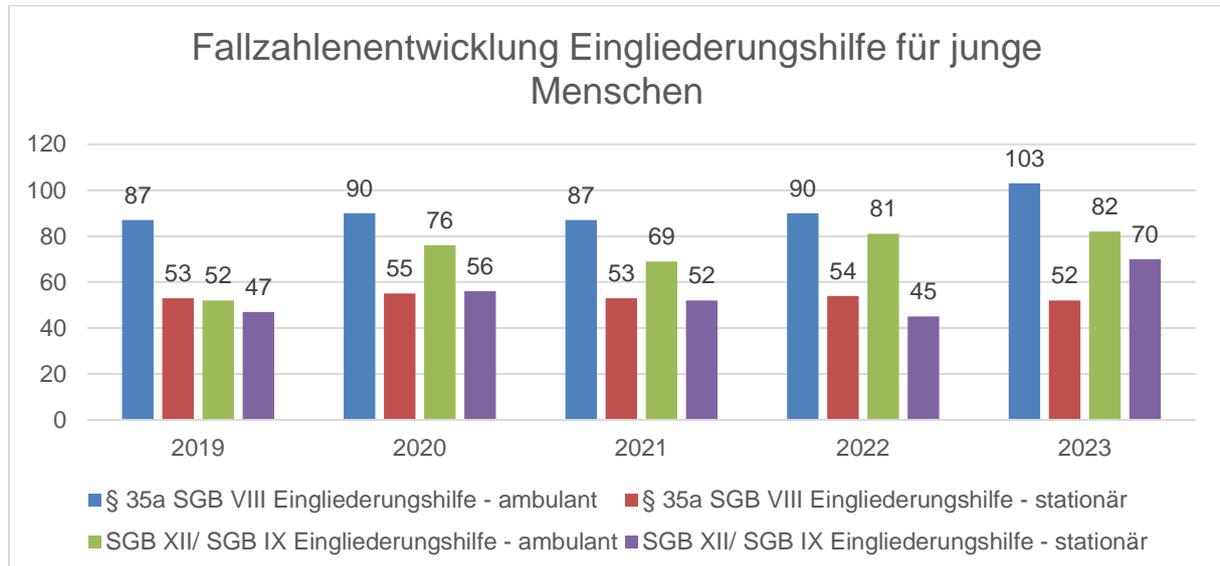


Abbildung 22 Fallzahlentwicklung Eingliederungshilfe stationär und ambulant im SGB VIII sowie SGB XII/IX, Quelle: Fallstatistik im Prosoz des Jugendamts und Sozialamts

Bei den Fallzahlen in Abbildung 22 sind in den ambulanten Hilfen beider Sozialgesetzbücher Fallzahlensteige von den Jahren 2018 bis 2023 ersichtlich. Diese beinhalten die Schulbegleiterstruktur. Dies spiegelt den Weg der Schulen zu einer inklusiven Landschaft wider, welche jedoch auf Unterstützungsstrukturen angewiesen sind. Gleichzeitig ist es ein Abbild von komplexeren Problemlagen und den Grenzen des Schulsystems im Umgang damit. Im stationären Bereich zeigen sich gleichbleibende Fallzahlen im SGB VIII, während im SGB IX in 2023 ein Anstieg zu verzeichnen ist.

Die Eingliederungshilfe wird sich im Zuge der gesetzlichen Anpassungen einem Wandel unterziehen. Hier ist seit 2024 eine Stelle als Verfahrenslotse im Jugendamt installiert, dessen Aufgabe die Prozessbegleitung zum Übergang aller Leistungen für Menschen mit einer Behinderung bis zum 18. Lebensjahr in die Jugendhilfe ist sowie die Beratung von Familien mit inklusivem Hilfebedarf.

Diese beiden Systeme nehmen in der Aufgabenerfüllung unterschiedliche Blickwinkel ein. Die Jugendhilfe fokussiert in der Regel das Familiensystem um das Kind bzw. den Jugendlichen, während die Eingliederungshilfe den Unterstützungsbedarf des Kindes/des Jugendlichen und dessen Teilhabebeeinträchtigung im Blick hat. Um künftig von Hilfen aus einer Hand zu sprechen, sind die Strukturen, gesetzlichen Grundlagen und Handlungslogiken gegenüber zu stellen. Im Sinne der Zielgruppe sind Prozesse und Verfahren anzugleichen, die Perspektiverweiterung der jeweiligen Bereiche zusammenzuführen und die Voraussetzungen zu schaffen. Dies ist kein Prozess, der von jetzt auf gleich gelingt. Vielmehr sind dabei die Schritte der Jugendhilfeplanung Zielausrichtung, Bestandserhebung, Bedarf und Maßnahmeplanung zu beachten.

Auf dem Weg hin zur inklusiven Jugendhilfe braucht es die Auseinandersetzung mit der Begrifflichkeit Inklusion und daran anknüpfend die Verständigung dazu, wie Inklusion im Landkreis in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt werden soll (Haltungsfrage). Dabei geht es dem Grunde nach um die Theorie (Gesetze, Begriff) - Praxis (Alltagshandeln, Ausgestaltung der Hilfen, Fallmanagement, Begegnung der Familien) - Vollzug. Dies betrifft

sowohl die Ebene der Verwaltung des Jugendamtes als auch die freien Träger der Jugendhilfe (Quelle: von Walter/Christ (2022)).

Relevant sind beispielweise die Erweiterung der Trägerlandschaft aus dem derzeitigen Bereich des SGB IX. Zudem gibt es bereits jetzt Träger, die in beiden Gesetzbüchern tätig sind und damit eine sehr gute Fachexpertise mitbringen. Eine Auseinandersetzung mit der Thematik einer inklusiven Ausrichtung der Trägerlandschaft braucht es perspektivisch jedoch unbedingt. Dazu wird es geeignete Formate geben, um sich mit den Trägern auszutauschen und Entwicklungspotentiale aufzuzeigen.

Im Zuge dessen sind die erhobenen Bedarfe in diesem Planungsprozess relevant. Mit Blick auf die Fallzahlenanstiege sollte die Schulbegleiterstruktur im Landkreis vor dem Hintergrund der inklusiven Jugendhilfe gezielter betrachtet werden.

Planungsaussagen:

- I. Weitere Implementierung der Verfahrenslotsin in ihrer Doppelfunktion. In Erwartung der gesetzlichen Anpassung sind die jeweiligen Schritte zur „großen Lösung“ vorzubereiten. Dazu gehört zuvorderst die Verstetigung der Zusammenarbeit, Arbeitsweisen transparent und abgestimmt zu gestalten.
- II. In diesem Zusammenhang sollten in der Perspektive ggf. fachliche Standards noch einmal überprüft bzw. für den Bereich § 35a (ambulant) SGB VIII entwickelt werden. Im Prozess ist die inklusive Ausrichtung der Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung zu erfassen und ggf. stärker anzuregen. Dabei fließen auch die Ergebnisse des Expertengesprächs zur stationären Jugendhilfe mit ein, in dem sich mit dem Inklusionsbegriff im fachlichen Austausch auseinandergesetzt wird.
- III. Umsetzung geeigneter Formate zum Austausch mit den freien Trägern der Jugendhilfe zu Entwicklungspotentialen hin zu einer inklusiven Jugendhilfelandchaft unter Beachtung des Bedarfes. Hierzu sollten die Träger eingebunden werden, welche mit Kindern und Jugendlichen derzeit nach dem SGB IX arbeiten.

4.10 Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz haben sich die Fallzahlen der Hilfen für junge Volljährige erhöht. Hier wirken sich die gesetzlichen Veränderungen eines erweiterten Rechtsanspruches zu den Hilfen für junge Volljährige aus und die beschriebene Zunahme von jungen Volljährigen in der Altersgruppe. Entsprechend sind im Bestand an Einrichtungen Zunahmen an Verselbständigungswohngruppen zu verzeichnen. Ein Problem hierbei ist jedoch im Anschluss an die Hilfe, dass Wohnungen fehlen, die an die Zielgruppe vermietet werden könnten. Zum einen ist der Wohnungsmarkt, insbesondere für preislich bezahlbare Wohnungen, sehr reduziert, einige Vermieter wünschen keine Mieter in dem Alter oder mit staatlicher finanzieller Unterstützung, zum anderen sind es Schnittstellenprobleme zwischen Jugendhilfe und Jobcenter und damit verbunden zu lange Bearbeitungszeiten, welche eine Anmietung von eigenem Wohnraum verzögern oder verhindern.

Aus der AG HzE heraus hat sich eine UAG Careleaver gebildet, die sich mit der Thematik Verselbständigung auseinandersetzt und fachliche Standards erarbeitet. Der ASD hat als Orientierungshilfe eine Leitlinie für ein selbstbestimmtes/selbstständiges Leben erarbeitet, welches angewendet wird. Wichtig ist vor allem in der außerfamiliären Unterbringung, dass frühzeitig an der Verselbständigung gearbeitet wird, mit kleinschrittigen Zielen. Diese sind ebenso im Hilfeplan zu verankern.

Planungsaussagen:

- I. Anwendung der Leitlinien zum selbstbestimmten/selbstständigen Leben. Frühzeitiger Beginn, in der Regel ab 15 Jahren, mit entsprechenden Zielen im Hilfeplan. Die

Einrichtungen müssen entsprechend fachlich-inhaltlich vorbereitet sein. Dazu gehören u. a. Ablösungsprozesse und gute Übergänge zu gestalten, die Netzwerkarbeit/-anbindung im Landkreis, Perspektiven und Hilfsmöglichkeiten (Hilfe zur Selbsthilfe) zu erarbeiten.

4.11 Unbegleitete minderjährige Ausländer

Die Entwicklung der Fallzahlen der umA ist kaum planbar, gehen die Wellenbewegungen mit den globalen Krisenentwicklungen und Kriegsgebieten einher. Zudem ist die Lage des Landkreises mit seiner Grenznähe in der Vergangenheit häufig Aufgriffsort für Personengruppen und umA. Sofern ein bundesweit gesteuertes System erfolgt, erfolgen die Zuweisungen entsprechend des Königsteiner Schlüssels, welches planbarer zu händeln sind.

Notwendig sind jedoch Kapazitäten in der Unterbringung von umA. In diesem Kontext entwickelten sich hierfür neue Einrichtungen im Landkreis. Im Rahmen der notwendigen jugendhilfeplanerischen Stellungnahmen im Betriebserlaubnisverfahren verwies der Landkreis stets auf eine integrative konzeptionelle Umsetzung, sodass die Einrichtungen sowohl umA als auch deutsche Kinder aufnehmen und betreuen. Dies ermöglicht eine Flexibilität im fachlichen Handeln und der Auslastung der Einrichtung und fokussiert zudem eine bestmögliche soziale Integration der ausländischen Kinder und Jugendlichen.

Das Jugendamt steuert aktiv die Vernetzung der Einrichtungen und Träger der freien Jugendhilfe, die in diesem Handlungsfeld tätig sind, um Probleme und Handlungsweisen abzustimmen und gemeinsame Lösungsstrategien zu erarbeiten.

Ähnlich der im Kapitel beschriebenen Ausrichtung der stationären Jugendhilfe ist das in dem Handlungsfeld analog anwendbar. Es braucht integrative oder gar inklusive Hilfen, Einrichtungen mit flexiblen Konzepten, Offenheit für Jugendliche bzw. ältere Zielgruppen und deren Bedürfnisse entsprechend deren Entwicklung und insbesondere der Fokus auf eine fachliche Arbeit hin zur Verselbständigung der jungen Menschen.

In der Arbeit mit umA ist Elternarbeit eine Aufgabe der Einrichtungen. Insbesondere bei dieser Zielgruppe mit einem anderen kulturellen Hintergrund, der erfahrenen Sozialisation und individuellen Biografie und des Bildes der Familie, ist die Herkunftsarbeit/-perspektive wesentlicher Part der pädagogischen Arbeit. Hier braucht es die notwendige Balance und Raum für Reflektion, um bei späteren Familienzusammenführungen die Eltern-Kind-Beziehung wiederaufzunehmen.

Aufgabe des Jugendamtes gemeinsam mit den umsetzenden Trägern der Jugendhilfe ist es, mit allen weiteren Netzwerkpartnern in diesem Bereich im Austausch zu stehen, um rechtliche Entwicklungen im Blick zu halten, Schwierigkeiten transparent zu machen und abzustimmen.

Planungsaussagen:

- I. Der Landkreis setzt auf eine integrative Unterbringung von umA. Da die Bedarfe und Fallzahlen für umA sehr dynamisch sind, werden die Träger bei ihrer konzeptionellen Weiterentwicklung unterstützt. Dabei können verschiedene Bedarfe Möglichkeiten bieten. Ein großes Thema ist beispielsweise die inklusive Lösung und damit die entsprechenden Möglichkeiten zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit verschiedenen Voraussetzungen.
- II. Das in der Praxis erworbene Expertenwissen zu umA soll möglichst im Landkreis gehalten werden, um bei Bedarf wieder anknüpfen zu können.

4.12 Inobhutnahme

Schon vor dem offiziellen Planungsprozess im Teilfachplan B hatte die Jugendhilfeplanung den Auftrag, den Bedarf für den Bereich der Inobhutnahmen zu erfassen und entsprechende

Maßnahmen umzusetzen. Bereits mit dem Beschluss zum Inobhutnahmekonzept im Jahr 2018 (Beschl.-Nr.: 2018/6/0643) wurde die Maßnahme zur Erweiterung der Kapazitäten mit der Errichtung einer zentralen Inobhutnahmestelle festgelegt. Darüber hinaus wurde beschlossen, dass an den bestehenden dezentralen Inobhutnahmeplätzen, die in Heimeinrichtungen integriert sind, festgehalten wird und ebenso die familiennahe Struktur der familiären Bereitschaftsbetreuung beibehalten wird.

Zur Implementierung der zentralen Inobhutnahmestelle fanden Gespräche mit tätigen Trägern der Hilfen zur Erziehung statt. Schlussendlich wurde ein Interessensbekundungsverfahren durchgeführt, in dessen Ergebnis ein Träger zur Inbetriebnahme einer Inobhutnahmestelle mit zunächst sechs Plätzen gefunden werden konnte. Im Jahr 2022 fasste der Jugendhilfeausschuss abschließend den Beschluss über die Übertragung der Aufgabe zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII an anerkannte freie Träger der Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII (Beschl.-Nr.: 2022/7/0445).

Seit September 2022 stehen damit sechs weitere Plätze zentral und infrastrukturell gut angebunden zur Verfügung. Mit den umsetzenden Trägern fanden Vernetzungstreffen statt. Sie sind zudem in die UAG Struktur eingebunden, sodass ein fachlicher Austausch zu Inobhutnahmen gewährleistet ist. Folgende Inobhutnahmestruktur gibt es aktuell im Landkreis:

	Anzahl Plätze
Dezentrale Inobhutnahmeplätze	7
Zentrale Inobhutnahmestelle	6
Familiäre Bereitschaftsbetreuung	3

Die Inobhutnahmestellen waren in den beiden zurückliegenden Jahren hoch ausgelastet. Dies lag zum einen an einer Vielzahl von Aufgriffen von umA und zum anderen war die hohe Auslastung mit auffällig langen Verweildauern von Kindern und Jugendlichen in der Inobhutnahmestelle begründet. Hier schränkt sich jedoch die Handlungsfähigkeit des ASD zu einer zeitnahen Perspektivklärung ein, wenn entweder familiengerichtliche Verfahren abzuwarten sind oder Fallkonstellationen eine derartige Komplexität mit einem hochgradigen Hilfebedarf auftreten, für die es keine geeignete Unterbringungsmöglichkeit gibt. Da diese Fälle zunehmen, sei auf den Abschnitt auf die Ausrichtung der stationären Jugendhilfe verwiesen. Grundsätzlich kann aus der Belegungsstatistik der Inobhutnahmen folgende Bedarfe abgelesen werden:

	2023			2024		
	Inobhutnahme	Inobhutnahme umA	Inobhutnahmen gesamt	Inobhutnahme	Inobhutnahme umA	Inobhutnahmen gesamt
Anzahl der Belegungstage gesamt	3915	3982	7897	4643	1149	5792
Belegungstage gesamt/365=Platzbedarf	10,73		22,64	13,98		17,13
Anzahl der Belegungstage stationär (ohne Bereitschaftspflege und geeignete Personen)	2999	1597	4596	3814		4073
Belegungstage stationär (ohne Bereitschaftspflege und geeignete Personen)/365	8		13	10,5		11

Abbildung 23 Belegungstage in der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII in den Jahren 2023 und 2024, Quelle: Fallstatistik im Prosoz

Um den Bedarf in der Inobhutnahme zu bestimmen, sind in Abbildung 23 für die Jahre 2023 und 2024 die Belegungstage der Inobhutnahmen regulär sowie mit umA abgebildet. Um die Anzahl der benötigten Plätze zu errechnen, wurde diese jeweils durch 365 Tage geteilt. Ablesbar ist, dass die umA-Zahlen einen wesentlichen Einfluss auf die Kapazitätsauslastung haben. Inobhutnahmen zeichnen sich dadurch aus, dass es zum einen Unterbringungen in

stationären Settings gibt, zum anderen geeignete Personen eine Rolle spielen. Betrachtet man ausschließlich den Bedarf an stationären Plätzen ohne Bereitschaftspflege und geeignete Personen (dargestellt in den letzten beiden Zeilen), dann wurden in 2023 13 Plätze und in 2024 elf Plätze benötigt. Es stehen 13 Plätze in den stationären Einrichtungen zur Verfügung, ergänzt um drei Plätze in der familiären Bereitschaftsbetreuung. Sofern diese Plätze verfügbar sind, wird dies in der Regel als bedarfsdeckend gesehen.

Beachtet werden muss allerdings, dass die Betriebserlaubnisbehörde Landesjugendamt die Position vertritt, dass Inobhutnahme strukturell, organisatorisch und personell von den Unterbringungen nach § 34 i. V. m. § 35a SGB VIII getrennt sein muss. Dabei gibt es für bestehende Angebote eine Art „Bestandsschutz“, aber insbesondere bei neuen Angeboten sind die Anforderungen zu beachten.

Planungsaussagen:

- I. Die vorhandenen Platzkapazitäten der zentralen und dezentralen Inobhutnahmestellen werden als bedarfsdeckend gewertet, insofern diese tatsächlich zur Verfügung stehen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dennoch phasenweise die Plätze ausgelastet sind und auf Alternativen zurückgegriffen werden muss. Dies beinhaltet beispielsweise auf Anfrage eine Unterbringung außerhalb des Landkreises.
- II. Es muss weiterhin im Blick behalten werden, ob eine zweite zentrale Inobhutnahmestelle Entlastung des Bedarfes bieten kann. Demgegenüber steht eine derzeit als ausreichend bewertete dezentrale Inobhutnahmestruktur, welche den Vorteil einer wohnortnahen Unterbringung ermöglicht.

4.13 Kinderschutz und Netzwerk Frühe Hilfen

Im Landkreis gehen jährlich eine hohe Anzahl von Kindeswohlgefährdungsmeldungen ein, die sachsenweit mit an oberer Stelle steht.

	2020	2021	2022	2023
KWG-Meldungen Sachsen	8.335	8.629	7.940	7.688
KWG-Meldungen Landkreis	792	1.026	900	1.020

Abbildung 24 Entwicklung der KWG-Meldungen im Landkreis und Freistaat Sachsen in den Jahren 2020 bis 2023, Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen und Statistikbericht des Landkreises

Im Landkreis ist folgende Struktur im Kinderschutz vorhanden:

Fachkräfte aus unterschiedlichen Trägerschaften und Arbeitsgebieten sind mit einer Zusatzqualifikation als insoweit erfahrene Fachkräfte zertifiziert. Deren Aufgabe ist die Beratung der Ratsuchenden bei der Wahrnehmung und Bewertung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Sie unterstützt bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und hilft festzulegen, wie weiter zu verfahren ist, um das Kindeswohl zu sichern. Die Beratung soll die Handlungssicherheit der Ratsuchenden im Umgang mit der kindeswohlgefährdenden Situation erhöhen und die dafür erforderliche fachliche Expertise und Kompetenz sicherstellen. Die Beratung der im Landkreis tätigen insoweit erfahrene Fachkräfte liegt beim Netzwerk Frühe Hilfen.

Hinsichtlich der Qualitätsentwicklung bieten die Koordinatorinnen Netzwerk Frühe Hilfen den insoweit erfahrene Fachkräften einen Rahmen für Vernetzung, Fachaustausch und Weiterbildung.

Die insoweit erfahrene Fachkräfte signalisierten in der Vergangenheit, dass es zum Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sensible und intensiv geschulte Fachkräfte bedarf. Aus dem bereits im Landkreis installierten Netzwerk „gegen sexualisierte Gewalt“, haben sich Fachkräfte explizit zur Thematik schulen lassen. Im Februar 2024 begann die

„Beratungs- und Interventionsstruktur bei Verdacht auf sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge - BISG“. Insgesamt wurden bislang 15 Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche beraten. Alle ratsuchenden Fachkräfte gaben im anschließenden Feedback eine gestiegene Handlungssicherheit und eine sehr gute und gute Zufriedenheit mit dem Ergebnis an. Die BISG wird im Jahr 2025 vorgehalten und soll sich im Landkreis weiter etablieren.

Aus den oben abgebildeten Zahlen der KWG-Meldungen lässt sich weiterhin der Bedarf an Sensibilisierung und Schulungen des pädagogischen Personals mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren ablesen.

Die im Bereich Kinderschutz entwickelten Handlungsleitfäden zum Handeln bei Kindeswohlgefährdungsverdacht sind auf der Kinderschutzseite des Landratsamtes für die verschiedenen Zielgruppen hinterlegt (<https://www.landratsamt-pirna.de/kinderschutz.html>). Auf dieser Seite werden regelmäßig Informationen für Fachkräfte und Familien, Betroffene und Interessierte aktualisiert und steht somit zur fachlichen Einführung zur Verfügung.

Entsprechend der Möglichkeiten im Rahmen der Förderung der Netzwerkkoordinatoren Frühe Hilfen und deren konzeptioneller Ausrichtung erfolgen Schulungen von hauptamtlichen Fachkräften nach vier Modulen:

- Kindeswohlgefährdung erkennen und handeln
- kollegiale Fallberatung
- schwierige Elterngespräche im Kinderschutz
- institutioneller Kinderschutz

Im Jahr 2023 konnten ca. 50 Schulungen, vorzugsweise im Bereich der Kindertagesstätten, umgesetzt werden. Es werden aus dem Team der Netzwerkkoordinatoren jährlich Fachtage angeboten, die aktuelle Thematiken aus der Praxis aufgreifen. Darüber werden verschiedene Professionen erreicht und gleichzeitig eine Plattform zur Vernetzung und zum fachlichen Austausch gegeben.

Das Netzwerk Frühe Hilfen setzt seine Handlungsschwerpunkte in Abstimmung mit der landkreisinternen Steuerungsgruppe und im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit dem Land Sachsen (Landesjugendamt) um. Die Rahmenkonzeption wird dabei regelmäßig vom Jugendhilfeausschuss legitimiert, sodass eine größtmögliche Transparenz über aktuelle Bedarfe, Zielstellungen und Maßnahmen herrscht. Insofern wird auf Planungsaussagen in diesem Feld verzichtet.

Planungsaussagen:

- I. Im Rahmen der Qualitätsentwicklung finden weiterhin Zufriedenheitsabfragen der Ratsuchenden statt, welche die Leistungen einer insoweit erfahrenden Fachkraft in Anspruch genommen haben.
- II. Die Kinderschutzseite des Landratsamtes bildet weiterhin den wesentlichen Informationskanal zu allen den Kinderschutz betreffenden Themen.
- III. Die „Beratungs- und Interventionsstruktur bei Verdacht auf sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge - BISG“ soll sich im Landkreis weiter etablieren.

4.14 Prävention und Vernetzungsstrukturen

Jugendhilfe findet im Spannungsfeld mit weiteren Schnittstellenpartnern statt. Das im Jahr 2021 novellierte KJSG betont an vielen Stellen die notwendigen Kooperationen mit Partnern und anderen Behörden.

Im Rahmen des Bedarfsfragenkataloges wurden diverse Bedarfe im Bereich der Prävention und Vernetzung gesammelt, die zum einen die Jugendhilfe selbst betreffen, zum anderen Akteure aus Schule, Landesamt für Schule und Bildung (LASuB), Psychiatrie, Gesundheitsdienst, Agentur für Arbeit und Jobcenter, die im Folgenden mit einem aktuellen Stand dargestellt werden.

Als wichtig wird erachtet, dass die Fachkräfte der Hilfen zur Erziehung, sowohl des freien als auch öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, Angebote und Ansprechpartner im Sozialraum kennen, um Kinder, Jugendliche und Familien für Unterstützungsangebote aufzuschließen. Im Bereich der hauptamtlichen Angebote der §§ 11 – 14, 16 SGB VIII einschließlich der Schulsozialarbeit ist demzufolge eine regelmäßige Vernetzung sinnvoll, um zielgruppenorientierte Synergien zu nutzen. Dazu gehört die Wahrnehmung, dass diese Akteure Teil des Helfersystems sind und die Einbindung bei Bedarf in das Hilfeplanverfahren, wenn eine regelmäßige Zusammenarbeit mit den Adressaten stattfindet.

Um diese Netzwerkressource zu stärken, fanden im Jahr 2022 sozialräumliche Vernetzungsveranstaltungen unter Einbindung der Akteure der Hilfen zur Erziehung statt. Mitunter gibt es Netzwerkstrukturen in den Sozialräumen oder lokal, wie die Netzwerke in Heidenau oder Dippoldiswalde. Darüber hinaus sind Angebote des Sportes, der Kirchen oder von ehrenamtlichen Vereinen in den Gemeinden und Städten vor Ort vorhanden, die ebenso Freizeitangebote für junge Menschen und Familien bereithalten und demnach Begegnungen ermöglichen.

Erhobene Bedarfe zur Zunahme von Medien- und Suchtmittelkonsum spiegeln sich in den Hilfen zur Erziehung wider. Die vom Landkreis geförderte Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im landkreisfinanzierten Grundangebot stellt dabei die Möglichkeiten für fachliche Weiterentwicklung und Impulse. Darüber hinaus bieten die Erziehungs- und Familienberatungsstelle im Rahmen des präventiven Schwerpunktes, Gruppenangebote zu Themen, wie Mobbing oder Informationsveranstaltungen an. Ein regelmäßiger Austausch zu den Angeboten ist wichtig, um eine lebendige Netzwerkarbeit zu gewährleisten. Offen bleiben jedoch Entwicklungen, die beispielsweise mit der Cannabis-Legalisierung einhergehen, und entsprechende Veränderungen durch den Konsum bei den Jugendlichen mit sich bringen.

Weitere Bedarfe liegen in der Thematik des Umgangs mit Schulabsentismus. In einer Arbeitsgruppe Jugendhilfe-LASuB, welche sich aus der AG HzE gegründet hatte, konnten in mehreren Sitzungen der vergangenen zwei Jahre Themen gezielt platziert werden z. B. die Stärkung des pädagogischen Verständnisses seitens der Schule zu Möglichkeiten und Grenzen von Jugendhilfe und deren Umgang mit Schulabstrenzung bzw. mit Unterrichtsausschluss. Über dieses Gremium sind die Netzwerke und Kontakte in Problemfällen transparent geworden. Zudem wird nunmehr eine Statistik zu Fällen von Schulabsentismus geführt, die von Schulen an die Bußgeldstelle gemeldet werden. Zu Schulabsentismus, der ausschließlich an der jeweiligen Schule erfasst wird und noch keine Ordnungswidrigkeit darstellt, gibt es darüber hinaus keine Statistik für den Landkreis.

2025 konnten zudem im Landkreis über eine ESF-Förderung des Sächsischen Kultusministeriums Angebote für aktive und passive Schulverweigerer starten. Weiterhin sind die Produktionsschulen, ebenfalls über ESF-gefördert, Möglichkeiten zur Vermittlung für Jugendliche ab 16 Jahren.

Darüber hinaus bleibt die weitere Sensibilisierung von Schulen zum Thema Schulabsentismus und die Stärkung der Verantwortlichkeit der Schule, Schulabsentismus vor Ort zu begegnen bis hin zu möglichen Schulsuspendierungen, ein Arbeitsthema.

Im Schnittstellenbereich Kinder- und Jugendpsychiatrie wurde in der Bedarfserfassung auf eine unzureichende Versorgungslage außerhalb der Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung hingewiesen. Zu verschiedenen Themenbereichen (Trauma, sexueller Missbrauch, Posttraumatische Belastungsstörung, Verhaltenstherapie) wurden zudem lange Wartezeiten

für psychologische/psychotherapeutische Hilfen festgehalten und die Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und stationärer Jugendhilfe bemängelt. Für den Bereich der Psychiatrie gibt es eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis sowie den Landkreisen Bautzen und Meißen mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie Arnsdorf und der Uniklinik Dresden. Es finden regelmäßige Schnittstellengespräche des Jugendamtes mit den Kliniken statt, um aktuelle Themen, Handlungsabläufe und Verfahren zu besprechen. Helfer- und Fallkonferenzen sind möglich. Hierzu braucht es weitere Sensibilisierungsarbeit im ASD. Der Austauschbedarf mit den Trägern der freien Jugendhilfe bleibt bestehen, insbesondere vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Professionen (erzieherischer und therapeutischer Bedarf). Hierzu soll wieder eine Untergruppe der Psychosozialen Arbeitsgruppe (PASG) für Kinder ins Leben gerufen werden und damit verschiedene Schnittstellenpartner regelmäßig zusammengebracht werden.

Im Bereich der Schnittstelle mit Agentur für Arbeit und Jobcenter wurden Schwierigkeiten bei der Erreichbarkeit beschrieben, sowie im Umgang mit jungen Volljährigen und Careleavern. Hier braucht es vereinfachte Hilfen, um Übergänge nicht scheitern zu lassen. Insbesondere für den Bereich der jungen Volljährigen ist die Jugendberufsagentur als Behördenkooperation der Landkreisverwaltung, Agentur für Arbeit Pirna und Jobcenter Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ein wesentliches Instrument. Dazu existiert eine Steuerungsgruppe, welche aktiv die behördenübergreifende Zusammenarbeit vorantreibt. Mit der Etablierung der Jugendberufsagentur sind Möglichkeiten für rechtsübergreifende Fallberatungen erwachsen. Mit dieser Kooperation ist es gelungen, die Arbeitsfelder und Verantwortlichen transparent zu machen und somit die fallübergreifende Zusammenarbeit zu verbessern.

Das Netzwerk Frühe Hilfen zeichnet sich darin aus, Vernetzungen außerhalb der Jugendhilfe mit dem Blickwinkel Kinderschutz voranzutreiben. Es ist gelungen, die Schnittstellen zu Kinderärzten, Hebammen und Gynäkologen zu verbessern und bspw. in gemeinsamen Fachtagen die Handlungsfelder besser kennen zu lernen.

Die Thematik einer Struktur zum Thema sexuelle Gewalt wurde im Landkreis aufgegriffen. Seit 2021 existiert ein Netzwerk gegen sexuelle Gewalt, welches interdisziplinär zusammengesetzt ist (z. B. Jugendamt, Beratungsstellen, präventive Akteure, Polizei, Gesundheitsamt etc.) und stetig wächst. Hier wurden bereits Bedarfe und eine Angebotsübersicht zu Beratungsstrukturen und Präventionsangeboten erarbeitet.

4.15 Personal und Fachkraftmangel

Im Rahmen der Bedarfserfassung wurden folgende Themen zum Personal erfasst:

- Erhöhung des Betreuungsschlüssels zur Sicherstellung der individuellen Arbeit am Klientel mit zugenommener Intensität und verstärkter Unterstützung der Familie mit dem Ziel der Rückführung (mehrfach benannt), Finanzierung von Einzelzeiten, um Haltefähigkeit in der Einrichtung zu ermöglichen und somit weitere Abbrüche zu vermeiden
- Doppelhilfen ermöglichen
- interdisziplinäre Vernetzung als fester Bestandteil in der Finanzierung, damit nachhaltig wirksame Netzwerke entstehen und effizient gemeinsam Multiproblemlagen begegnet werden kann
- höhere finanzielle Unterstützung, um Qualität im Jugendhilfebereich zu fördern: höheres Budget für Weiterbildung und Supervision, Erhöhung der Lebensmittelpauschale, Finanzierung von Fahrkarten des ÖPNV für bessere Mobilität der Kinder und Jugendlichen im ländlichen Raum, um Peer-Kontakte zu erhalten
- Sicherheit in der Belegung der Einrichtungen: insbesondere bei Spezialeinrichtungen wie Inobhutnahmestelle oder Mutter-Vater-Kind-Heim braucht es ein Finanzierungsmodell, welches eine schwankende Belegung aushält
- ausreichend Stunden in den ambulanten Hilfen, flexibel und bedarfsgerecht einsetzbar

- Arbeit am Klienten sollte vorrangiger Inhalt sein, vereinfachte Abrechnung
- Fachkraftmangel

Die auskömmliche Finanzierung von Leistungen ist Gegenstand der individuellen Entgeltverhandlung und hat die Leistungsbeschreibung als Grundlage. Dies erfolgt unter Einbindung der fachlichen Ebene seitens des ASD zur Aushandlung der konzeptionellen Inhalte der Leistung und der wirtschaftlichen Ebene im Rahmen der Entgeltverhandlung.

Im Bereich der ambulanten Hilfen wurde ein Fachleistungsstundenmodell in einem partizipativen Prozess zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe entwickelt. Damit wurde eine aktuelle Grundlage zur Finanzierung der ambulanten Leistungen im Landkreis geschaffen.

Die individuelle Hilfeausgestaltung und Gewährung von Hilfen sind Bestandteil des Hilfeplanverfahrens und liegen in Verantwortung des ASD. Hier sind keine pauschalen Zielstellungen möglich.

Die Situation des Fachkräftemangels setzt sich fort und spiegelt sich darin wider, dass es hohe Personalfluktuationen gibt. Schwierigkeiten bestehen, offene Stellen fachlich adäquat nach fachlichen Standards zu besetzen und dass die Entwicklung von neuen Leistungsangeboten häufig aufgrund des Fachkräftemangels skeptisch gesehen wird. Aktuelle Studien zeichnen einen sich verstärkenden Ausblick. (hier nachlesbar unter Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2024): Kinder- und Jugendhilfereport 2024 - Eine kennzahlenbasierte Analyse mit einem Schwerpunkt zum Fachkräftemangel)

Hierbei spielt eine Gemengelage eine wesentliche Rolle:

- hoch differenziertes Hochschulsystem diverser Studiengänge der Sozialen Arbeit und verwandter Richtungen, die nicht immer einen konkreten Fokus auf Inhalte der Hilfen zur Erziehung haben
- Erzieherausbildungen legen in den letzten Jahren vor allem den Fokus auf Ausbildungsbereiche in der frühkindlichen Bildung aufgrund des Bedarfs dabei fehlen mitunter wesentliche Grundlagen zur Arbeit in Einrichtungen der Jugendhilfe (Hilfeplan, gesetzliche Grundlagen, Verständnis von psychischen Problemen, Verhaltensauffälligkeiten und Umgang mit herausfordernden Situationen)
- gesellschaftliche Veränderung zur Work-Life-Balance und damit verbundene Tendenz der Stundenreduzierungen
- Verschärfung der Problemkonstellationen der Hilfefälle und damit verbunden die Notwendigkeit eines größeren fachlichen Knowhows der Fachkräfte und Durchhaltevermögens in schwierigen Situationen

Zum Halten bzw. Gewinnen von (künftigen) Fachkräften finden folgende Maßnahmen statt:

In der Berufsschule Pirna ist seit einigen Jahren der Ausbildungsgang zum Erzieher etabliert. Es besteht eine Kooperation mit dem Jugendamt. Beispielsweise finden Seminare zur Sensibilisierung zum Kinderschutz durch Mitarbeiter des Jugendamtes statt. Eine intensivere Zusammenarbeit kann erfolgen, um die Besonderheiten frühzeitig zu transportieren. Weiterhin sind Kooperationen mit den nahen Universitäten und Fachhochschulen möglich (TU Dresden, EHS Dresden, Fachhochschule Dresden). Im Rahmen der AG Hilfen zur Erziehung fand im Jahr 2024 eine Abstimmung mit den Fachschulen statt, um Ausbildungsinhalte in Bezug auf Hilfen zur Erziehung zu eruieren und die Zusammenarbeit zu stärken. Entwickelt wurde daraus eine Übersicht der stationären Einrichtungen über Praxiseinsatzorte und potentielle Referententätigkeiten im Rahmen der Ausbildung.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat eine intensive Zusammenarbeit mit der Berufsakademie Breitenbrunn und nimmt jährlich zwei Studenten der Sozialen Arbeit im Praxisfeld des Jugendamtes sowie des Sozialamtes auf.

Weiterhin sollten für Studierende und Auszubildende in den Einrichtungen Praktikplätze vorgehalten und diese fachlich gut betreut werden. Diese intensiven Praxiseinblicke ermöglichen den Lernenden einen konkreten Eindruck der Arbeit, ihrer Herausforderungen und Ziele.

Zum Halten bestehenden Personals sind Träger in der Verantwortung, ihrer Fürsorge nachzukommen. Das Ermöglichen von fachspezifischen Fort- und Weiterbildungen sowie von Supervision sind in den Fachstandards geregelt und regelmäßig Bestandteil der Entgeltverhandlungen.

Das Jugendamt ermöglicht weiterhin fachlichen Austausch in AG´s sowie UAG´s. Damit sollen die Fachkräfte die Möglichkeit haben, über ihr alltägliches Handeln und Herausforderungen trägerübergreifend und mit dem Jugendamt in den Austausch zu treten, um gemeinschaftlich Lösungen zu diskutieren, zu erarbeiten und voneinander zu lernen.

Als eine weitere Option wird der strategische Blick auf die möglichen personellen Auswirkungen im Bereich der Kindertagesstätten gesehen, sofern der Geburtenrückgang anhält und entsprechend weniger Kinder zu betreuen sind. Hier sollte auf den verschiedenen Ebenen eruiert werden, inwieweit ggf. freiwerdendes Personal künftig für den Bereich der Hilfen zur Erziehung aufgeschlossen werden kann. Dazu sollten in der Folge Überlegungen für ggf. notwendige Zusatzqualifikationen angeschlossen werden und der Bedarf an das Landesjugendamt gespiegelt werden. Gleichermaßen braucht es darüber hinaus den Willen, die Qualifikationen seitens der Betriebserlaubnisbehörde anzuerkennen.

Planungsaussagen:

- I. Intensivierung der Zusammenarbeit mit Fachschulen, Universitäten und Fachhochschulen im Rahmen der Ausbildung (spezielle Themen der Hilfen zur Erziehung frühzeitig einbringen, Standortbewerbung des Landkreises bei den Auszubildenden/Studierenden als Perspektive).
- II. Ermöglichen von Praxiseinblicken in Form von Praktika, BA-Studium etc. sowohl durch das Jugendamt als auch die Träger der freien Jugendhilfe. Dies ist qualitativ zu begleiten. Es ermöglicht den jungen Menschen frühzeitig ein genaueres Bild vom Berufsfeld in den Hilfen zur Erziehung. Außerdem ermöglicht dies einen frühzeitigen Blick auf die persönliche und fachliche Geeignetheit für einen perspektivischen Stelleneinsatz.
- III. Umsetzung des Fachleistungsstundenmodells sowie mittelfristige Evaluation nach der Erprobungsphase.
- IV. Strategische Überlegungen unter Einbindung des Landesjugendamtes zum Gewinnen von Erziehern aus einem ggf. rückläufigen Bedarfs in Kindertageseinrichtungen infolge des Geburtenrückgangs für den Bereich der Hilfen zur Erziehung. (ggf. „Zusatzweiterbildungen im HzE-Bereich“ über das Landesjugendamt und gleichzeitig die Anerkennung der Qualifikationen durch die Betriebserlaubnisbehörde)
- V. Trotz aller Bemühungen ist heute ersichtlich, dass künftig die Schere zwischen personellem Bedarf und Kapazitäten auseinandergehen wird. Der Bedarf nach flexiblen Hilfen ist aufgrund der komplexeren Problemlagen zunehmend. Um die Attraktivität in den Arbeitsfeldern zu erhalten, ist neben der tarifgerechten Bezahlung des Personals, dem Ermöglichen von Fort- und Weiterbildungen sowie Supervision und trägerinternen Anreizsystemen, künftig weitere Kooperation innerhalb der Träger gefragt. Bereits diskutiert wurden Poolmodelle, um Personal flexibel und nach Bedarf bspw. im Rahmen von zusätzlichen Fachleistungsstunden einzusetzen. Weiterhin sollten aktuelle Konzepte überdacht werden. Große Gruppengrößen führen häufiger zu Belastungssituationen und Konflikten der jungen Menschen. Gegebenenfalls können Orientierungen hin zu kleineren Gruppen dem entgegenwirken und somit die Handlungsmöglichkeiten des eingesetzten

Personals erweitern. In der Fachliteratur sind hierfür noch keine endgültige Lösung gefunden wurden. Es braucht vielmehr einen fortlaufenden Diskurs darüber.

4.16 Berichtswesen, Controlling und Perspektivplanung

Das Jugendamt informiert jährlich die (Fach)Öffentlichkeit über die Leistungen und Problemlagen aller Aufgaben im Rahmen des Statistikberichtes. Damit werden in Zeitreihen die Fall-/Kostenverläufe und besondere Herausforderungen in den Handlungsfeldern der Hilfen zur Erziehung dargestellt. Nach der Befassung hierzu im Jugendhilfeausschuss, wird der Bericht auf der Homepage des Jugendamtes unter <https://www.landratsamt-pirna.de/jugendamt.html> veröffentlicht. Der Bericht wird ebenso in die AG Hilfen zur Erziehung zur Kenntnis gegeben und je nach Bedarf diskutiert.

Weiterhin wird im Rahmen der teil- und stationären Hilfen eine statistische Belegungsmeldung geführt. Hierzu müssen die Einrichtungen seit 2022 ihre Plätze und Belegung auf der digitalen ATD eintragen. Die statistische Auswertung gibt Aufschluss über freie Kapazitäten, Belegung durch das eigene bzw. fremde Jugendämter und zeigt die Auslastung der einzelnen Einrichtungen. Hierüber hat das Jugendamt Einblick in die Leistungen und Kapazitäten freier Plätze der stationären Jugendhilfe und kann daraus Bedarfe ableiten. An dieser Erfassung und Auswertung wird festgehalten. Es braucht somit die Mitwirkung aller im Landkreis sitzenden Einrichtungen der (teil)stationären Jugendhilfe. Die Eingabe dient dabei vordergründig dem ASD, um kurzfristig freie Plätze erkennen zu können.

Im internen Setting finden diverse Controllingprozesse statt. Im Jahr 2023 wurde dazu ein Controllingbericht entwickelt, der die wesentlichen Schritte und Verfahren beschreibt. Hierzu gehört ein Fach- und Finanzcontrolling, welches regelmäßig die relevanten Faktoren Hilfedauern, Fall- und Aufwandsentwicklung der einzelnen Leistungsarten betrachtet und auswertet. Des Weiteren wurden Kennziffern und Ziele entwickelt, welche im halbjährlichen Turnus überprüft werden. Als Kennziffernsets wurden definiert: Pflegezusatzquote unter sechsjähriger, Anschlusshilfeindex, Nachhaltigkeitsindex und Zielerreichungsindex der abgeschlossenen Hilfen. Im Rahmen der Fallbestandsanalyse werden für alle Hilfearten kumulative Fallzahlen aller Leistungsarten dargestellt und können bspw. je ASD-Team ausgewertet werden. Im Rahmen einer AG Controlling werden die Ergebnisse regelmäßig diskutiert und gesetzte Zielsetzungen überprüft.

Im Bereich der Digitalisierung wurde beispielsweise ein webbasiertes Formular entwickelt, dass die Meldung von Kindeswohlgefährdungen ermöglicht. Weiterhin zu erwähnen sei die Kinderschutzseite des Landkreises, die viele nützliche Informationen bündelt. Die Digitalisierung wird in Zukunft weiterer Aufmerksamkeit bedürfen, zum einen in der Kommunikation zwischen Akteuren zum anderen für Beteiligungsprozesse von betroffenen Familien, Kindern und Jugendlichen. In der Corona-Pandemie hatten Träger der freien Jugendhilfe digitale Beratungsformate ausprobiert. Eine Idee im Rahmen der Digitalisierung wäre die digitale Weiterentwicklung im Rahmen des Abschlusshilfeplans für die jungen Menschen zur Auswertung ihrer Hilfen.

In den vorstehenden Kapiteln wurden Planungsaussagen zu den verschiedenen Leistungsarten getroffen. Gerade die Hilfen zur Erziehung sind in ihrem Wirken so stark von der Individualität der Fälle geprägt, dass künftig regelmäßig aktuelle Situationen und Bedarfe zu diskutieren sind und Veränderungen notwendig machen. Zudem sind gesetzliche Änderungen Einflussfaktoren auf die strategische und operative Ausrichtung. Darüber hinaus gilt zu beachten, dass Kapazitäten und Fallanfragen sich dynamisch bewegen, sodass es in einzelnen Leistungsfeldern immer Zeiten von Knappheit oder Überangebot geben kann. Dies lässt sich planerisch nicht aussteuern.

Jugendhilfeplanung in den Hilfen zur Erziehung ist in der Perspektive prozesshaft auszugestalten. Die verschiedenen Instrumente und Datensammlungen sind vorhanden, welche weiterhin verstärkt mit dem Blickwinkel, welche erforderlichen und geeigneten

Einrichtungen und Dienste benötigt werden, zu nutzen sind. Es braucht von der Jugendhilfeplanung gesteuerte Formate, bei denen regelmäßig und nicht nur punktuell, Bedarfserschätzungen vom ASD und dem PKD eingeholt werden muss. Hier ist beispielsweise zu eruieren, inwieweit im Prosoz-Programm gezielte Fragen bei Hilfebeginn, die Bedarfs-/Kapazitätslücken für bestimmte Einrichtungen, Dienste oder Zielgruppen fallbezogen erfasst und integriert werden können. Damit kann aus einem „gefühlten“ Bedarf, der aktuell herausfordernd ist, gezielter und datenbasiert ein Bedarf abgeleitet werden.

Das Meinungsbild des ASD´s muss regelmäßig und nicht punktuell eingeholt werden, z. B. haben andere Landkreise entsprechende Abfrage in der Prosoz-Falleingabe integriert. Die Bedarfsrückmeldungen seitens der Träger der freien Jugendhilfe werden im Rahmen der Qualitätsdialoge bzw. Trägergespräche erhoben. Weiterhin kann eine regelmäßige Auswertung des Statistikberichtes in der AG HzE zum Austausch über Bedarfe anregen.

Intern erfolgen diverse Settings, aus denen sich Bedarfe ableiten wie die Auswertung von Fallbestandsanalysen, ASD-Teamberatungen, Kennzifferauswertung etc.

Im regelmäßigen Austausch zwischen ASD, Fachcontrolling, Amtsleitung und Jugendhilfeplanung erfolgen Bedarfsüberprüfungen, welche mit den Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der Träger- bzw. Qualitätsgespräche zur konzeptionellen Weiterentwicklung einfließen. Jugendhilfeplanung im Sinne von Bestands- und Bedarfsüberprüfung findet somit gerade in diesem Leistungsfeld stetig statt.

Planungsaussagen:

- I. Festhalten an den beschriebenen Instrumenten und regelmäßige Auswertung der Entwicklungen auf den verschiedenen Ebenen im Jugendamt, mit dem Jugendhilfeausschuss, sowie den Trägern der freien Jugendhilfe.
- II. Das Berichtswesen und Controlling dient dem Abbilden von Entwicklungen und der Steuerung von Prozessen. Notwendige Datenpflege als Grundlage ist dabei von den Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe (ATD, Sachberichte, ...) und von Trägern der örtlichen Jugendhilfe (Falleingabe Prosoz) Voraussetzung.
- III. Befassung mit Möglichkeiten für digitale Tools und Angebote im Rahmen der Jugendhilfeplanung sowie in der Beteiligung von jungen Menschen und Familien.
- IV. Etablierung von Verfahrenswegen für eine prozesshafte Jugendhilfeplanung in den Hilfen zur Erziehung unter Verwendung der vorliegenden Instrumente und Datenlagen.

5 Qualität und Fachstandards

5.1 Qualitätsprozess

Die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung von Qualitätsentwicklung ist im § 79a SGB VIII verankert und beschreibt, dass seitens des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität zu entwickeln sind. Weiterhin ist im Rahmenvertrag nach § 78b SGB VIII im Freistaat Sachsen vom 01.11.2012 das Qualitätsverfahren geregelt. Demnach ist es kein losgelöster Prozess, sondern immer im Zusammenhang mit der Entgeltverhandlung für den stationären und teilstationären Bereich zu sehen.

In regelmäßigen Treffen zwischen Amtsleitung, Leitung Wirtschaftliche Jugendhilfe, Leitung ASD und Fachcontrolling wird das anstehenden Verhandlungsgeschehen miteinander abgestimmt. Grundsätzlich ist dazu zu sagen, dass der Landkreis erst verhandelt, wenn die Voraussetzungen nach § 78b SGB VIII gegeben sind. Voraussetzung für die Leistungsvereinbarung und Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist das Vorliegen der Leistungsbeschreibung und Qualitätsentwicklungsbeschreibung. Diese werden durch das

Fachcontrolling und das jeweilige Fachreferat (ASD, Besondere Soziale Dienste und Förderung) geprüft.

Im Rahmen der Entgeltverhandlung wird die Leistungsvereinbarung und die Qualitätsentwicklungsvereinbarung geschlossen, wenn sich diese verändert hat. Die Aktualität der Dokumente wird immer vor der Verhandlung geprüft und ggf. angepasst. Seitens des Jugendamtes wird in diesen Vereinbarungen ein Zeitraum von vier bis sechs Jahren avisiert. Derzeit wird jedoch bei fast allen Trägern jährlich verhandelt. Im Zuge dessen wird bei fast allen Trägern die Leistungsbeschreibung geändert und somit die Leistungsvereinbarung angepasst.

Die Qualitätsdialoge werden derzeit anlassbezogen durchgeführt. Mittelfristige Zielstellung ist jedoch, bei allen teilstationären und stationären Trägern im Landkreis die Qualitätsdialoge einmal im Jahr durchzuführen. Perspektivisch sollen ebenso die ambulanten Träger in den Qualitätsdialogprozess mit einbezogen werden. Derzeit führt im ambulanten Bereich der jeweilige Teamleiter im ASD mit den bei sich verorteten ambulanten Trägern Gespräche durch. Diese sind jedoch eher anlassbezogen und nicht wie ein Qualitätsdialog von der Struktur aufgebaut.

Grundsätzlich werden im Qualitätsdialog die Mindeststandards und Leitlinien im Bereich der Struktur-, Prozess und Ergebnisqualität miteinander besprochen. Ein weiteres Hauptaugenmerk liegt bei dem Dialog auf der Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und dem jeweiligen Träger sowie die Umsetzung des Hilfeplanverfahrens. Eine Grundlage der Qualitätsentwicklungsvereinbarung stellen die fachlichen Standards der jeweiligen Leistungsbereiche dar.

5.2 Fachstandards

Die fachlichen Standards werden nach Beauftragung durch die AG Hilfen zur Erziehung in den entsprechenden UAG´s in einem gemeinsamen Prozess der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe erarbeitet. Die AG Hilfen zur Erziehung gibt die Fachstandards als gemeinsame Abstimmung frei. Schlussendlich fasst der Jugendhilfeausschuss den Beschluss zu den jeweiligen Fachstandards. Für die Leistungsbereiche des Teilfachplanes B gibt es bereits folgende Beschlüsse, die fortgelten:

- Fachstandards für Inobhutnahmen nach § 42, § 42a SGB VIII (Beschl.-Nr.: 2014/6/0085)
- Fachstandards für die stationären und teilstationären Leistungen nach § 19, § 32 und § 34 SGB VIII (Beschl.-Nr.: 2019/6/0682)
- Fachstandards der Erziehungsberatungsstellen nach § 28 SGB VIII sowie §§ 16, 17, 18 Abs. 3, 8a SGB VIII (Beschl.-Nr.: 2020/7/0127)
- Fachstandards im Pflegekinderdienst nach § 33 SGB VIII (Beschl.-Nr.: 2016/6/0334)

Im laufenden Planungsprozess wurden erarbeitet:

- Fachstandards für ambulante Leistungen nach § 27 Abs.3, § 30, § 31, § 35, § 41 SGB VIII (als Anlage 2 der vorliegenden Beschlussvorlage mit der Nummer 2025/8/0041))
- Fachstandards für die Verselbständigung nach § 41 SGB VIII (nicht abgeschlossen, Erarbeitung wird fortgesetzt)

Alle bereits beschlossenen fachlichen Standards verstehen sich als Bestandteil des Teilfachplanes B und können in den jeweils oben benannten Beschlüssen nachgelesen werden.

Weiterhin offen sind die fachlichen Standards für die Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB III sowohl im ambulanten wie auch stationären Bereich. Da die gesetzliche Rahmung ein Zusammenführen der

Eingliederungshilfeleistungen mit dem SGB VIII und damit für alle Kinder und Jugendlichen vorsieht, wird die Entwicklung der fachlichen Standards in diesem Prozess hin zur inklusiven Jugendhilfe geschehen.

6 Ausblick

Der weitere Fokus auf Schnittstellen und Vernetzung mit allen relevanten Partnern und Akteuren bleibt Aufgabe der verschiedenen Jugendhilfeträger. Zum einen sind damit themenbezogen die Akteure außerhalb des eigenen Systems gemeint wie Agentur für Arbeit, Jobcenter, Ärzte, Kinder- und Jugendpsychologen, Gerichte, Landesamt für Schule und Bildung, Kitas und Schulen. Zum anderen sollte die Zusammenarbeit und Einbindung von Akteuren der Jugendhilfe untereinander gestärkt werden. Hiermit gemeint sind sowohl die verschiedenen Leistungsfelder der Hilfen zur Erziehung selbst, wie ambulant und stationär, als auch die im Bereich der Prävention tätigen Akteure wie Schulsozialarbeit und Jugendarbeit.

Mit dem Blick darauf, dass es weitere gesetzliche Veränderungen für die Jugendhilfe im Rahmen des avisierten Gesetzes zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe geben soll, werden neue Aufgabenstellungen und Herausforderungen auf die Jugendhilfe hinzukommen. Insbesondere das Zusammenwachsen mit den derzeitigen Leistungserbringern der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe bedarf Prozessgestaltungen und Kommunikation.

Ebenso sind bereits mit der letzten Novellierung zum KJSG noch weitere Schritte zu gehen, um Themen wie Beteiligung, Stärkung der Elternrechte etc. in einem guten fachlichen Niveau weiterzuentwickeln.

Die große Frage des Umgangs mit dem Fachkräftemangel kann nicht mit dem Jugendhilfeplan auf örtlicher Ebene gelöst werden. Hierzu muss auf verschiedensten Ebenen im Gespräch geblieben werden, denn nur mit fachlich gut ausgebildeten und geeignetem Personal kann die Jugendhilfe die notwendigen Hilfen gewähren und weiterentwickeln.

Die in der Einleitung beschriebenen gesellschaftlichen Veränderungen und damit einhergehenden Verschärfungen in den Problemlagen und individuellen Belastungen der Kinder, Jugendlichen und Familien werden künftig die Jugendhilfe vor große Herausforderungen stellen. Der Bedarf an flexiblen, individuell ausgerichteten Leistungen für eine wachsende Gruppe von jungen Menschen mit komplexen Bedarfslagen steht einer sich langjährig entwickelten Heimstruktur gegenüber. Die konzeptionelle Weiterentwicklung mit Blick auf die sich veränderten Bedarfe wird ein gemeinsamer Prozess des öffentlichen und freien Trägers der Jugendhilfe sein.

Weiterhin bleibt es abzuwarten, inwieweit der bereits jetzt abzeichnende Geburtenknick Einfluss in den quantitativen Bedarf von Jugendhilfeleistungen nehmen wird. Dies kann nur durch ein engmaschiges Monitoring der Fallzahlenentwicklungen und Kapazitätsprüfungen im Blick behalten werden.

Es wird angestrebt, in turnusmäßigen Planungsberichten über den Umsetzungsstand der gesetzten Planungsaussagen dieses Jugendhilfeplans zu informieren und gleichzeitig die aktuellen Bedarfsentwicklungen darzustellen.

Die gemeinsame Ausgestaltung der Jugendhilfeangebote für die Kinder, Jugendlichen und Familien im Landkreis wird dabei weiterhin Aufgabe aller Akteure sein.

7 Literaturverzeichnis

Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2024): Kinder- und Jugendhilfereport 2024 - Eine kennzahlenbasierte Analyse mit einem Schwerpunkt zum Fachkräftemangel

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (2024): Empfehlungen und Impulse zur Umsetzung des § 37 Abs. 1 SGB VIII. Beratung und Unterstützung der Eltern; intensivere Elternarbeit vom 6.6.2024

IGES Institut (2023): AOK Familienstudie 2022 – Eine Befragung von Eltern mit Kindern im Alter von 4 bis 14 Jahren

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (2024): Entwicklungsbedarf in der Hilfe zur Erziehung in Sachsen aus der Perspektive von Jugendlichen mit Erfahrung in Jugendhilfeeinrichtungen über Tag und Nacht - Eine qualitative Studie

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (2024/03): Sozialstrukturatlas im Freistaat Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (2023/12): Sechster Sächsischer Kinder- und Jugendbericht-Mitmachen/Mitgestalten/Mittendrin Jugendbeteiligung im Freistaat Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (2023/01): Studie zur psychischen Gesundheit von Schülerinnen und Schülern im Freistaat Sachsen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (2022): Zweite Sozialberichterstattung für den Freistaat Sachsen 2022

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (2019): Empfehlungen zur Qualität von Jugendhilfeeinrichtungen über Tag und Nacht und sonstige betreute Wohnformen nach § 34 SGB VIII in Sachsen

von Walter, Annika / Christ, Friedemann (2022): All inclusive in der Jugendhilfe? Organisationale Herausforderungen für das Zusammenspiel zwischen Jugendamt und Trägerlandschaft, in: NDV, Heft 12, S. 575-582

8 Abkürzungsverzeichnis

ATD Sachsen	- Angebots- und Trägerdatenbank Sachsen
AG	- Arbeitsgemeinschaften
ASD	- Allgemeiner Sozialer Dienst
Beschl.-Nr.	- Beschlussnummer
EZB	- Erziehungs- und Familienberatungsstelle
e. V.	- eingetragener Verein
GIS	- Geoinformationssystem
HzE	- Hilfen zur Erziehung
Info-VL	- Informationsvorlage
IO	- Inobhutnahme
JHA	- Jugendhilfeausschuss
JHPL	- Jugendhilfeplanung
KJP	- Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychologie

KJSG	- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KKG	- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz KJSG
KWG	- Kindeswohlgefährdung
Landkreis	- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
LASuB	- Landesamt für Schule und Bildung
SMS	- Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
PKD	- Pflegekinderdienst
SGB	- Sozialgesetzbuch
TFPL	- Teilfachplan
UAG	- Unterarbeitsgruppen
umA	- unbegleitete minderjährige Ausländer

9 Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Bedarfsfragenkatalog

Anlage 2 – Angebotslandkarte

10 Anlagen

Anlage 1 Bedarfsfragenkatalog

Bedarfsbeschreibung aus Sicht des Allgemeinen Sozialen Dienstes/ Pflegekinderdienst/ Frühe Hilfen

Sozialraum/
Region/
Städte:

Referat/Team:

Problemstellungen, Herausforderungen, Zielgruppen

1. Welche Problemstellungen müssen Familien bzw. junge Menschen bewältigen, die Hilfe beantragen bzw. Hilfe erhalten? Bitte bringen Sie die vorgegebenen Kategorien nach Ihrer Einschätzung in ein Ranking 1 = am Seltensten bis 10 = am Häufigsten und ergänzen Sie bitte zu den Kategorien konkrete Problemstellungen, Herausforderungen, denen Sie dabei in Ihrer alltäglichen Arbeit mit den Familien und jungen Menschen begegnen. Blicken Sie dabei bitte auf den Zeitraum 01.01.2020 bis 30.06.2021 zurück.

Einschätzung zur Häufigkeit (Ranking von 1 - 10)	Hilfegründe	Konkrete Probleme/ Herausforderungen, die damit verbunden sind und im Arbeitsalltag relevant sind
	Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen	
	Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	
	Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	
	Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten	
	Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen	
	Gefährdung des Kindeswohls	
	Schulische/Berufliche Probleme des jungen Menschen	
	Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels	
	Unversorgtheit des jungen Menschen	
	Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie	
	Sonstiges, Weiteres:	

2. Haben sich aus Ihrer Sicht die Zielgruppen in Ihrer Tätigkeit in den letzten drei Jahren verändert und wenn ja, wie konkret?

2. 1) vermittelte Kinder in Hilfen und deren Familien (in bestehenden Hilfen)	
ambulante Hilfen	
teilstationäre Hilfen	
stationäre Hilfen/ Pflege- familien	

2.2) zu vermittelnde Kinder und deren Familien/ nur im Jugendamt betreute Kinder, Jugendliche und Familien

3. Welche Bedarfe/Profile von zu vermittelnden Kindern in Pflegefamilien sind vorhanden und konnten bislang nicht bedient werden?

4. Welche Profile von Pflegeeltern werden benötigt, um Kinder bei Pflegefamilien unterzubringen?

5. Welchen Problemstellungen/Herausforderungen insgesamt sollten im Landkreis jugendhilfeplanerisch größtes Augenmerk erhalten? (Bitte maximal 3 konkret benennen)
1.
2.
3.

Angebotsstruktur und Ressourcen

6. Welche niedrigschwelligen Unterstützungssysteme/andere Kostenträger werden vor bzw. zur Abwendung einer Hilfestellung von Hilfen zur Erziehung genutzt?

7. Welche Ressourcen sind im Sozialraum vorhanden und werden genutzt?

8. Mit Blick auf die genannten Problemstellungen/Herausforderungen sowie Zielgruppen und Ressourcen: Was für Angebotsstrukturen braucht es im Landkreis, um diesen bedarfsgerecht zu begegnen?

(Anmerkung: Es muss nicht zu jedem Themenkomplex geantwortet werden, sondern nur dort, wo es nach Ihrer Einschätzung einer Veränderung bedarf)

<u>Themen der Jugendhilfe</u>	Ist die vorhandene Angebotsstruktur ausreichend und wenn nicht, welche Struktur braucht es, um den Themen optimal begegnen zu können?
Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen	
Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	
Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	
Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/ Personensorgeberechtigten	
Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen	
Gefährdung des Kindeswohls	
Schulische/Berufliche Probleme des jungen Menschen	
Unversorgtheit des jungen Menschen	
Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie	
Unterstützungsbedarf von Pflegekindern/Pflegefamilien	
<u>interdisziplinäre Themen/ Schnittstellen</u>	Ist die vorhandene Angebotsstruktur ausreichend und wenn nicht, welche Struktur braucht es, um den Themen optimal begegnen zu können?
niedrigschwellige/sozialräumliche Unterstützungssysteme (mit Blick auf §10a Abs. 2, § 16, § 36a Abs. 2 SGB VIII)	
Freizeit/Prävention/Jugend(sozial)arbeit/Vereine	
Kita/ Schule	
Agentur für Arbeit/ Jobcenter	
Psychiatrie/medizinische Dienste/Therapeuten	
Gesundheitsamt	
Sozialamt/Eingliederungshilfe	
Jugendgerichtshilfe/Gericht/ Polizei	
Träger Hilfen zur Erziehung untereinander (fallbezogen)	
ASD und freier Träger (Qualitätsprozess)	
Weiteres	

**9. Welche Ideen oder Visionen bestehen, um intensiver mit Eltern zu arbeiten?
(Stichwort: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz)**

--

Hilfebeendigungen

10. Hilfen werden aus folgenden Gründen beendet: Zuständigkeitswechsel; abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen durch Minderjährigen, Sorgeberechtigten/jungen Volljährigen, durch Einrichtung; Adoption/Adoptionspflege, gemäß Hilfeplan oder aus sonstigen Gründen. Bitte konkretisieren Sie bei den aufgeführten Gründen aus Ihrem Arbeitsalltag. Blicken Sie dabei bitte auf den Zeitraum 01.01.2020 bis 30.06.2021 zurück.

Hilfebeendigungen/-abbrüche	Konkretisierung
Aus welchen Gründen werden Hilfen vom Minderjährigen selbst beendet abweichend vom Hilfeplan/Beratungszielen?	
Aus welchen Gründen werden Hilfen vom Sorgeberechtigten/jungen Volljährigen selbst beendet abweichend vom Hilfeplan/Beratungszielen?	
Aus welchen Gründen werden Hilfen von der bisherigen Einrichtung, der Pflegefamilie oder dem Dienst beendet abweichend vom Hilfeplan/Beratungszielen?	
Wie bzw. unter welchen Bedingungen könnten Hilfeabbrüche vermieden werden?	
Was sind Faktoren für gelingende Hilfen, die nach Hilfeplan beendet werden?	
Gibt es weitere Gründe für Hilfeplanbeendigungen, die nicht in die Kategorien fallen?	

11. Welche weitere Ergänzung möchten Sie mitteilen zum jugendhilfeplanerischen Prozess?

--

Bedarfsbeschreibung aus Sicht der Träger der freien Jugendhilfe

Träger:

Sozialraum/
Region/
Städte:

Leistungsangebot/
Einrichtung

Die Bedarfserfassung ist je Träger und Leistungsangebot auszufüllen. Sollten sich bei verschiedenen Einrichtungen innerhalb eines Leistungsangebotes Unterschiede in der Beantwortung der nachstehenden Fragen ergeben, so kann der Fragebogen auch je Einrichtung ausgefüllt werden.

Problemstellungen, Herausforderungen, Zielgruppen

1. An welchen der folgenden Problemstellungen wird in Ihrer Einrichtung am Häufigsten gearbeitet? Bitte wählen Sie drei Problemstellungen aus und konkretisieren Sie dies bitte aus Ihrer alltäglichen Arbeit mit den Familien und jungen Menschen. Blicken Sie dabei bitte auf den Zeitraum 01.01.2020-30.06.2021 zurück.

Bitte maximal 3 auswählen (x)	Hilfegründe	Konkrete Probleme/ Herausforderungen, die damit verbunden sind und im Arbeitsalltag relevant sind
	Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen	
	Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	
	Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	
	Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten	
	Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen	
	Gefährdung des Kindeswohls	
	Schulische/Berufliche Probleme des jungen Menschen	
	Unversorgtheit des jungen Menschen	
	Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie	
	Sonstiges, Weiteres:	

2. Haben sich aus Ihrer Sicht die Zielgruppen in Ihrer Tätigkeit in den letzten drei Jahren verändert und wenn ja, wie konkret? (Bitte nur für die Bereiche, in denen Sie tätig sind.)

ambulante Hilfen	
teilstationäre Hilfen	
stationäre Hilfen	

3. Welchen Problemstellungen/Herausforderungen insgesamt sollten im Landkreis jugendhilfeplanerisch größtes Augenmerk erhalten? (Bitte maximal 3 konkret benennen)

- 1.
- 2.
- 3.

4. Welche Bedarfe/Profile von zu vermittelnden Kindern in Pflegefamilien sind vorhanden und konnten bislang nicht bedient werden?

--

5. Welche Profile von Pflegeeltern werden benötigt, um Kinder bei Pflegefamilien unterzubringen?

--

Angebotsstruktur

6. Welche Ressourcen sind im Sozialraum vorhanden und werden genutzt?

--

7. Mit Blick auf die genannten Problemstellungen/Herausforderungen sowie Zielgruppen und Ressourcen: Was für Angebotsstrukturen braucht es im Landkreis, um diesen bedarfsgerecht zu begegnen? *(Anmerkung: Es muss nicht zu jedem Themenkomplex geantwortet werden, sondern nur dort, wo es nach Ihrer Einschätzung einer Veränderung bedarf)*

<u>Themen der Jugendhilfe</u>	Ist die vorhandene Angebotsstruktur ausreichend und wenn nicht, welche Struktur braucht es, um den Themen optimal begegnen zu können?
Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen	
Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	
Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	
Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten	
Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen	
Gefährdung des Kindeswohls	
Schulische/Berufliche Probleme des jungen Menschen	
Unversorgtheit des jungen Menschen	
Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie	
<u>interdisziplinäre Themen/ Schnittstellen</u>	Ist die vorhandene Angebotsstruktur ausreichend und wenn nicht, welche Struktur braucht es, um den Themen optimal begegnen zu können?
niedrigschwellige/sozialräumliche Unterstützungssysteme (mit Blick auf §10a Abs. 2, § 16, § 36a Abs. 2 SGB VIII)	
Freizeit/Prävention/Jugend(sozial)arbeit/Vereine	
Kita/ Schule	
Agentur für Arbeit/ Jobcenter	
Psychiatrie/medizinische Dienste/Therapeuten	
Gesundheitsamt	
Sozialamt/Eingliederungshilfe	
Jugendgerichtshilfe/Gericht/ Polizei	
Träger Hilfen zur Erziehung untereinander (fallbezogen)	
ASD und freier Träger (Qualitätsprozess)	
Weiteres	

**8. Welche Ideen oder Visionen bestehen, um intensiver mit Eltern zu arbeiten?
(Stichwort: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz)**

--

Hilfebeendigungen

9. Hilfen werden aus folgenden Gründen beendet: Zuständigkeitswechsel; abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen durch Minderjährigen, Sorgeberechtigten/jungen Volljährigen, durch Einrichtung; Adoption/Adoptionspflege, gemäß Hilfeplan oder aus sonstigen Gründen. Bitte geben Sie mit Blick auf die letzten zwei Jahre an, wie viele Fälle nach den jeweiligen Hilfegründen beendet wurden und bitte konkretisieren Sie hierfür Ursachen und Faktoren, die dazu führen bzw. dies unterstützen.

Hilfebeendigungen/-abbrüche	Anzahl Fälle 01.01.2020 - 30.06.2021	Konkretisierung/ Gründe für diese Form der Hilfebeendigung
Hilfebeendigungen von Minderjährigen selbst abweichend vom Hilfeplan/Beratungszielen		
Hilfebeendigungen von Sorgeberechtigten/jungen Volljährigen selbst abweichend vom Hilfeplan/Beratungszielen		
Hilfebeendigungen von der bisherigen Einrichtung, der Pflegefamilie oder dem Dienst abweichend		
Wie bzw. unter welchen Bedingungen könnten Hilfeabbrüche vermieden werden?		
Hilfebeendigungen nach Hilfeplan/Beratungszielen		
Adoption/Adoptionspflege		
Sonstige Gründe		
Was sind Faktoren für gelingende Hilfen, die nach Hilfeplan beendet werden?		

Welche weitere Ergänzung möchten Sie mitteilen zum jugendhilfeplanerischen Prozess?

--

Anlage 2 Angebotslandkarte

